

Neues Archiv

der

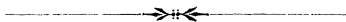
Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1897.

II.

Beiträge

zur

Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli
und seiner Zeit.

Von

Hermann Bloch.

Wer in den letzten Jahrzehnten die Ereignisse zu berühren hatte, deren Schauplatz Italien nach dem Tode König Arduins gewesen ist, der sprach die Hoffnung aus, dass über diese im Dunkel liegenden Vorgänge durch die Entzifferung der letzten Seite im Cod. CII der Dombibliothek zu Vercelli Klarheit werde gewonnen werden. Ein kleines Bruchstück hatte daraus E. Dümmler¹ veröffentlicht und sich dahin geäußert, dass 'bei wiederholter Betrachtung und Vergleichung' der zum Theil ganz erloschenen, zum Theil durch Correcturen und, wie ich hinzufügen möchte, sehr starke Ligaturen und Abkürzungen schwer lesbaren engen Schrift es möglich werden würde, den grössten Theil des Inhalts zu ermitteln. Die Aufforderung des Herrn Geheimrath Dümmler, welcher lebhaftes Interesse an diesem Blatte bewahrt hatte, ward für mich zur Veranlassung, dass ich mich bei einem Aufenthalt zu Vercelli im December 1892 an die Entzifferung wagte und, weil damals äussere Umstände, namentlich anhaltender Nebel, die Arbeit sehr erschwerten, nochmals im Sommer 1895 einige Tage der liebgewordenen Arbeit widmete. blieb auch dann noch, wie ich schmerzlich empfinde, meine Lesung unvollkommen, so vermochte ich doch nur Unbedeutendes zu ergänzen, als ich im März 1896, durch eine andere Aufgabe in Anspruch genommen, wiederum den vertrauten Platz im Dom zu Vercelli einnahm. So bleiben auch jetzt noch immer grosse Lücken, die, wenn überhaupt, nur durch jemanden ausgefüllt werden könnten, dem bei täglicher, durch längere Zeit wiederholter Beschäftigung die matten Spuren der fast erloschenen oder abgeriebenen Schriftzüge wieder erkennbar würden. Aber selbst in der fragmentarischen Gestalt, in der ich die Aufzeichnungen nur geben kann, gewinnen sie eine, wie ich meine, unerwartete, ihre Veröffentlichung rechtfertigende Bedeutung.

Nur der kleinste Theil der 34 cm hohen und 24 cm breiten Seite ist für die Beendigung der im Cod. CII enthaltenen Etymologien des Isidor benutzt worden; vier

1) Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 600 f.

Zeilen der linken Columnne genügten dazu. Darunter steht in zwei Reihen: 'Explicit liber vigesimus. Deo Gratias. Amen. Amen. Amen.' Der übrige Raum ist mit völliger Ausnutzung in kleinster Schrift von derselben Hand ausgefüllt worden, die auf dem ersten Blatte des Cod. CXLVII den nach Abschrift Studemunds und Krügers von Dümmler¹ veröffentlichten Brief und auf dem letzten leeren Blatte des Cod. XXXVIII die Excommunication des Grafen Uberr² eingetragen hat. Reifferscheid³ bemerkte in seiner Beschreibung des Cod. CII, dass auf der letzten Seite 'verschiedene Aktenstücke, die sich auf die Arduinischen Händel beziehen', erhalten seien, Dümmler vermuthete eher eine zusammenhängende Klageschrift über die Gewaltthaten der Arduinischen Partei. Der ersteren Annahme entspricht es etwa, dass unter dem Texte des Isidor, die Seite bis zum unteren Rande fast ausfüllend, drei Briefe über die Kämpfe in Oberitalien nach dem Tode des Königs Arduin (14. December 1015) eingetragen sind. Aber wir bemerken auch rechts und links von dem Isidortexte, sowie an dem von dem obersten Briefe freigelassenen schmalen rechten Rande zusammenhängende Schrift, welche indessen auf dem Kopfe zu stehen scheint; in der That, erst wenn wir den Codex umdrehen, erkennen wir darin eine Aufzeichnung, die erstaunliche Aehnlichkeit mit der Urkunde Kaiser Heinrichs II. für die Kirche von Vercelli aufweist. Erst nach dieser Drehung, die wir mit dem Codex vorgenommen haben, verstehen wir aber auch, weshalb der letzte Abschnitt des untersten Briefes die rechte untere Ecke sichtlich meidet: es wird jetzt nämlich möglich, aus den spärlichen Resten, die wir vorher bei der Betrachtung der Briefe kaum beachteten, die Ueberbleibsel einer zwölfzeiligen Elegie auf den im Kampf gegen Arduin gefallenen Bischof Petrus von Vercelli⁴ zusammenzustellen.

Von diesen mannigfaltigen Aufzeichnungen werden uns zunächst die Briefe beschäftigen, deren zeitliche Einreihung Vorbedingung für ihre historische Verwerthung ist; dann wird das Verhältnis des Urkundenentwurfs zu der uns erhaltenen Kaiserurkunde Heinrichs II. für Vercelli St. 1634 ins Auge zu fassen sein. Werden hierbei mehr gelegentliche Aufklärungen von allgemeiner Bedeutung, namentlich über einzelne Vorgänge aus den Jahren 1015—1017, gewonnen, so erschliessen die durch unser Blatt

1) Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII, 387 ff. und unten S. 16 ff.

2) Ebenda XIII, 600 ff. und unten Beilage I.

3) SB. der Wiener Akad. LXVIII, 574.

4) Unten Beilage III.

angeregten Untersuchungen merkwürdige Zeugnisse für die Thätigkeit des Bischofs Leo von Vercelli und für seine Persönlichkeit; aus dem Schatten, in welchen durch die Eigenart unserer darstellenden Quellen die Räthe und Mitarbeiter der Herrscher gedrängt werden¹, tritt seine Gestalt wenigstens in schwachen Umrissen hervor, und mit ihm erscheinen wichtige Ereignisse der Regierung Otto's III. und Heinrichs II. in neuem Licht.

Für die beiden ersten Abschnitte der Arbeit war es unbedingt nothwendig, den schon früher veröffentlichten Brief aus Cod. CXLVII und das D. St. 1634 abzudrucken; aber es erschien auch wünschenswerth, in den Beilagen noch einige andere jetzt verstreute, zu Leo in Beziehung stehende Stücke, bei denen meistens der Text durch erneute Collation in etwas gebessert werden konnte, zu wiederholen. An sie schliesst sich an letzter Stelle das noch ungedruckte und, wie es scheint, bisher überhaupt nicht bemerkte poetische Schreiben an, welches sich auf dem letzten Blatte des Cod. LXXXII zu Vercelli findet und das gleichfalls, wie wir nachzuweisen hoffen, grade in diesem Rahmen seinen Platz verdient, wenn auch sein litterarisches Interesse unzweifelhafter ist als sein historisches. Bei dem wenig erfreulichen Zustand, in dem uns nicht nur das letzte Blatt von Cod. CII, sondern auch ein grosser Theil der übrigen, mindestens an einzelnen Stellen kaum lesbaren Stücke erhalten ist, war es angemessen, durch den Druck möglichst genau den Stand der Ueberlieferung darzustellen. Ich habe daher nur die Ergänzungen, die mir durch Schriftreste vollständig gesichert schienen, in eckige Klammern [] gesetzt, alle übrigen aber durch cursiven Druck hervorgehoben, so dass durch diesen, mag er bei einzelnen Buchstaben oder bei ganzen Worten und Satztheilen angewandt sein, durchweg die Unsicherheit des Textes und die Möglichkeit abweichender Lesung angedeutet wird. Die Ausdehnung der Lücken suche ich überall möglichst genau dadurch anzugeben, dass die Zahl der Punkte derjenigen der ungefähr fehlenden Buchstaben entspricht.

Indem ich hiermit die Ergebnisse meiner Arbeiten im Capitelarchiv zu Vercelli vorlege, ist es mir Herzenssache, den Dank für die überaus liebenswürdige Aufnahme

1) Wie unzureichend unsere aus ihnen gewonnene Kenntniss nur sein kann, erweist grade Löwenfeld's verdienstvolle Arbeit über Leo von Vercelli, die sich ohne das jetzt erschlossene Material behelfen musste.

auszusprechen, die ich jederzeit dort gefunden habe; es gab keinen Wunsch, den die immer hilfsbereiten Archivare, die Herren Canonico Conti und jetzt Can. prof. Monti mir nicht zu erfüllen suchten. Wird ihrer hier mit Recht besonders gedacht, so bewahre ich daneben doch auch dankbar die Erinnerung an manche Freundlichkeit, die mir noch von andern Seiten dort erwiesen ist und die mir oft die Arbeit erleichtert hat.

1. Zur Geschichte des Jahres 1016.

Unter dem Texte des Isidor stehen die drei folgenden Briefe des Cod. CII derart, dass der letzte (IV) in den frei gebliebenen Raum zwischen den beiden andern (II und III) eingeschoben ist. Als der Platz dort jedoch nicht reichte, wurde an dem schmalen Rande weitergeschrieben, der rechts von dem unteren Briefe (III) noch leer war. Ihr enger Zusammenhang mit dem Schreiben des Cod. CXLVII erheischt dessen Wiederholung (I).

Für das Verständnis des folgenden Druckes habe ich zu bemerken, dass ich die häufigen Nachtragungen über der Zeile in den Text eingesetzt habe, wo ihre Beziehung sicher war; in den andern Fällen habe ich sie über der Zeile stehen lassen. Typographische Rücksichten erforderten, dass sie dort *petit* gesetzt wurden. Ferner habe ich, was durch Streichen getilgt ist, mit einer Ausnahme¹ in die Anmerkung verwiesen, wenn die Textherstellung klar war; wo ich das Getilgte im Text belassen musste, ist es in spitze Klammern < > eingeschlossen. Hinzugefügt sei auch, dass bei den Briefen durchaus nichts in den Text aufgenommen ist, wofür nicht irgend welcher Anhalt in den Schriftresten gefunden wurde. Die Ausdehnung der Lücken endlich war oft bei dem, was über der Zeile steht, kaum festzustellen, da die Reste kaum sichtbar sind; besonders gegen Ende des zweiten Briefes ist nicht einmal zu erkennen, ob überhaupt Nachtragungen über der Zeile stattgefunden haben oder nicht.

I.

Vivas, Cęsar H., si medio m . . .² Papiam exercitum miseris. Abas³ Otolinus erit mendax, et imperator diffi-

1) S. S. 17 N. 18.

2) Ergänzung nicht möglich; doch sicher eher 'maio' als 'martio'.

3) Hinter 'abas' steht die Interpunction !; es ist danach ganz unsicher, ob es zu 'Otolinus' (so cod.) gezogen werden darf.

mabitur. Peius enim modo¹ quam ante², neque quicquam³ ita indecens tibi⁴ ab Ardoino vivente quam modo eo sepulto. Nam eius milites omni[a], quę dono eius tenuerunt, adhuc⁵ tenent preter meam urbem et aliqua castella, quę in vita ipsius Ardoini⁶ militariter extorsit V.⁷; et in tantum insaniunt et vos vilipendunt, quod alium regem facere minantur. Vbertus comes mea castella ad[iu]torio Mainfredi adhuc tenet et sacramentis et obsidibus contra me firmavit, quod utique Ardoino vivo non fecit; sed hęc ideo presumit, quia fidutia Coloniensis archiepiscopi et fratris eius Heinrici⁸ episcopi omnia sperat sibi donanda et indulgenda⁹. Loquimini ergo cum ipsis fidelibus vestris domno archiepiscopo Coloniensi et domno episcopo Heinrico Vuerziburgensi¹⁰, ne ei maledicto faveant neque neptim suam in execrandas nuptias contradant, quia tali¹¹ copula vestra et nostra erit [di]spersio et ipsorum qui faciunt citissima¹² poenitudo. Dicunt etiam vestri et nostri inimici, quod Radulfus¹³ rex, marcha Iporiensi¹⁴ accepta, debeat ad nos venire, quę teneo pervasurus¹⁵ et vestros et meos periuros¹⁶ in defensionem contra me recepturus. Ego ipse ad vos venirem, si crederem vos ad Baslam venturos. Verum, si vultis, in p[a]sch[a] cum Cumano et Tadone ad vos veniemus, si litteris vestris¹⁷ iusseritis. Mainfredus cum filiis Ardoini pervasit Iporeiam et communiter cives sibi iurare fecit.

<Omnes Mediolanenses firmiter fidem vobis servant, quia pro Heriberto presbytero toti sunt conversi ad vestram fidelitatem.>¹⁸ Archiepiscopus Mediolanensis fidei meę et Cumani et Parmensi¹⁹ episcoporum²⁰ et Tadonis se commisit. Promittimus vobis certissime, quia in totum vobiscum erit neque unquam nu[t]a[bit]. Sed neque fuit in-

1) Dahinter 'et indecentius' durch Unterstreichen getilgt.
 2) Ueber getilgtem 'Ardoino vivo et'. 3) Ueber der Zeile nachgetragen.
 4) Dahinter 'eo vivente videbatur quam cum' getilgt. 5) Ueber getilgtem 'et modo'.
 6) 'in vita ei' ist zwar durch Unterstreichen getilgt und nur 'ipsius Ani' dafür über der Zeile eingesetzt; ich schliesse mich indess hier Dümmlers Textherstellung an. 7) Wer hier gemeint ist, entzieht sich unserer Kenntnis; doch vgl. darüber und über die Einnahme Vercelli's für Leo unten S. 28 N. 3. 8) 'H'. 9) 'et indulgenda' über der Zeile nachgetragen. 10) 'H. vuerzib.' 11) So statt 'talis'.
 12) 'ss' undeutlich; am 'm' fehlt ein Strich. 13) 'Rad.'. 14) 'ipori'.
 15) Corr. aus 'pervadere'. 16) So ganz sicher. 17) So scheint aus 'litteras vestras' corr. zu sein. 18) Dieser ganze Satz ist von Leo getilgt; da indessen seine historische Bedeutung dadurch nicht beeinflusst wird, belasse ich ihn im Text, nur durch die Klammer ihn heraushebend. 19) 'parmsi'. 20) 'ep'.

fidelis; sed non potuit sequi [t]e, ut voluit. Ideo vero promittimus et super [n]os recipimus, quia ita est¹ archiepiscopus vobis, sicut fuit Timotheus Paulo. Pro deo itaque honorate eum, *beati*[f]icate², nulli eius inim[ico] credite. Vivat cum gaudio, moriatur in pace; est homo simplex senex et utique ab omni malo recedens neque utique de ecclesia nisi pro tua fidelitate *tia* non peto, equo plaustro pro tuo sen *ducit*³. Appareat itaque vestra pietas, quæ est regum et imperatorum mater; demulceat eius fidelem senectutem et ad⁴ spem iuvenile⁵ animum eius attollat. [U]num e[p] suo nepoti, quem magis pro vestra bonitate quam pro suo servitio confidit donandum. Pro deo itaque et vestra liberalitate et nostra petitione permittite sibi et per vestras litteras ei mandate. Erit enim letior et in vestro servitio nobiscum ferventior. In veritate enim, si non⁶, nil in regno vobis⁷ valemus servire⁸.

II.

De colloquio, quod precepistis in Ronkalia habendum, quod sic remansit infectum⁹, et super

.¹⁰ [trac]tando¹¹ | apparuerunt fecisse
 consilio illorum qui *duobus*
 . . . nisi fallor, facta pace inter Uuilielmum
¹² rege creando constant¹¹ | nam¹³ ex legatione *vobis* co *perfe*.
 De *Uuilielmo*¹⁴ *edo*¹⁴ et Uuiberto et Main-

1) Dahinter 'vobis' ausgestrichen. 2) Oder vielleicht 'iustificat'?

3) Hinter 'sen' wäre Raum für etwa 12 Buchstaben; indessen scheinen nur etwa 4 gestanden zu haben, das übrige freigeblichen zu sein. Ob *ducit* oder *ducitur*, bleibt unsicher. 4) Ueber der Zeile nachgetragen.

5) So statt 'iuvenilem' über getilgtem 'eius' nachgetragen. 6) 'si no' ohne Abkürzungszeichen. 7) Ueber der Zeile nachgetragen. 8) Ob

der Brief in der That hiermit endete, muss durchaus dahingestellt bleiben. 9) 'quod — infectum' über der Zeile nachgetragen; vielleicht erst nach Abschluss des Briefes. 10) Hier scheinen einige Worte der Urkunde über den Brief hinweggeschrieben zu sein; vgl. S. 52. 11) Oder

'[trac]tando?'. — Es ist möglich, dass die beiden ersten Zeilen ursprünglich noch weiter zum rechten Rande hinübergingen, so dass die dort stehende Urkunde über den Schluss derselben hinweggeschrieben wäre. — Ich bemerke ferner, dass es vielleicht möglich sein wird, am Anfang der zweiten und dritten Zeile noch einiges zu entziffern. 12) Im Anfang der Lücke könnte *et Alb*, also *et Albertum*, etwas weiter vielleicht *conspiratio* oder *conspirabant* zu lesen sein. 13) Dahinter 'm mat' getilgt. 14) Von hier bis 'edo' scheint durch Unterstreichen getilgt zu sein.

[de Alberto]

... du <nes-
fredo¹ mihi non respondistis | . . d nec scribere audeo <nec
cio> neque audeo

volo> scribere audeo <et enim>² Hoc unum
tantum³ scio, quia et victoria vestra
bene incepit pro re⁴. Sed hi qui vestri fideles |
ex inusū⁵ redire. Erit sicut antea illa

alia, quod merito⁶ confundentur, et
magis a fidelibus quam ab infidelibus |

cu
fidelibus vestris, qui ample a vobis tractantur⁷ et⁸ maxime

qui ex⁹ speexistis¹¹ et p sa pro
deo et bonitate vestra ens ei et ben ecc̃la ū¹², que |
. pe habuit, ei reddite. Deum inhonorabitis et

.
. . . a vobis deficiat. Verum est enim qui nollet¹³ rem¹⁴ |
. . . . fidelium fuerunt vobis necessaria quam ista.

De episcopatu meo singula dicenda:
iacet in orco. Won.¹⁵ et Mainfredus¹⁶ cum aliis¹⁷
diripiunt que possunt, | audet nimis

. . . . et ac publice quia,
.¹⁸ sibi placuerit, vestram gratiam potest habere.
Rogaverunt enim et rogant | gant et

., que fecit. Super se recipiunt . . . A
filii¹⁹ domnum Coloniensem et Uuerziburgensem, in quibus

1) 'Mai'; dahinter 'ignoro id enim' getilgt. 2) Diese Correcturen sind nicht recht verständlich; der Sinn scheint zu sein: 'Da Ihr mir nicht geantwortet habt, wage ich nicht, Euch zu schreiben'. 3) Ueber der Zeile nachgetragen. 4) 'pre' deutlich. 5) Diese Buchstaben scheinen ganz sicher, ohne dass doch 'in usum' einen Sinn ergeben könnte. Vielleicht ist 'u' Abkürzung für 'Uercellis'; vgl. N. 12; davor wäre dann etwa 'minus' zu lesen. 6) Oder etwa 'mente'. 7) 'qui — tractantur' über der Zeile nachgetragen. 8) Dahinter 'dicunt' getilgt. 9) Vielleicht getilgt; dahinter vielleicht 'audacia'. 10) Es ist nicht zu erkennen, ob hier nicht noch erheblich mehr über der Zeile geschrieben ist. 11) Ob 'a-', 'con-' oder 'despeexistis' ganz unsicher. 12) Die Stelle bleibt unverständlich; statt 'ben' wäre 'beri' möglich, statt 'ec' auch 'et', aber was sollte 'clau'? Ist hier etwa *ecclesiam Uercellensem* verborgen? vgl. oben N. 5. 13) So cod.; jedenfalls verschrieben für 'nollet'. 14) Dahinter 'quam ista' getilgt. 15) Oder 'Wen'; ich weiss nicht, wer damit gemeint sein könnte. 16) 'Mai'. 17) Dies Wort scheint mit *mer* oder *mor* zu beginnen; die Entzifferung würde wohl möglich sein. 18) 'quando', das man vermuthen könnte, scheint hier nicht zu stehen; vielleicht 'quo tempore'. Es ist wohl von Ubert die Rede. 19) Man darf wohl annehmen, dass es sich hier um die Söhne Arduins handelt.

maiores fiduciam speravi me posse habere . |¹
 eri
 entia. Sed quia sum vobis fidelis ut illi² et . .
 . . super deum offendunt, sinē adiuvant
 ceter . . publice inter saracenos, id est inter canes
 qui³
 sarce habit . . .⁴. Salvēt deus Coloniensem et Uerzi-
 burgensem, si Ubertum | maledictum bus
 vestris . . piunt⁵.

III.

*Semper*⁶ expectavi, ut iussio vestra pacem mihi faceret
 et ab inimicis defenderet; sed aliter quam sperabam evenit.
Nam quotiens nuncii⁷ Uberti a corte vestra revertebantur,
 peius mihi totiens erat⁸, et Ubertus elatior surgebat.
 Dulces enim sermones, qui ei a vestra parte mandabantur,
 et fiducia meorum bonorum, quę sibi promittebantur, | fece-
 runt eum cum fiducia peccare et in consilium mortis meę
 audacter intrare. In tantam enim confidentiam spe gratie
 vestre sibi promisse erupit |⁹ monasterio
 iunctus ipse Ubertus¹⁰ filio Ardoini et Uberto, cognato Main-
 fredī, et duobus meis militibus et Guiberto et militibus Iporien-
 sibus | et cum venit super me vexillis erectis,
 ut me obsideret, caperet et occideret. Sed quia plures milites
 terram
 mecum erant quam speraret, dei gratia omnes |
 intraverant¹¹
, aliquibus captis et multis vulneratis, scutis
 tultis et armis. In altera die venit a vobis eius missus
 gratiam et d¹² vestram sibi promittens.

1) Eine Stelle mit etwa neun Buchstaben dahinter getilgt. 2) 'ut illi' über der Zeile nachgetragen. 3) Sinn und Beziehung ist unklar; die Lesung scheint aber sicher. 4) Die Bedeutung des vorliegenden Wortspiels erkenne ich nicht; hinter 'habit' (man könnte an 'habitos' denken) steht ein 'e', dahinter noch ein Strich; irgend eine Correctur ist jedenfalls vorgenommen. 5) 'e manibus vestris rapiunt'? 6) Für diesen Brief, der noch am besten von den im Cod. CII stehenden erhalten ist, konnte ich Aufzeichnungen von E. Dümmler benutzen, die namentlich die Santhiā betreffende Stelle wiedergaben. 7) Ueber nicht getilgtem 'missi' nachgetragen. 8) Ueber getilgtem 'fuit' nachgetragen. 9) Diese und die meisten folgenden Lücken am linken Rande der Seite. 10) 'ipse Ubertus' über der Zeile nachgetragen. 11) Vielleicht kann davor 'uercellensem' ergänzt werden, worauf einige Spuren hindeuten. 12) Ueber dem vierten Buchstaben hinter d scheint ein Abkürzungsstrich zu stehen.

Ubertus statim elatus Sanctam Agatham contra me durius¹ firmavit et fiducia Mainfredi et Uuilielmi cum illis, quibus me occidere voluit, | *in camp* *spe suorum* consedit. Ego autem cum Papiensi et domno Nouariensi et cum Oberto et Anselmo et R.² marchionibus obsessui super sanctam Agatham; die qua veni, castellum obsedi, | pugnavi et vi, dei gratia, expugnaui, multis occisis, plurimis vulneratis. Ea die effugata³ est vulpes rufa cum omnibus vulpeculis suis *et ita* facto vobis hoc honore letus domum rediui⁴ et omnem meam terram de manu vestrorum⁵ et meorum inimicorum violenter detraxi⁶. Hoc est inceptio victorię vestre, que omnes terruit et ad vos coegit⁷ redire.

Nunc autem, si Ubertus ad vos mittat suum filium obsidem, non illi, sed mihi gratias agite, qui eum ut fillonem sub armis | *devici* et effugavi. Rogo itaque vestram misericordiam⁸, ut⁹ more imperiali . . . tractetis¹⁰ *et* me habeatis. Recipiat *amicus*¹¹ episcopus Uuerzburgensis eius filium obsidem, | sed vestram gratiam nullam habeat, donec ecclesię mee et morti mee satisfecerit. Et¹² mandate ipsi Uberto per suum missum,¹³
 *negatum*

redderet pro vestra iussione, quam fere rederet pro meo timore¹². Nunc videbo, cuius pretii apud vos | erit Leo. Omnes inimici mei risum et derisum | de me fecerunt, quia preceptum de quibusdam liberis, | qui in Sancta Agatha contra me erant, | firmare noluistis, cum enim non vultis, quod lex vult et iubet|. Imperatorum et regum

1) Ueber der Zeile nachgetragen. 2) 'O. et A.', über die sichere Auflösung vgl. S. 31 N. 3; 'et R.' über der Zeile nachgetragen. Mit Rücksicht auf die Worte S. 22 Z. 12 läge es nahe, hier 'et B.' zu lesen; doch geben die Schriftreste dazu durchaus keinen Anhalt. Dass grade der untere Bogen des B. so stark verblasst wäre, während im übrigen die Schrift hier recht gut erhalten ist, ist doch gar zu unwahrscheinlich. Ueber die Auflösung s. unten S. 31 N. 4. 3) corr. aus 'effugatus'. 4) 'et — detraxi' ist links unterhalb der Zeile nachgetragen und durch Kreuze an diese Stelle verwiesen. 5) 'et meorum' über der Zeile nachgetragen. 6) Ueber nicht getilgtem 'eripui' nachgetragen. 7) Ueber durchgestrichenem 'cogit' nachgetragen. Wegen des Abschnittes, den ich hier annehme, vgl. unten S. 24 ff. 8) Ueber der Zeile ist nachgetragen, aber durch Streichen wieder getilgt: 'et per vos . . . Coloniensem et fratrem eius Uuerzburgensem'. 9) Dahinter durch Unterstreichen getilgt: 'iam non ita eum recipiatis, ut ante, ut filium eius'. 10) '... tractetis' über gestrichenem 'filium recipiatis' nachgetragen; der erste Buchstabe könnte r oder s sein, der letzte vielleicht o. 11) Dies müsste wohl ironisch als 'Ubert's Freund' aufzufassen sein; ich weiss mit den Resten nichts anderes anzufangen. 12) 'Et — timore' ist rechts unterhalb der Zeile nachgetragen und durch Kreuze an diese Stelle verwiesen. 13) Hier könnte etwas stehen wie '*si vestram gratiam vellet*'.

parcere subiectis, | et dei. Sed facio ego: 'uuaregat self
iu|uua[re] got¹'. Et sin plumbo, saltem auro sigillatum,
per hunc meum militem committite.

IV.

Ut iussistis, Urbam castellum vestrum cum illis [XV]
dies² obsedimus. Sed quia hoc non cepimus *nec* potuimus³,
hec est causa: erant ibi milites nobiles Uuilielmi,

quorum [V]⁴ milies foris erant; a . ub⁵ [cum]
maximo uu., quia | pugnare quidem nolebant et
pro vindemiis redditum semper minabantur⁶. Albertus fide-
liter cum Parmense et [No]u[ariense]⁷ et Obertus et An-
selmus et Bonifacius⁸ u. Interim dum hec obsidio
fit, Uuilielmus meum episcopatum vastavit, incendit
[Mai]nfredus facto colloquio cum Uberto et | Uberto et
[Uui]berto et filiis Ardoini vastavit totum Iporiensem epis-
copatum et illos milites, qui episcopo servire voluerunt⁹.
Hoc facto, cum militibus et cum episcopo
Astensi versus nos iter Mainfredus cum Uuilielmo incepit
et, quia uin|cere non potuit, colloquium mecum, cum Al-
berto, cum Bonifacio et cum episcopis expetivit. Consilium
tale Mainfredus dedit occulte: 'Scio, quia vestri milites
castellum capere nolunt et cito, vobis nolentibus, recedent.
Si vultis, | quamvis imperator me odio habeat, tamen faciam,
quod Uuilielmus castellum incendet, si milites suos¹⁰, qui
mortuum Ardoinum adhuc ut vivum¹¹ regnare faciunt, sibi
habere potuerit. Et honoratius¹² est imperio et vobis, ut
castellum incendatur quam vobis nolentibus remaneat
Quia aliter nequivimus, hoc fecimus, V miliariis secessimus,
veniensque Uuilielmus cum Mainfredo milites suos extraxit,
castellum incendit, incenso negocio infecto
.
.¹³. Sevierunt vestri hostes et si

1) Ueber diese Worte vgl. den Excurs, den Herr Prof. Henning beizusteuern die Güte hatte und für den ich ihm zum aufrichtigsten Danke verpflichtet bin. 2) 'XV dies' über der Zeile nachgetragen; die Lesung ist nicht unbedingt sicher, aber höchst wahrscheinlich. 3) 'nec potuimus' über der Zeile nachgetragen. 4) Die Zahl ist wahrscheinlich. 5) Etwa 'ab Uberto'. 6) 'et pro — minabantur' über der Zeile nachgetragen. 7) 'et . . . u' sicher; 'no' dazwischen wahrscheinlich. 8) 'Bōn', doch ist Z. 20 der Name ausgeschrieben; dahinter etwa 5 Buchstaben, deren letzter ein 'u' ist (etwa 'pugnau[erunt]' zu ergänzen?). 9) Ob 'voluerunt' oder 'noluerunt', ist nicht zu entscheiden, wenn auch das erstere wahrscheinlicher ist. 10) Ueber getilgtem 'eius'. 11) 'ut vivum' über der Zeile nachgetragen. 12) Ueber getilgtem 'melius'. 13) Die folgenden zum grösseren Theile ganz abgeriebenen Zeilen stehen auf dem schmalen Rande rechts von dem dritten Briefe.

..... | Scio itaque, quia nisi
 |
 Qu¹ . . si haberetis, de regno non *esset* | . . .
 si vultis habere, per epistolam mandate | ad vos
 venire. |

Mainfredus² cum fratre episcopo gratiam querit |
 deo vult de vita | Segusa

Schon Dümmler³ hat als den Verfasser des ersten dieser Briefe den Bischof Leo von Vercelli (998/9—1026)⁴ bezeichnet, der uns durch andere Nachrichten als der Führer der kaisertreuen Partei in Italien bekannt ist, und der geradezu als der Bezwinger Arduins gerühmt wird⁵. Diese Zuweisung ist niemals angezweifelt worden und ist auf die Schreiben des Cod. C II als selbstverständlich auszudehnen. Die zahlreichen Correcturen, die oft kaum den Sinn der Sätze erkennen lassen, erheben über jeden Zweifel, dass wir es in allen vier Schriftstücken mit Entwürfen zu thun haben, und ein Blick auf die Art der Abänderungen, die alle von der gleichen Hand wie die ursprüngliche Niederschrift herrühren, überzeugt, dass der Schreiber der Briefe zugleich ihr Verfasser gewesen sein muss. Nennt Leo nun gar am Schlusse des dritten Briefes⁶ seinen Namen, so steht völlig sicher, dass er selbst mit eigener Hand die Concepte auf leeren Blättern der ihm gehörenden Codices entworfen hat.

Es erhellt ohne weiteres, dass die vier uns auf diese Weise erhaltenen Schriftstücke eng zusammengehören, dass sie alle an den Kaiser Heinrich II.⁷ gerichtet sind und über eine Folge zusammenhängender Ereignisse berichten. Auch bedarf es nur weniger Worte, um unsere Anordnung derselben zu begründen. Denn der erste Brief enthält sichtlich eine allgemeine Darlegung über die Vorgänge in Oberitalien nach Arduins Tod und erweckt durchaus den Eindruck, dass Leo darüber noch nicht an den Kaiser geschrieben hatte. Auch unterscheidet er sich von den andern dadurch, dass nirgend auf frühere Mittheilungen des Bischofs oder auf Nachrichten, die vom Kaiser ge-

1) Davor durch Streichen getilgt ' gratiam querit'.
 2) 'M'. 3) Forschungen VIII, 390. 4) Er erscheint zum ersten Male in DO. III, 323; doch vgl. den vierten Abschnitt. 5) Vgl. u. a. Benzonis liber ad Heinricum IV. (Mon. Germ. SS. XI, 635 ff.). 6) S. oben S. 21 Z. 21. 7) Der Anfangsbuchstabe seines Namens findet sich im Beginne des ersten Briefes.

kommen sind, Bezug genommen wird. Da andererseits der letzte Brief schon äusserlich als solcher durch seine Nachtragung zwischen den beiden andern desselben Blattes zu erkennen ist, so können nur darüber Zweifel bestehen, ob wir diese letzteren in der angemessenen Ordnung gedruckt haben. Ihre Stellung lässt keine sichere Entscheidung darüber zu, weil sie nirgends einander unmittelbar berühren; immerhin halte ich für wahrscheinlicher, dass der ziemlich dicht an den Isidortext anschliessende, oben stehende Brief II der früher geschriebene ist. Etwaige Bedenken dagegen werden auch durch seinen nur zum kleinen Theile entzifferten Inhalt nicht vollständig gehoben. Denn während es scheint, dass die Worte: *'victoria vestra bene incept'*¹ in ihm gegen meine Annahme anzuführen wären, weil sie dem Satze: *'hoc est inceptio victorię vestre'* im dritten Briefe² erst folgen könnten, spricht im übrigen der Wortlaut für die Priorität des an die zweite Stelle gesetzten Schreibens. Die Bemerkungen über die Wahl eines neuen Königs nach dem Tode Arduins ebenso wie die über die Verbindung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Würzburg mit dem Grafen Ubert schliessen sich durchaus an den ersten Brief an; in keinem der beiden andern ist davon die Rede. Ausschlaggebend ist aber wohl, dass im zweiten Schreiben noch nichts von kriegesischen Unternehmungen weder Leo's noch seiner Gegner verlautet und dass nach dem im dritten Briefe berichteten, nicht unbedeutenden Siege über Ubert und nach der Einnahme Santhià's Leo sich kaum nochmals in so ungünstiger Lage befunden haben kann, wie das zweite Schreiben sie voraussetzt. Sicherlich ist darum die Entwicklung der Ereignisse in der obigen Reihenfolge der Briefe verständlicher.

Das Eine jedoch wird noch zu erwägen sein, ob der dritte Brief in der vorliegenden Gestalt ein einheitliches Ganzes bildet, oder ob darin zwei zu verschiedenen Zeiten geschriebene Theile zu scheiden sind. In seinem letzten Abschnitt wird nämlich auf Dinge Bezug genommen, die nicht unbedeutend später liegen müssen als die vorher berichteten Kämpfe. Leo kann nicht wohl vor der hier erzählten Einnahme von Santhià die gegen Schluss des Briefes erwähnte Urkunde über Freie, die in diesem Orte gegen ihn thätig gewesen waren, vom Kaiser erbeten haben; beklagt er sich nun gar, dass Heinrich ihm sein

1) S. oben S. 19 Z. 3. 2) S. oben S. 21 Z. 11.

Gesuch abgeschlagen habe, so muss seit der Eroberung des Ortes bei der Niederschrift dieser Zeilen schon geraume Zeit vergangen sein. Dass nun aber nicht etwa der ganze Brief, sondern nur dieser letzte Abschnitt so viel später entstanden ist, wird durch einige Verbesserungen wahrscheinlich. Leo hatte ursprünglich nur gesagt, dass er nach dem Siege von Santhià fröhlich heimgekehrt sei; erst in einem Nachtrag fügte er hinzu, dass er sein ganzes Gebiet vom Feinde befreit habe¹. Zwischen Text und Zusatz muss also gewisse Zeit verflossen sein. Und nicht anders ist es, wenn in dem anschliessenden Satze: *'hoc est inceptio victorię vestrę, que omnes terruit et ad vos cogit redire'* das Praesens durch das Perfectum *'coegit'* ersetzt worden ist. Beginnt mit den unmittelbar folgenden Worten über die Sendung des Sohnes Uberts der in sich ohne Zweifel einheitliche Schlusstheil des Briefes, so würde gerade hinter *'redire'* mit gutem Grunde der Einschnitt gemacht werden können. Auch sachliche Momente lassen sich dafür beibringen; denn es ist gewiss auffallend, dass in diesen letzten Sätzen von Uberts Frieden mit dem Kaiser die Rede ist, während wir ihn im vierten Briefe wieder im Kampfe gegen Leo sehen, und dass andererseits am Ende des vierten Schreibens unter denen, die den Frieden wünschen, Ubert nicht genannt ist. Dies würde am besten durch die Annahme erklärt, dass der dritte Brief ursprünglich mit der Nachricht von dem Siege Leo's bei Santhià und seiner glücklichen Rückkehr schloss, dass darauf die im vierten Schreiben berichteten Vorgänge folgten, die zu dem allgemeinen Wunsche nach Frieden führten, und dass erst an das Ende dieses vierten Briefes der Bericht über die Verhandlungen mit Ubert von den Worten: *'Nunc autem si Ubertus'* an zu stellen wäre. Was den äussern Befund der Stelle anbetrifft, so ist es sehr wohl möglich, dass Leo zunächst den unteren Theil der Seite nicht benutzte, der rechts durch die oben¹ erwähnte Elegie, in der Mitte durch einen grossen Fleck wenig Raum bot; erst als ihm für die Beendigung seines vierten Schreibens kein anderer Platz mehr blieb, hätte Leo im Anschluss an den früher beendeten dritten Brief hier unten zu schreiben fortgefahren. Mit diesem Theile würde dann der letzte Brief Leo's im Cod. CII geendet haben; seine letzten Worte deuten auf eine Urkunde, deren Ausstellung der Bischof von Heinrich II. erbittet. Es liegt nahe, diese in dem Entwurf

1) S. oben S. 21 Z. 6 ff.

zu sehen, welcher, höchst wahrscheinlich nach allen Briefen geschrieben, den oberen Theil derselben Seite einnimmt. Halte ich in Anbetracht alles dessen dafür, dass der letzte Theil des dritten Briefes von 'Nunc autem' ab von diesem zu trennen und an den Schluss des vierten zu setzen wäre, so ist dies immerhin ein untergeordneter Punkt, über den die Entscheidung jedem freistehen mag.

Es bleibt uns nur die eine, aber wichtigste Frage zu erörtern, in welche Zeit die Briefe gehören¹. Dafür müssen wir uns jedoch die Ereignisse in Oberitalien seit Heinrichs zweitem Römerzuge im Jahre 1014 vergegenwärtigen, so weit die nur dürftigen Quellen das gestatten². König Arduin, über dessen wechselnde Machtstellung seit 1004 wir nur Vermuthungen hegen können, soll 1014 bei Heinrichs Ankunft in Oberitalien ihm gegen die Uebertragung einer Grafschaft seine Unterwerfung angeboten haben³. Dass der König, ohne darauf einzugehen, ja ohne, wie es scheint, sich irgend um Arduin zu kümmern, seinen Zug über Pavia und Ravenna nach Rom fortsetzte, beweist mehr noch als das Gesuch selbst, wie wenig jener damals zu fürchten war. Was ihm nun eigentlich wieder die Macht gegeben hat, dass er kaum ein halbes Jahr später, sogleich nach Heinrichs Fortgang aus Italien, hervorbrechen, sich des Bisthums Vercelli vollständig bemächtigen, Novara, Como, Pavia aufs schwerste bedrohen konnte⁴, ist für uns nicht recht deutlich. Auf Grund von Thietmars Bericht

1) Den ersten Brief setzten Dümmler a. a. O. VIII, 392 etwa ins Jahr 1017, Bresslau (Jahrbücher Heinrichs II. III, 120) und Schnürer, Pilgrim Erzbischof von Köln 100 zum Ende 1016, Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit II⁴, 614 in den Anfang und II⁵, 615 in den Lauf des Jahres 1016, Löwenfeld, Leo von Vercelli 39 — dem sich Pfister *Études sur le règne de Robert le Pieux* 367 angeschlossen hat — Ende 1016 oder Anfang 1017. Löwenfeld (S. 43) wies das allein bekannte Bruchstück der Briefe II—IV in den Anfang 1019, während Schnürer S. 100 ff. es mit Recht eng an den ersten Brief anschloss und es unmittelbar vor oder nach dem Eintreffen Pilgrims in Oberitalien Januar 1017 geschrieben sein liess. — Das erheblich reichere, jetzt aus den Briefen zu gewinnende Material überhebt mich der Nothwendigkeit, diese verschiedenen Ansichten zu besprechen und zu widerlegen. — Bertolini, *Saggi critici di storia italiana* hat in der 'Esposizione critica delle spedizioni di Arrigo II. in Italia' (p. 153 ff.) auch den ersten Brief nicht benutzt.

2) Vgl. für das Folgende namentlich Hirsch, *Jahrb. Heinrichs II.* II, 414 ff. und III, 119 ff. sowie die Schrift von Löwenfeld.

3) Thietmar VII, 33 (VI, 57).
4) Arnulfi *Hist. Mediolan.* I. 16 (Mon. Germ. SS. VIII, 10) und die Urkunden St. 1632—1634. Mit Recht ist aber darauf hingewiesen worden, dass die Schilderung der Flucht Peters von Novara in St. 1632 sich auf frühere Ereignisse beziehen müsse, da diejenigen des J. 1014 durch 'nunc praesentialiter' in Gegensatz dazu gebracht werden.

hat man an eine planmässige Verbindung zwischen der Bewegung in der Lombardei und dem Aufstand in Rom gegen den Kaiser gedacht¹; gegen eine solche Annahme aber spricht entschieden, dass die Empörung in Rom während Heinrichs Anwesenheit aus der besonders, nicht vorherzusehenden Veranlassung seines energischen Auftretens zu Gunsten von Farfa gegen die Crescentier ausgebrochen, unmöglich von langer Hand vorbereitet gewesen ist. Sicher ist nur das eine, dass die Politik des Kaisers in Italien Arduin neue Verbündete verschafft haben muss; eine einzelne Spur weist darauf, die Gerichtsurkunde der Königsboten Bernhard und Mazzolin vom März 1014 aus Arezzo, in der zu Gunsten des Klosters S. Lucilla und Flora gegen Ansprüche der Otbertiner Markgrafen entschieden wurde². Eben diese haben im Sommer 1014 in den lombardischen Wirren eine hervorragende Rolle gespielt. Wohl hören wir auch noch von anderen Parteigängern Arduins, wie von dem Grafen Albert von Parma und seinen Söhnen, von dem Grafen Uberr, Hildebrands Sohne, und Wibert, dem Sohne des Grafen Dado³; allein die Gefangennahme von vier Otbertiner Markgrafen⁴ scheint genügt zu haben, um der Empörung Halt zu gebieten und ihr den besonders bedrohlichen Charakter zu nehmen, wenn

1) So u. a. Giesebrecht II⁵, 125 f. und im Anschluss an ihn Sackur, Die Cluniacenser II, 12, wo N. 3 nicht beachtet ist, dass Thietmar VIII, 1 (VII, 1) erst von einer späteren Gefangennahme der Markgrafen berichtet. Thietmar's ungenaue Darstellung kann jetzt noch weniger Wunder nehmen, da wir so recht seinen unzureichenden Bericht über die italienischen Ereignisse nach Arduins Tod beurtheilen können. — Vgl. über alles, was den römischen Aufstand betrifft, Pabst in Jahrb. Heinrichs II. II, 427 ff. und 462 ff. 2) Muratori, Antichità Estensi I, 190. — Zu beachten ist in diesem Zusammenhange auch die Mittheilung der Diminutio Farfens. Mon. Germ. SS. XI, 542 über die Aufzeichnung des verlorenen Kirchengutes. 3) Vgl. die Urkunden St. 1632—1634. 1655—1657. — Gleichzeitig mit den ersteren scheint, wie wir später im dritten Abschnitt erweisen werden, auch das in St. 1908 bestätigte DH. II. ausgestellt zu sein; doch muss Hieronymus von Vicenza Arduin schon in früheren Kämpfen unterstützt haben, vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. I, 121 N. 3. 4) Thietmar VIII, 1 (VII, 1) nennt drei, die allgemein als die Söhne Otberts II. von Este: Hugo, Albert Azzo I. und Adalbert IV. angesehen werden. Einen vierten, wohl auch schon in Italien entkommenen, nennt Arnulf I. 18 (SS. VIII, 11) Obizo, den man im Anschluss an Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 219 und Konrads II. I, 418 für den Aledramiden Otbert I. gehalten hat. Die jetzt durch unsere Briefe belegte deutschfreundliche Haltung des letzteren schliesst dies aber gänzlich aus. — Wenn Otbert IV. Obizo von Este in der That, wie Bresslau in Jahrb. Konrads II. I, 418 f. vermuthet, der Sohn des schon im J. 996 toten Otberts III. ist, sehe ich keinen Grund, weshalb er nicht der 1014 gefangene Obizo sein sollte.

allerdings auch danach die Ruhe noch nicht wiederhergestellt wurde. Von den Gefangenen sind wohl zwei, Hugo und Obizo, noch in Italien selbst entkommen, die beiden andern aber wurden, vielleicht durch Leo selbst¹, nach Deutschland gebracht. In Westfalen wurden sie Ende August oder Anfang September 1014 mit den übrigen Empörern des Majestätsverbrechens für schuldig und ihres Besitzes für verlustig erklärt². So schien nach kaum drei Monaten die Kraft des Aufstandes gebrochen zu sein, und reiche Geschenke entschädigten die treuen Bischöfe Alberich von Como, Peter von Novara, Leo von Vercelli und die Kirche von Pavia.

Noch einige Zeit hielt sich Arduin im Gebiete von Vercelli; als ihm aber die Stadt entrissen wurde, gab er, wohl auch durch Krankheit entmuthigt, seine Sache verloren³ und zog sich in das mit seiner und der Seinen Unterstützung begründete Kloster Fruttuaria zurück, wo er die königlichen Insignien niederlegte und Mönch ward. Im Kloster ist er am 15. Dezember 1015 gestorben⁴.

Es ist hier nicht der Ort zu prüfen, welcher Art die Gegensätze gewesen sind, die Oberitalien seit fast zwei Jahrzehnten zum Schauplatze fast unaufhörlicher Kämpfe gemacht haben. Wohl hat Arduin von Anfang an einen besonders lebhaften Antheil an ihnen genommen, aber nicht er hat sie allein hervorgerufen, und nicht mit seinem Tode haben sie aufgehört. Die Bedeutung von Arduins Königthum beruht sehr viel weniger auf seiner Persön-

1) Vgl. darüber den vierten Abschnitt. 2) Vgl. St. 1633. 1634.

3) Gegen Löwenfeld 39 N. 2, der sich nur auf die auch sonst vielfach nicht verständlichen Correcturen dieser Stelle im I. Briefe beruft, halte ich mit Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 120 dafür, dass die dort erzählte Einnahme von Vercelli mit der von Thietmar VIII, 24 (VII, 17) berichteten identisch ist. — Wer der V. ist, welcher Vercelli wieder für Bischof Leo erobert hat, steht dahin. Ich möchte nur darauf verweisen, dass ein Graf Uberrt, ein Sohn des nach DO. III. 50 in der Grafschaft Vercelli begüterten Manfred ('filius Aimonis'), 1006—1034 nachweisbar ist. Auch dessen Verwandtschaft mit den Grafen von Lomello liesse sich für seine Stellung auf kaiserlicher Seite anführen, wenn die Vermuthungen des gelehrten D. Carutti, *Il conte Umberto I. e il re Ardoino* 359 f. zutreffen. 4) 'XVIII. kal. Januarii' Necrol. S. Benigni bei Montfaucon, Bibl. Mss. II, 1165 (die abweichende Angabe bei Sackur, *Die Cluniacenser* II, 14 N. 1 beruht auf einem Versehen); das Jahr ergibt sich aus der Einreihung bei Thietmar VIII, 24 (VII, 17), wo jedoch der 30. October als Todestag angegeben wird. Sollte bei der Uebertragung der Notiz an den unteren Rand des Ms. von Thietmar (s. ed. Kurze p. 207) ein Irrthum vorgekommen und zu lesen sein: 'monachus est effectus terciā Kalendas Novembris'? der unmittelbar darauf folgende Tag des Todes wäre bei der Uebertragung vergessen worden.

lichkeit als darauf, dass sich unter ihm und mit ihm die verschiedenen Elemente zusammenfanden, die aus irgend welchen Ursachen mit den herrschenden Zuständen unzufrieden waren. Und dass diese nicht gesonnen waren, nach dem Rücktritt Arduins und nach seinem Tode ohne Weiteres zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückzukehren, dafür liefern unsere Briefe den Beleg und beleuchten dadurch auch ein wenig die weiter zurückliegenden Ereignisse. Ihr Hauptwerth aber beruht natürlich auf den Mittheilungen über die Vorgänge nach dem Tode Arduins, über die wir uns zunächst einen Ueberblick verschaffen müssen, ehe wir ihre chronologische Ansetzung versuchen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Nachricht, dass unter den oberitalienischen Grossen an die Wahl eines neuen Königs gedacht, der Widerstand gegen die deutsche Herrschaft also fortgesetzt wurde. Graf Ubert der Rothe und Olderich Manfred¹, der Markgraf aus dem Turiner Hause, scheinen an ihrer Spitze zu stehen. Ubert hielt noch die meisten Burgen des Bisthums Vercelli besetzt, während Manfred mit den Söhnen Arduins in Ivrea einfiel und sich dort Treue schwören liess. Sogar über Italien hinaus reichten ihre Beziehungen; man sprach davon, dass König Rudolf von Burgund zur Unterstützung über die Alpen kommen und als Lohn die Mark Ivrea empfangen sollte. Vor allem bedenklich aber war ihre Verbindung mit dem Erzbischof Heribert von Köln und dessen Bruder Heinrich von Würzburg, die einer Vermählung ihrer Nichte wohl mit Uberts Sohne² zuzustimmen geneigt schienen.

Diesem Treiben gegenüber sahen die Anhänger des Kaisers, von denen Leo die Bischöfe Alberich von Como, Heinrich von Parma, den bisherigen italienischen Kanzler, und den Grafen Tado von Verona nennt, mit Sorgen in die Zukunft; ihre Reihen waren zwar dadurch verstärkt worden, dass die Mailänder durch den Presbyter Aribert, den späteren Erzbischof, für die Sache der Deutschen ge-

1) Die lang erörterte Frage nach der Parteistellung dieses mächtigsten der oberitalienischen Grossen wird durch die Briefe endgiltig in der Richtung entschieden, für die zuerst Giesebrecht II⁴, 614 (II⁵, 615) eingetreten ist. Das sichere Ergebnis wird dadurch gewonnen, dass Bischof Adelrich von Asti als Bruder des vielgenannten Manfred bezeichnet wird. — Bresslau's Auffassung von dem 'Scheinvertrage' des J. 1021 (Jahrb. Konrads II. I, 374 f.) wird dadurch gleichfalls gesichert. — Vielleicht gehört in diese Zeit, was das Chron. Novaliciens. App. c. 9. (SS. VII, 125) über die Feindschaft zwischen Olderich Manfred und seinem Vetter Arduin V. berichtet. 2) Es liegt gewiss am nächsten, an diesen zu denken.

wonnen waren, und auch der Erzbischof Arnulf jetzt zu ihnen hielt. Sie erachteten aber die Hülfe des Kaisers und daher die Sendung eines Heeres aus Deutschland für nothwendig. Leo wollte selbst zu persönlicher Rücksprache nach Basel kommen, wenn er des Kaisers Anwesenheit dort erhoffen dürfte¹; andernfalls wollte er auf Heinrichs Wunsch ihn zu Ostern mit dem Bischof von Como und dem Grafen Tado aufsuchen.

Heinrich II. mag, durch diese Meldungen veranlasst, eine Zusammenkunft seiner Getreuen zu Roncaglia gewünscht haben, da er noch immer einen friedlichen Ausgleich erhoffte; doch sie kam nicht zu Stande², wohl weil die Gegner sich immer energischer rührten. Auch der Aledramide Wilhelm III. trat, der einzige aus seinem Geschlechte, zu ihnen über³, und ernstlich wurde nun die neue Königswahl vorbereitet. Vergeblich hoffte Leo, dass des Kaisers Gebot Frieden schaffen werde; er erhielt selbst überhaupt keine directe Antwort vom Kaiser, so dass er die schwersten Befürchtungen hegte, Heinrich II. werde durch Vermittelung Heriberts und Heinrichs sich mit seinen Feinden, namentlich mit Ubert, versöhnen; Uberts Prahlerei, er könne, wann er wolle, des Kaisers Gnade erlangen, schien nicht ganz unbegründet.

In der That kamen mehrmals Uberts Gesandte mit hoffnungsvoller Botschaft vom kaiserlichen Hofe zurück; sogar auf Besitzungen Leo's sollen ihm Versprechungen

1) Aus diesem Vorschlage kann ebenso wenig mit Schnürer 99 f. wie aus dem Plan einer Versammlung zu Roncaglia mit Löwenfeld 43 N. 2 auf die Abfassungszeit der Briefe geschlossen werden; es handelt sich in beiden Fällen um unausgeführte Vorschläge, die keine bestimmte chronologische Festsetzung gestatten. Vgl. N. 2. — Es scheint übrigens, dass hier zum ersten Male von einem Kaiser eine Versammlung zu Roncaglia angeordnet wird. Vgl. Waitz VG. VI, 336 N. 3. 2) Das ergibt sich erst jetzt aus den früher nicht gekannten, übergeschriebenen Worten. Vgl. S. 18 N. 9. 3) Ein weiterer Gewinn aus den Briefen. Die Identität Wilhelms III. mit dem darin genannten Wilhelm geht wohl daraus hervor, dass dieser sich der zum Reichsgut gehörigen Burg Orba ('Urbam castellum vestrum'; über den heutigen Namen vgl. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont 241) nach dem letzten Briefe bemächtigt hat, und gleichfalls in Orba der Aledramide Wilhelm III. von Konrad II. 1026 belagert werden muss (Bresslau, Jahrb. Konrads II. I, 125). — Ist es möglich, dass im Beginn des zweiten Briefes von dem Frieden Wilhelms mit einem Albert die Rede ist (s. oben S. 18 N. 12), so mag dieser vielleicht ein Otbertiner sein, etwa Albert Azzo II.; eben dieser könnte auch der in St. 1633 genannte 'Albertus nepos Otberti' sein, den Bresslau a. a. O. I, 416 mit Adalbert IV. identifiziert. Es verdient Beachtung, dass auch 1026 Wilhelm III. mit einem Otbertiner verbunden ist (Bresslau a. a. O. I, 125).

gemacht worden sein! Im Vertrauen darauf unternahm Ubert gemeinschaftlich mit einem Sohne Arduins, mit einem gleichfalls Ubert genannten Verwandten Manfreds¹, mit Wibert, dem Sohne Dado's², und anderen einen Angriff gegen Leo, der von Plänen gegen sein Leben gehört haben will. Er war indess nicht unvorbereitet, sondern schlug die Feinde zurück und zog mit den Bischöfen von Pavia und Novara, mit den Markgrafen Otbert I. und Anselm II. aus dem Hause der Aledramiden³ und einem Markgrafen R., in dem ich ihren Vetter Riprand erkennen möchte⁴, gegen Santhià, wohin Ubert sich zurückgezogen hatte und wo er mit der Unterstützung Manfreds und Wilhelms sich halten zu können hoffte. Doch nach kurzer Belagerung ward die Stadt eingenommen; der 'rote Fuchs' aber mit seinen 'Füchslin' entkam⁵. Nun erst gelang es Leo, sein ganzes Gebiet von den Feinden zu säubern.

Die Schreiben haben wohl ihren Eindruck auf den Kaiser nicht verfehlt; auch machte das Vorgehen der Empörer nothwendig, dass er jetzt endlich selbst eingriff. Denn die Mannen Wilhelms III. hatten sich inzwischen der dem Reiche gehörenden Burg Orba bemächtigt. Sie ihnen zu entreissen, trug Heinrich II. den Seinen auf⁶. Obwohl aber Leo, Bischof Heinrich von Parma und andere

1) Etwa der in DO. I. 371 vorkommende Ubert, Sohn des Ingo, dessen Familie wohl in den Aufstand verwickelt ist? S. unten S. 44 N. 1. 2) Gewiss ist der 'Guib.' des Briefes mit dem Wibert, dem Sohne Dado's, in St. 1634 identisch. 3) Die Markgrafen O. und A. werden im letzten Briefe mit vollem Namen genannt. Alle, an ihren Uebertritt zu den Gegnern des Kaisers geknüpften Vermuthungen sind danach hinfällig. Um so begründeter ist aber die Annahme, dass der Aledramide Otbert I. der O. marchio ist, welcher die Synode von Pavia unterschreibt. Bresslau's Ausführungen in Jahrbücher Heinrichs II. III, 219 f. sind also danach umzugestalten. 4) Die Deutung des marchio R., der gleichfalls wieder in den Unterschriften der Synode von Pavia begegnet, auf den Markgrafen und Herzog Rainer von Tusciën, ist mir namentlich deshalb zweifelhaft, weil zu Pavia R. nur als 'marchio' unterschreibt; ich möchte wenigstens vorschlagen, dass wir in ihm Riprand, den Bruder Wilhelms III. und den Vetter Oberts I. und Anselms II., zu sehen haben. Die Bedeutung von Wilhelms Uebergang zu den Gegnern Heinrichs II., die aus dem Anfang des II. Briefes hervorzugehen scheint, wird dadurch noch erhöht, wenn alle übrigen Aledramiden auf der kaiserlichen Seite standen. 5) 'Vulpes rufa cum omnibus vulpeculis suis'. Diese Bezeichnung dürfte Ubert von seiner, durch St. 1633 der Kirche von Pavia gegebenen Besitzung Vulparia erhalten haben. Auch dadurch wird die Identität mit dem 'Übertus filius Ildiprandi' in St. 1633 und der Excommunication gesichert. 6) Da das Concept des IV. Briefes in Cod. CII mit den Worten beginnt: 'cum illis obsedimus', kann es nicht den Anfang des Briefes darstellen, den Leo an anderer Stelle schon aufgezeichnet haben musste.

Bischöfe, die Markgrafen Otbert I. und Anselm II., zu denen sich auch Bonifaz von Canossa gesellte, endlich Albert¹ — der, zweimal an erster Stelle genannt, gewiss keine ganz unbedeutende Persönlichkeit gewesen ist — sich an der Belagerung der Burg betheiligten, gelang es nicht, sie einzunehmen. Die Gründe dafür scheinen in einer nicht entzifferten Stelle dargelegt zu werden; nur von der einen Schwierigkeit können wir Kenntniss nehmen, dass die Mannen wegen der Weinlese den Krieg nicht wollten und fortgesetzt mit der Rückkehr in ihre Heimath drohten. Inzwischen verwüstete Wilhelm wieder das Gebiet von Vercelli, während Manfred und sein Bruder, der Bischof Adelrich von Asti², mit den beiden Uberts und den Söhnen Arduins Ivrea durchzogen, bis sie ihre Schaaren vereinigten, um gemeinsam zum Entsätze Orba's anzurücken. Allein sie mochten nicht recht auf das Waffenglück vertrauen, jedenfalls dem Kampfe den friedlichen Ausgleich mit dem Kaiser vorziehen. Nur dadurch ist es zu erklären, dass Olderich Manfred heimlich eine Zusammenkunft mit Leo, Albert, Bonifaz und den Bischöfen erbat und darin versprach, dass Wilhelm Orba niederbrennen werde, wenn den Seinen freier Abzug aus der Burg gewährt würde. Da keine Aussicht auf die Einnahme des Kastells vorhanden war, gingen Leo und die Uebrigen auf den Vorschlag ein und zogen ab, so dass Wilhelm sich mit seinen Mannen vereinigen konnte. Dem Versprechen gemäss ward Orba in Brand gesteckt.

Obwohl es danach noch einmal, wenn nicht zum Kampfe, so doch zu Plünderungen gekommen zu sein scheint³, liess doch Manfreds Verhalten keinen Zweifel darüber, dass auch auf seiner Seite der Frieden gewünscht wurde. In der That suchte er selbst mit seinem Bruder Adelrich die Gnade des Kaisers nach; bei den Verhandlungen mit ihnen scheint Leo die Berücksichtigung eines von ihm ausgesprochenen Wunsches in Betreff des Susathales zu erbitten. Wir werden annehmen dürfen, dass auch Wilhelm und Ubert nicht allein den Krieg fortführen wollten⁴. Erst jetzt wird Ubert nach dieser Niederlage

1) Dass Albert kein Bischof ist, erweist die Stelle S. 22 Z. 20. Sollte man auch hier an einen Otbertiner, etwa an Adalbert VI. denken? Grade die Briefe zeigen ja, wie die Familien keineswegs geschlossen auf dieser oder jener Seite standen. 2) Auf ihn sei besonders aufmerksam gemacht, da er bisher den Anhängern Heinrichs II. zugezählt wurde. 3) 'Sevierunt vestri hostes' (oben S. 22 Z. 31). 4) Vielleicht auf Wilhelm werden sich die Worte S. 23 Z. 3 ff. beziehen, der die Vermittlung

zum Frieden geneigt sein und deshalb seinen Sohn als Geisel nach Deutschland schicken wollen. Der Kaiser, so schreibt Leo diesem, möge ihn würdig aufnehmen und dem Bischof von Würzburg übergeben; Gnade aber solle er nicht eher walten lassen, als bis für die Verwüstung des Bisthums Vercelli und für die Anschläge gegen das Leben des Bischofs Genugthuung geleistet sei. 'Jetzt werde ich sehen, wie hoch im Werthe Leo bei Euch steht. Alle meine Feinde haben mich verlacht und verspottet, weil Ihr mir die Urkunde über einige Freie, die in Santhià gegen mich waren, nicht ausgefertigt habt. Ihr wollt nicht, was das Gesetz will und befiehlt. Kaiser und Könige mögen der Unterworfenen schonen, auch Gott! ich aber handle nach dem Worte: wahret selbst eure Güter!¹⁾

Wie daher die Briefe mit der Mittheilung der Gefahren beginnen, die nach Arduins Tode die Anhänger des Kaisers in Oberitalien bedrohten, und uns dann einen Theil der dortigen Kämpfe schildern, so brechen sie in dem Augenblicke ab, wo wir die Wiederkehr friedlicher und geordneter Zustände vermuthen dürfen. Sicherlich ist es charakteristisch für die Dürftigkeit unserer Ueberlieferung, dass in keiner einzigen Quelle von allen diesen, zum Theil nicht unbedeutenden Ereignissen uns auch nur ein Wörtchen berichtet wird. Thietmar, der unmittelbar gleichzeitige Chronist, erzählt nichts davon; und wenn gar nicht zu zweifeln ist, dass er mindestens zum Theil Kenntniss von ihnen gehabt hat, so erweist sein Schweigen am besten, wie vollkommen gleichgiltig ihm das ist, was jenseits der Berge geschieht. So bieten die Briefe einen traurigen Beleg dafür, wie wenig wir von den Ereignissen und Menschen jener Zeit wissen können; und wo uns wie hier ein-

Leo's und seiner Verwandten beim Kaiser nachgesucht haben mag. Ubert hatte, wie wir wissen, andere Beziehungen und Fürsprecher bei Heinrich II. 1) Ueber diese letzten Worte, deren Erklärung ich der Güte des Herrn Prof. Henning verdanke, vgl. die unten folgende Beilage VI. — Es schliesst sich daran der nicht recht verständliche Satz: 'Wenn nicht mit Blei, so wenigstens mit Gold besiegelt, sendet mir die Urkunde (?) durch meinen Mann'. Falls nicht etwa einfach umzustellen ist: wenn nicht mit Gold, so wenigstens mit Blei ('sin auro, saltem plumbo sigillatum'), — so könnte man die Stelle vielleicht deuten: 'wenn Ihr mir auch jetzt die Urkunde nicht durch Euer Siegel ('plumbo') vollziehen wollt, so gebt mir durch andere Geschenke ('auro') reichlichen Ersatz'. Doch liegt vielleicht hier ein Scherzwort Leo's vor. Die Urkunde, von der Leo hier spricht, ist jedenfalls St. 1634, zu welcher der Entwurf auf derselben Seite wie diese Briefe von Leo niedergeschrieben ist, vgl. unten S. 59.

mal der Zufall eingehende Nachrichten übermittelt hat, bereitet ihre Verwerthung noch dadurch Schwierigkeiten, dass wir sie, wenn überhaupt, nur mit Mühe einem Zeitraume mit voller Sicherheit zuweisen können.

Als Grenzen, innerhalb deren der erste Brief geschrieben sein muss, hat Dümmler¹ den Todestag Arduins, den 15. December 1015, und denjenigen Arnulfs von Mailand, den 25. Februar 1018, bezeichnet. Sie könnten für den zweiten und dritten Brief bis zum 14. November 1018, an dem Heinrich von Würzburg starb², ausgedehnt werden; der letzte endlich enthält keine, ein bestimmtes Datum bedingende Angabe. Mit Rücksicht darauf aber, dass der erste Brief geraume Zeit vor Ostern abgesandt ist³, während der letzte von Vorgängen zur Zeit der Weinlese berichtet, wird man kein Bedenken tragen, die in enger Beziehung zu einander stehenden Briefe einer und derselben Zeit zuzuschreiben, so dass es sich nur darum handelt, ob unsere anderweiten Nachrichten eine nähere Festsetzung innerhalb der Jahre 1016, 1017 oder 1018 ermöglichen.

Bei Thietmar⁴ stossen wir auf die kurze Aufzeichnung, dass der im J. 1014 gefangene Markgraf Ecelin (Adalbert) am 25. Januar 1018 freigelassen wurde; seine Befreiung wird sicherlich eher zu einer Zeit erfolgt sein, wo in Oberitalien völlige Ruhe herrschte und von einer aufständischen Bewegung nichts zu fürchten war⁵, als in dem Augenblicke, wo Heinrich II. die ersten Mittheilungen über drohende Stürme aus Italien erhalten haben musste, wenn die Briefe aus dem J. 1018 herrühren würden. Dies darf indessen für ausgeschlossen gelten, nachdem Bresslau's⁶ Vorschlag, die Excommunication des vielgenannten Grafen Ubert auf das Frühjahr 1019 anzusetzen, allgemeine Zustimmung gefunden hat. Denn da es in diesem — gleichfalls auf dem letzten Blatte eines Vercelleser Codex (N. XXXVIII) von Leo's Hand entworfenen — Schriftstück⁷ heisst: 'Me-minimus Ubertum Rufum Eusebianam ecclesiam

1) Forschungen z. Deutsch. Gesch. VIII, 390 ff. 2) Vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. II, 187 N. 3. 3) Leo schlägt zunächst eine Zusammenkunft zu Basel vor, und wenn diese nicht zu Stande komme, eine Begegnung am Osterfeste. Es muss also vor Ostern mindestens für drei Reisen an den Kaiserhof Zeit sein: eine doppelte für Leo's Boten zum Kaiser und zurück nach Vercelli, endlich für die Reise Leo's selbst. 4) VIII, 1 (VIII, 1). 5) Ebenso argumentiert Schnürer a. a. O. S. 17. 6) Jahrb. Heinrichs II. III, 371. 7) Veröffentlicht von Dümmler in Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 601 f. S. unten Beilage I.

ante annos plures devastasse' ¹, so müssen die Feindseligkeiten Uberts gegen Vercelli, die wir besonders aus dem ersten und dritten Briefe kennen lernen, mindestens um zwei Jahre zurückliegen, sogar eher in das Jahr 1016 wie 1017 fallen, zwischen denen allein uns die Wahl bleibt.

Wirklich fehlt es auch nicht an anderen, gegen das J. 1017 ins Gewicht fallenden Momenten. Wenn der Bischof Heinrich von Parma am 11. Juli 1017 zu Leitzkau (Prov. Sachsen) am kaiserlichen Hoflager weilte ², so könnte er zwar darum doch schon wieder im Anfang September an der Belagerung von Orba theilgenommen haben, aber wenig wahrscheinlich ist, dass er in so bewegter Zeit, wie die Briefe sie schildern, Italien für mindestens drei Monate verlassen hätte. Ferner wäre in einer Urkunde über einen Tausch zu Gunsten des Bischofs von Asti, die zu Asti am 11. März 1017 ausgestellt ist ³, die Rechnung nach Jahren Kaiser Heinrichs recht auffallend, da Bischof Adelrich mit seinem Bruder sich den Gegnern des Kaisers angeschlossen hatte, die seit Anfang des Jahres über die Wahl eines Gegenkönigs an Arduins Stelle verhandelt hätten. Während daher die Briefe nicht aus dem Jahre 1018 stammen können und gegen ihre Einreihung zu 1017 Bedenken vorliegen, sprechen manche allgemeinere Erwägungen dafür, dass sie uns über das Jahr 1016 unterrichten. Denn von vornherein sind der Vergleich zwischen den Zuständen vor und nach Arduins Tode, der das erste Schreiben durchzieht, und die Erinnerung an den König im letzten um so begreiflicher, je näher sie dessen Ende stehen. Auch liessen die Gegner Heinrichs schwerlich ein volles Jahr vergehen, ehe sie die Wahl eines neuen Königs ins Auge fassten; vielmehr ist ein solcher Plan, wenn er überhaupt, wie es geschehen ist, auftauchen konnte, sicherlich früher, gleich nach Arduins Tode, wenn nicht schon nach seinem Eintritt ins Kloster, erwogen worden. Und sollte Leo dann erst Ende 1016 oder Anfang 1017 zum ersten Male dem Kaiser darüber berichtet, ja sichtlich in einer Form geschrieben haben, als ob dieser auch von anderer Seite noch nichts über die etwa ein Jahr zurückliegenden Ereignisse habe erfahren können?

Unter diesen Umständen ist der Versuch gerechtfertigt, die Briefe und die durch sie gemeldeten That-

1) Diese Worte scheint Schnürer a. a. O. 18 missverstanden zu haben, da er schreibt: 'trotzdem die Verwüstungen Uberts, wie er (Leo) selbst sagt, schon mehrere Jahre dauerten'. 2) Er ist unter den Intervenienten für das Bisthum Paderborn in St. 1688. 3) Mon. hist. patriae. Chartae I, 411 n. 242.

sachen dem Zusammenhange des Geschehens im Jahre 1016 einzuordnen. Allerdings beschränkt sich unsere bisherige Kenntniss von den Ereignissen dieses Jahres im wesentlichen auf das Ende Mai getroffene Strassburger Abkommen mit König Rudolf von Burgund und den sich daran anschliessenden Zug gegen Otto Wilhelm, den Sohn des Königs Adalbert von Italien, den reichbegüterten, mächtigen Grafen von Burgund¹; auf beide aber fällt neues Licht durch unsere Schreiben, welche die Berichte Thietmars und Alpert² mannigfach ergänzen. Alpert² nämlich erzählt, dass Rudolf die Unterstützung des Kaisers gegen die eigenen Vasallen, die ihn zu vertreiben drohten, in Anspruch nehmen und seine Hülfe nachsuchen musste; nach Thietmar³ dagegen ist es Heinrich II., welcher den burgundischen König auf Ostern 1016 nach Bamberg zu sich berief und damit ein Vorgehen einschlug, für welches uns bisher durchaus eine zureichende Begründung fehlte. Hier greift der erste unserer Briefe ein, durch den der Kaiser Ende Januar oder Anfang Februar⁴ 1016 von den Gerüchten der Verbindung König Rudolfs mit den oberitalienischen Grossen erfahren haben wird. Denn sollte diese Nachricht nicht in einem ursächlichen Zusammenhange mit der an Rudolf ergangenen Ladung nach Bamberg stehen⁵? Der schwache, unfähige König selbst wird zu dem ihm angetragenen Zuge nach Italien wenig geneigt gewesen sein, die burgundischen Grossen aber mochten unter Führung des durch Geburt und Besitz den Lombarden nahestehenden Otto Wilhelm sich schon deswegen ihm anschliessen, um der Herrschaft der Deutschen zu entgehen. Der Kaiser seinerseits konnte nicht wirkungsvoller die italienischen Wünsche nach einem Bunde mit Burgund durchkreuzen als durch die offenkundige Erneuerung des Vertrages, welcher ihm in diesem Reiche die Erbfolge sicherte. Hat ihn daher politische Nothwendigkeit veranlasst, König Rudolf zu sich zu berufen, wie Thietmar be-

1) Vgl. für diese Ereignisse auch Blümcke, Burgund unter Rudolf III.; Wagner, Das Geschlecht der Grafen von Burgund; sowie die entsprechenden Abschnitte bei Bresslau, Jahrb. Konrads II. und Pfister, *Études sur le règne de Robert le Pieux*. 2) De diversitate temporum II, 14 (Mon. Germ. SS. IV, 716). 3) VIII, 27 (VII, 20): 'Et quia Rothulfus, Burgundiorum rex, avunculus eius, sicut vocatus erat, huc venire non potuit . . .' 4) Vgl. oben S. 34 N. 3, wodurch die späteste Grenze gewonnen wird. Als 'terminus post quem' ist nicht Arduins Todestag anzusehen, vielmehr muss noch einige Zeit dazwischen liegen. 5) Zu beachten ist aber auch, dass hier wohl die Vorgänge im Herzogthum Burgund mit hineinspielen. Vgl. Pfister 365 ff.

richtet, so wird der Gegensatz zwischen Rudolf und seinen Vasallen, den Alpert betont, den König gezwungen haben, der Aufforderung Heinrichs II. Folge zu leisten. Für beides lagen die Ursachen in der Gestaltung, welche die Dinge in Oberitalien angenommen hatten, — wenn der erste von Leo's Briefen im Anfang des Jahres 1016 geschrieben ist.

Ganz so unthätig, wie es nach dem zweiten Schreiben erscheinen könnte, hätte der Kaiser dann nicht dem Treiben seiner Feinde zugesehen, sondern ihnen wenigstens in einer Richtung durch entsprechende Massregeln entgegen gearbeitet. Wie Leo schon vorausgesehen, kam Heinrich II. nicht nach Basel; doch auch der Bischof wurde wohl durch das Fortschreiten der Empörung verhindert, seiner Absicht gemäss sich zu Ostern nach Deutschland zu begeben, und musste sich begnügen, neue dringende Botschaft an den Kaiser zu senden. Wohl im April mag sein zweiter Brief nach Bamberg gebracht worden sein, wenigstens sind damals Boten aus Italien dorthin gekommen, unter ihnen der italienische Kanzler Heinrich, Bischof von Parma¹. Dieser hatte, vielleicht gleichzeitig mit dem Bischof von Como, nach dem Anfang October 1015 den Hof und Deutschland verlassen, wohl weil damals schon seine Anwesenheit in Italien zur Stärkung der Treugesinnten erwünscht war; jetzt kehrte er zurück, um die Kanzlerwürde niederzulegen. Zum letzten Male begegnet er uns im April 1016 zu Bamberg als Recognoscent in der Urkunde für die Gräfin Richilde, die Gattin des Markgrafen Bonifaz von Canossa, zu deren Gunsten er auch selbst interveniert². Die drohenden Kämpfe in Italien geben dieser Belohnung des canusinischen Hauses besondere Bedeutung, treffen wir doch grade Bonifaz im Herbst unter den Belagerern von Orba; sie liefern aber auch eine bisher unbekannte, beachtenswerthe Begründung für den Wechsel im italienischen Kanzleramte: Heinrich von Parma musste mit den übrigen Anhängern des Kaisers für die gefährdete deutsche Sache in Oberitalien thätig sein³.

1) Da Heinrich von Leo im ersten Briefe unter denen genannt wird, denen Erzbischof Arnulf von Mailand seine Treue zum Kaiser versicherte, muss er zwischen dem 4. October 1015 (St. 1655—57) und Anfang Januar 1016 nach Oberitalien gekommen sein, wenn unsere Datierung richtig ist. Andererseits zeigt St. 1669 ihn im April zu Bamberg wiederum am Hofe; dasselbe D. erweist auch, dass man sich dort mit italienischen Angelegenheiten beschäftigte. 2) St. 1669. Die Bedenken gegen seine Einreihung, die auf Stumpf 1665 und dessen Recognition beruhen, werden unten S. 41 gehoben. 3) Heinrich's Erhebung zum Bischof bildet für sich noch keinen Grund für den Kanzlerwechsel, der

Kaum verständlich ist es, dass Heinrich II., trotzdem die Berichte von dort immer trüber klangen, dennoch auch in dieser Zeit noch nicht in entschiedener Weise eingriff; vielmehr hat er noch im Frühjahr mit Leo's verhasstem Gegner Ubert in Verhandlungen gestanden, die mindestens seit dem Herbst 1015 angeknüpft und durch Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg vermittelt wurden. Dem Einflusse dieser beiden Kirchenfürsten schrieb Leo die verheissungsvollen, Besitz und kaiserliche Gnade versprechenden Botschaften an Ubert zu, welche den Grafen zum kriegerischen Vorgehen bestimmten. Nicht mit Recht ist deswegen von ihnen als den 'verrätherischen Prälaten' gesprochen worden¹; hier ist so wenig ein 'Verrath' im Spiele, dass sich uns vielmehr eine nach ihren Ursachen und Zielen allerdings noch nicht erkennbare Politik enthüllt, deren Vertreter die bischöflichen Brüder Heribert und Heinrich waren und für die während einer gewissen Zeit der Kaiser selbst gewonnen gewesen ist. Es wird hier nicht nur die eigenartige Verbindung deutscher Bischöfe mit aufrührerischen italienischen Grossen gegen die Vertheidiger des Kaisers — so erscheint es wenigstens — aufgedeckt, sondern es tritt auch ein merkwürdiger Wechsel in den deutschen politischen Verhältnissen hervor, indem diejenigen beiden Männer in einem bestimmten Zeitraum einen hervorragenden Einfluss ausgeübt haben müssen, die wir sonst in einem gewissen Gegensatz zu Heinrich II. zu sehen gewohnt sind². Auch in diesem Falle wieder erblicken wir in den Urkunden das Spiegelbild der politischen Verhältnisse: in den ersten Jahren Heinrichs II. finden wir den Erzbischof von Köln niemals als Intervenienten, von October 1007 bis October 1015 wird er nur viermal³ und von März 1017 bis zu seinem Tode am 16. März 1021 gar nur einmal⁴ als solcher genannt; in der Zeit aber von November 1015 bis zum Februar 1017 interveniert er in sechs Urkunden⁵, von denen vier auf die Zeit bis

dann schon vor October 1015 (St. 1655 — 1657) hätte erfolgen müssen. Vgl. auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 331. — Die Unterschrift unter Jaffé-Löwenfeld Reg. 4007 ist für den Zeitpunkt, wann Heinrich Bischof wurde, nicht ohne weiteres zu verwerthen. Sackur, Die Cluniacenser II, 14 löst nur die Schwierigkeit in Bezug auf Lambert von Langres, ohne die übrig bleibenden zu berücksichtigen. 1) Löwenfeld 41. 2) Vgl. u. a. Giesebrecht II⁵, 91. 3) St. 1455. 1508. 1522. 1582^a. St. 1590 bedarf besonderer Untersuchung. — Ausserdem unterschreibt er die Synode von Frankfurt 1. November 1007. 4) St. 1732. 5) St. 1658. 1661. 1662. 1667. 1679. 1611. Ueber die in den Februar 1017 gehörende Datierung des letzten D. vgl. meine Bemerkung im N. A. XX, 675 n. 269.

zum April 1016 entfallen. Dazu kommt angemessen der Aufenthalt des Kaisers zu Würzburg am Palmsonntag 1016¹, und im April 1016 zu Bamberg die Intervention des Bischofs Heinrich für das Kloster Amorbach², um den Eindruck hervorzurufen, dass in den ersten Monaten des Jahres 1016 beide Brüder sich am Hofe besonderer Gunst erfreuten; eben damals würden sie nach unserer Datierung der Briefe bei Heinrich II. für Ubert erfolgreich gewirkt haben. Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhange zu betonen, dass aus keinem andern Jahre uns Belege für eine ähnlich einflussreiche Stellung beider Bischöfe zu Gebote stehen; wenn wir es also nicht als einen seltsamen Zufall hinnehmen wollen, dass Leo's Briefe denjenigen Persönlichkeiten massgebende Bedeutung beimessen, welche den Urkunden zufolge sie im Jahre 1016 und nur in diesem besessen haben, so zwingt uns dieses Zusammentreffen zu dem Schlusse, dass die Schreiben nur in dem Jahre 1016 entstanden sein können³.

Wir dürfen danach annehmen, dass im April 1016 zu Bamberg Heriberts und Heinrichs Thätigkeit ihren Höhepunkt erreichte; von dort werden Uberts Boten zu ihrem Herrn zurückgekehrt sein. Ihre Nachrichten verlockten ihn wohl ungefähr Anfang Juni zu dem Kampfe, welcher den kaiserlichen Waffen zu einem ersten, nicht unbeträchtlichen Erfolge verhalf. Heinrich II. selbst begab sich von Bamberg aus an den Oberrhein⁴, da König Rudolf sein Ausbleiben in Bamberg entschuldigt und um eine Zusammenkunft zu Strassburg gebeten hatte, wo etwa Ende Mai die alten Verträge bestätigt wurden⁵. Die erneute

Zu beachten ist auch die Nachgiebigkeit des Kaisers gegenüber Heribert im Herbst 1016 (Thietmar VIII, 49 [VII, 34]). 1) Thietmar VIII, 27 (VII, 20). 2) St. 1666. Die seltenen Interventionen des Bischofs Heinrich und die Urkunden für ihn gestatten im übrigen keine derartigen Schlüsse wie für Heribert. 3) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass erst am 30. November 1018 Leo's erste Ladung gegen Ubert in dem Bannverfahren ergeht. Am 14. November 1018 war Bischof Heinrich von Würzburg gestorben. Sollte dieser andauernd für Ubert eingetreten sein? 4) Am 17. und 18. Mai urkundet der Kaiser zu Mörfelden St. 1670. 1671. 5) Wagner's, wie mir scheint, nicht genügend beachtete Interpretation (S. 32 N. 3) von Thietmar VIII, 27. 29 (VII, 20) halte ich für durchaus annehmbar. Danach enthält der Satz: 'Omnem namque — firmam' etc. den Inhalt des alten Abkommens von 1006, das nach c. 29 ('firmata iterum antiqua tradicionem') in Strassburg nur erneuert wird. Die Auslegung von Waitz (Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 492 ff.) bleibt dabei durchaus zu Recht bestehen. — Thietmar schiebt nach seiner Art hinter 'post mortem suam sancierat' ein, was er über Burgund weiss. Man lasse nur nicht mit Kurze (p. 210) vor 'Episcopatum in hac regione'

Zusicherung, dass ohne des Kaisers Rath nichts in wichtigen Angelegenheiten des burgundischen Königreiches geschehen solle, erhält einen sehr realen Gehalt, wenn etwa die Verhandlungen, die zwischen Burgund und den oberitalienischen Rebellen gespielt hatten, den Anstoss dazu gegeben haben.

Ueber die nächsten Monate sind wir besonders schlecht unterrichtet. Mit einem kleinen Heere brach der Kaiser von Strassburg in der Richtung nach Basel auf, zog aber, da Otto Wilhelm ihm in befestigten Plätzen Widerstand leistete und seinen Eintritt in das burgundische Reich verhinderte, Verstärkungen an sich und verwüstete das offene Land, ohne seinen Gegnern irgend besonderen Schaden zufügen zu können. Was Heinrich II. auf diesem Zuge beabsichtigte, erfahren wir nicht; die einzige Ergänzung zu Thietmars¹ Bericht liefern einige Urkunden, denen zufolge der Kaiser am 21. Juni zu Kembs, am 29. August zu Damerkirch, endlich am 29. September wieder zu Erstein gewesen ist², so dass er sich nahezu vier Monate in den südwestlichen Gegenden des Reiches aufgehalten hat. Während der ganzen Zeit also, welche durch die Kämpfe in Oberitalien ausgefüllt wird, ist er ihrem Schauplatze so nahe wie möglich geblieben. Und wenn der Widerstand Otto Wilhelms gegen Heinrich II. ziemlich genau mit dem Beginn der Kämpfe in der Lombardei zusammenfällt, so können wir um so eher irgend welche Verbindung zwischen den beiden, gegen die deutsche Herrschaft gerichteten Bestrebungen in Oberitalien und in Burgund muthmassen, als wir ja von dem Versuche, dieselbe herzustellen, aus Leo's erstem Briefe Kenntniss erhalten.

Noch ein anderes lässt sich vielleicht dafür anführen, dass für Heinrichs langes Verweilen an den Grenzen Burgunds die italienischen Angelegenheiten nicht ohne Belang gewesen sind. In der am 21. Juni zu Kembs dem burgundischen Kloster Lure (Lüders) ertheilten Urkunde³ begegnet uns nämlich als *Recognoscent* der Nachfolger

ein neues Capitel beginnen; dann hat es gar keine Schwierigkeiten mehr, mit Wagner 48 ff. Thietmar's Erzählung von der Vertreibung des Bischofs auf Bertald v. Besançon zu beziehen. Auch die Bedenken Bresslau's, Jahrb. Konrads II. II, 42 N. 4 wären dann ohne weiteres behoben. 1) VIII, 29 (VII, 20). Alpert ist hier nicht zu verwerthen. 2) St. 1673—1676. Ueber die Einreihung von Stumpf Reg. 1676—1679 zu diesem Jahre vgl. Jahrb. Heinrichs II. III, 39 N. 2. Gegen Giesebrecht II⁵, 617 ist daran festzuhalten. 3) St. 1673.

Heinrichs von Parma, der italienische Kanzler Pilgrim. Allerdings wird dieser schon in der vom 15. April 1016 datierten Urkunde für das Kloster Schuttern in der Ortenau als *Recognoscent* genannt¹; dieselbe ist aber nur die Erneuerung und Erweiterung eines noch ungedruckten, zu Bamberg im April 1016 dem Kloster gegebenen, von dem deutschen Kanzler Gunther recognoscierten Diploms Heinrichs II. Da nun in St. 1665 nicht nur die Recognition mit dem D. für Lure übereinstimmt, sondern dies auch für Theile des Contextes benutzt ist, so kann jenes D., wie immer das darin gegebene, in der ungedruckten Urkunde fehlende Tagesdatum zu erklären sein mag, jedenfalls erst zu gleicher Zeit mit dem D. für Lure vollendet worden sein. Beide sind von Pilgrim in Vertretung Eberhards, des italienischen Erzkanzlers und Bischofs von Bamberg, recognosciert. Man hat dies in dem Diplom für das burgundische Kloster damit erklärt, dass die Urkunden für burgundische Empfänger, solange keine eigene Kanzleiabtheilung für sie bestand, willkürlich bald in der deutschen, bald in der italienischen Kanzlei ausgestellt worden seien²; dann würde die Recognition der italienischen Kanzlei in die Urkunde für Schuttern nur durch ein Versehen des Schreibers übernommen worden sein. Allein wäre schon dies auffallend, weil auch die durch St. 1665 erneuerte ungedruckte Urkunde für Schuttern, welche für einen Theil des Textes herangezogen ist, mit der Recognition des deutschen Kanzlers damals zur Hand war, so ist doch andererseits auch keineswegs die Voraussetzung erwiesen, dass im 11. Jahrhundert Diplome für Burgund von der italienischen Kanzlei in Deutschland hergestellt worden sind, da die beiden einzigen in Frage kommenden, vom italienischen Kanzler recognoscierten Urkunden Konrads II.³ für Peterlingen und den Erzbischof von Vienne in Italien gegeben worden und deshalb nicht beweiskräftig sind. Die Frage muss daher aufgeworfen werden, ob nicht etwa in den beiden gleichzeitig vollendeten Urkunden für Lure und Schuttern besondere Umstände die Recognition durch den italienischen Kanzler veranlasst haben. Die Abwesenheit des deutschen Kanzlers würde einen hinreichenden Grund dafür bieten, denn wenn es auch nicht an Beispielen aus

1) St. 1665, jedoch nur in dem Drucke bei Würdtwein, *Nova subsidia* VI, 173 n. 82. Ueber die Entstehungsverhältnisse dieses D. wird im Zusammenhang mit den andern Urkunden für Schuttern zu handeln sein.

2) Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, 322. 340. 3) St. 1941. 2107.

dem 10. Jahrhundert fehlt, dass trotz der Abwesenheit des Kanzlers in seinem Namen recognoscirt worden ist¹, so sind sie doch selten, und für die Zeit Heinrichs II. scheint kein einziger sicherer Fall belegbar zu sein. Die Annahme der Vertretung des einen Kanzlers durch den andern möchte wohl geeignet sein, eine Reihe auffälliger Recognitionen jener Zeiten zu erklären². Im Jahre 1016 nun ging der Kaiser von Bamberg aus, wie wir sahen, nach Strassburg und von dort brach er zu dem Kriegszuge nach Burgund auf; seine Gemahlin aber war inzwischen im Osten des Reiches beschäftigt³. Sollte nicht etwa der deutsche Kanzler Gunther sie bei der ausschliesslich Deutschland angehenden Rüstung gegen Boleslav von Polen unterstützt haben und bei ihr zurückgeblieben sein, während den Kaiser der italienische Kanzler begleitete, weil die italienischen Ereignisse damals besondere Aufmerksamkeit erheischten und weil die Nachrichten, die aus der Lombardei erwartet wurden, schleunige Erledigung erforderten? Als dann die Aebte von Lure und Schuttern an den in der Nähe weilenden Hof eilten, um Gunstbezeugungen Heinrichs für ihre Klöster zu erbitten, da ward mit der Recognition der erwirkten Urkunden, damit ihre Aushändigung keine Verzögerung erleide, der allein anwesende italienische Kanzler betraut⁴. Diese Erklärung würde sich sehr wohl in den Rahmen einfügen, den die Verwerthung von Leo's Briefen für die Vorgänge des Jahres 1016 geliefert hat.

Erst am 29. August scheint der deutsche Kanzler zu Damerkirch wieder am Hofe Heinrichs gewesen zu sein⁵, mit dem er dann noch etwa einen Monat in jenen Gegenden verweilte. Gewiss ist es nicht Zufall, dass sich der Kaiser erst gerade in dem Augenblicke anderen, von der Lombardei entfernteren Theilen des Reiches zuwandte, als nach der Belagerung von Orba zur Zeit der Weinlese ein Ende der Kämpfe in Oberitalien zu erhoffen war und als die Aussicht auf Wiederherstellung des Friedens dort aufstieg. Höchst wahrscheinlich ist Kanzler Pilgrim damals nicht mit dem Kaiser an den Niederrhein gezogen, sondern er wird noch im Herbst 1016 abgesandt worden sein, um

1) Vgl. Mon. Germ. DD. I, 84 und unten im vierten Abschnitt.

2) Vgl. Stumpf, Die Wirzburger Immunität-Urkunden I, 41 N. 74.

3) Thietmar VIII, 29 (VII, 21).

4) Man mag an dieser Recognition für Schuttern um so weniger Anstoss genommen haben, als das Kloster dem Bisthum Bamberg gehörte, dessen Bischof Eberhard zugleich italienischer Erzkanzler war.

5) St. 1674. 1675.

die begonnenen Verhandlungen in Italien zu leiten und zu beendigen¹.

Im Januar 1017, so berichtet Thietmar, kamen nach der Kaiserpfalz zu Allstedt Gesandte aus Italien, 'um Glückwünsche darzubringen'². Wie unverständlich ist das, wenn diese Boten — so hat man vermuthet³ — mit dem ersten Briefe Leo's von Vercelli eintrafen und von den drohenden Gefahren die erste Meldung brachten! Wie bedeutungsvoll aber werden die wenigen, bisher unbeachtet gebliebenen Worte, wenn wir sie mit dem Schlusse von Leo's letztem Schreiben verknüpfen, wenn wir aussprechen dürfen, dass die im Herbst durch Pilgrim aufgenommenen Unterhandlungen jetzt zum glücklichen Abschlusse gebracht worden sind, und der Sieg des Kaisers besiegelt, seine allgemeine Anerkennung in Obertalien, die er seit seiner Thronbesteigung noch nicht zu erringen vermocht hatte, jetzt endlich gesichert ist!

Nach seiner erfolgreichen Thätigkeit in der Lombardie warteten andere Aufgaben Pilgrims: schon am 15. Februar 1017 ist er in Ravenna beschäftigt; später treffen wir ihn in der Gegend von Rom⁴.

Für denjenigen, der dieser Darlegung gefolgt ist, wird es nicht noch des Nachweises bedürfen, dass die Briefe Leo's nicht zu dem andern, einzig in Betracht kommenden Jahre 1017 eingereiht werden können. Der positive Beweis, dass sie im Jahre 1016 geschrieben sind, ist ja nicht

1) Ich weiche hier von allen früheren Darstellungen ab, da bisher stets die Sendung Pilgrims erst als eine Folge der Jan. 1017 zu Allstedt erschienenen italienischen Gesandtschaft angesehen worden ist. Man musste beide in dieser Weise verbinden, da man keine anderen Nachrichten hatte. Die hier vorgetragene Auffassung rechtfertigt sich aber, meine ich, von selbst. Erst bei dieser Anordnung gewinnt Pilgrim's Aufenthalt in Oberitalien seine Bedeutung. Wie könnte Pilgrim auch, wenn er der lombardischen Wirren wegen dorthin Mitte Januar geschickt wurde, sich schon Mitte Februar mit andern Angelegenheiten beschäftigen? — Die Darstellung Schnürer's (S. 14) ist danach natürlich zu modificieren. 2) Thietmar VIII, 50 (VII, 35): 'Nuntii de Italia huc venientes gratulabundi ad sua redeunt'. — Weshalb schon damals mit ihnen Heinrich von Parma nach Deutschland gekommen sein soll (Schnürer 11 N. 3), der erst im Juli zu Leitzkau nachweisbar ist (St. 1688), weiss ich nicht. Die Schnürer vielleicht beeinflussende Anm. von Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 136 N. 4, wo der Allstedter Tag in den Herbst gesetzt wird, hat, wie Schnürer selbst bemerkt, Bresslau a. a. O. 371 schon berichtigt. 3) Dies war die bisherige ziemlich allgemeine Annahme, vgl. zuletzt Schnürer 100. 4) Vgl. Schnürer 14 ff.

zu erbringen; aber die Fülle der — jede für sich vielleicht unbedeutenden, erst in ihrem Zusammenhange werthvollen — Beziehungen zu den spärlichen anderen Nachrichten stellt das Ergebnis sicher. Gar manche von diesen erkennen wir nach ihrer Bedeutung erst in dem Lichte, das von den Schreiben auf sie fällt. Andererseits aber erhalten auch die Briefe erst ihren rechten, über das Lokalgeschichtliche hinausgehenden Werth, wenn wir sie als Quellen für die Geschichte des Jahres 1016 betrachten dürfen. Denn nur dann zeigen sie uns den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in Burgund und Italien, und nur in diesem Jahre bestätigen die Urkunden den Einfluss Heriberts und Heinrichs von Würzburg auf die Politik Kaiser Heinrichs II.

So ist die Gabe, die wir dem Bischof von Vercelli verdanken, selbst in dem trümmerhaften Zustande, in dem sie übermittelt werden musste, nicht ohne Bedeutung. Allein indem wir uns noch der Nachrichten freuen, die sie uns bringt, beschäftigen uns schon die Räthsel, die sie uns aufgibt. Wissen wir doch nicht einmal, wer jener Graf Ubert ist, der in den Briefen eine so grosse Rolle spielt¹! Wohl hören wir ferner von einer neuen Wahl nach Arduins Tod, verborgen aber bleibt uns, wer die Königskrone Italiens tragen sollte, und nichts erfahren wir davon, was diesen Plan schliesslich nicht zur Ausführung kommen liess. Auch erhalten wir Einblick in die Gegensätze, welche eine Spaltung selbst in die Familien der grossen Geschlechter hineintrugen, so dass man nicht schlechthin

1) Diese Persönlichkeit festzustellen wird Aufgabe der italienischen Gelehrten sein, denen die Durchsicht der oberitalienischen Archive für die Genealogie der lombardischen Geschlechter möglich sein wird. Die dankenswerthen Arbeiten von Carutti (s. oben S. 28, N. 3) und Gerbaix Sonnaz, *Studi storici sul Contado di Savoia* lassen selbst über Arduins Geschlecht noch erhebliche Zweifel. Die Arbeit von A. Rusconi, *I conti di Pombia e di Biandrate*, ist in ihren Ergebnissen sehr unsicher, macht aber auf interessante Zusammenhänge aufmerksam. Die Werke von De Simoni und Dionisotti waren mir leider nicht zugänglich. — In Bezug auf den Grafen Ubert möchte ich unsere italienischen Freunde aber auf eine Beziehung hinweisen, der nachzugehen sich verlohnen dürfte. Nach Stumpf 1633 und dem Excommunicationsdecret ist Ubert ein Sohn Hildebrand's; aber auch der in Stumpf Reg. 1634 genannte, sehr reiche Richard, der Mann der Waldrada, (vgl. auch DO. III. 414) ist nach Bianchetti, *Ossola inferiore II*, 33 der Sohn eines Hildebrand. Sollten Ubert und Richard Brüder sein? Ganz besondere Beachtung verdient das D. Konrads II. St. 1970, wo neben Richard und Ubert, die gemeinsamen Besitz gehabt zu haben scheinen, auch der in St. 1634 genannte Ribaldus de Suno vorkommt, höchst wahrscheinlich der Sohn des Ingo (DO. I. 371).

von einer nationalen italienischen Partei gegen die Deutschen reden kann; allein die treibenden Momente erkennen wir nicht. Wohl lesen wir dann von Heriberts und Heinrichs Eintreten für Ubert und von des Kaisers Zurückhaltung gegenüber Bischof Leo, indessen wir sehen nicht, welche Fäden die scheinbar so ungleichen Parteien in Italien und Deutschland verknüpften. Nur auf dem Grunde einer umfassenden Betrachtung ist vielleicht auf die eine oder andere dieser Fragen eine Antwort zu erhoffen; dann mag auch wohl für die Verbindung zwischen Burgund und Italien im J. 1016 — ebenso wie für die über die Alpen hinweg führenden Pläne der Italiener in den Jahren 1002 und 1025 — das rechte Verständniß gewonnen werden¹.

Allein nicht in Gedanken an das, was uns die Briefe nicht sagen, wollen wir von ihnen scheiden. Mit der flüchtigen Eile, in der sie hingeworfen sind, mit den sorglosen Correcturen, die ihr Verständniß so erschweren, tragen sie doch das Zeugniß der Unmittelbarkeit an sich; und aus den verblassten, fast verschwundenen Zügen steigt vor uns die Gestalt des Mannes empor, der sie in Sorge und Noth, in Kampf und Sieg, immer aber in treuem Dienste für seinen Kaiser niedergeschrieben hat.

2. Ein Entwurf des Bischofs Leo von Vercelli für die seiner Kirche ertheilte Urkunde Kaiser Heinrichs II. (St. 1634).

Nachdem wir die drei Briefe auf der letzten Seite des Cod. C II untersucht haben, erregen unser lebhaftes Interesse die Schriftspuren, die wir zu beiden Seiten des Isidortextes, sowie rechts von dem obersten Briefe (II) bemerken. Allein um sie zu lesen, müssen wir den Codex umkehren; denn weil Bischof Leo auf diese Weise bequemer auf der oberen Hälfte der Seite neben dem zweiten Briefe und dann neben dem Isidor schreiben konnte, hat er sein Buch umgedreht. Da wir sogleich die Handschrift des Bischofs wiedererkennen, vermuthen wir zunächst, auch hier noch einen Brief zu finden. Doch sehr bald werden wir den Irrthum gewahr: was uns hier, wie die Briefe nur schwer lesbar, vorliegt, ist der Entwurf zu einer Urkunde,

1) Für die Vorgänge des J. 1025 sei deshalb hier noch besonders auf den feinsinnigen Aufsatz von Pabst in den Forschungen z. Deutsch. Gesch. V, 337 ff. hingewiesen, weil dort Leo's Briefwechsel mit Wilhelm V. von Aquitanien eingehend erläutert wird.

der sehr nahe Verwandtschaft mit dem Diplom Kaiser Heinrichs II. für die bischöfliche Kirche von Vercelli, Sollingen 1014 (St. 1634), verräth. Scheint auch vorerst sich kein allgemeines historisches Interesse an diese Zeilen zu knüpfen, so verpflichtet doch die Möglichkeit, dass hier ein unerwarteter Gewinn für die Ausgabe der Diplome dieses Kaisers gemacht werden könne, zu sorgsamer Abschrift. Diese Hoffnung wird durch die nähere Untersuchung erfreulich bestätigt.

Ehe wir uns jedoch dieser zuwenden, drucken wir sowohl den Entwurf wie die Urkunde (St. 1634) ab¹, da nur durch die Nebeneinanderstellung beider die folgenden Ausführungen verständlich gemacht werden können. Jener setzt sich aus verschiedenen Abschnitten zusammen, die gar nicht mit einander verbunden sind. Mit einiger Sicherheit kann man nach äusseren Merkmalen schliessen, dass die beiden von uns vorangestellten Theile zuerst niedergeschrieben sind; welcher von beiden der frühere ist, darüber lässt sich ebenso wenig eine bestimmte Entscheidung treffen wie über die Reihenfolge der übrigen, an den verschiedenen freien Stellen eingetragenen Abschnitte. Nur die beiden letzten Zusätze sind durch ihre Stellung als solche kenntlich; auch ist wenigstens recht wahrscheinlich, dass der jetzt rechts vom Isidortext befindliche Absatz: 'Notum sit' u. s. w. später ist als alle andern, die links von diesem stehen. Endlich ist der vierte Absatz (man beachte die kurzen Reihen!) so mühsam am Rande zur Seite des zweiten Briefes eingezwängt, dass gewiss der auf dem freien Raum links vom Isidor geschriebene, nur Namen enthaltende dritte Theil schon dort stand, ehe jener hinzu gefügt wurde.

Zu leichter Uebersicht kennzeichnen wir in dem Entwurf die Namen, die er mehr hat als die Urkunde, durch gesperrten und in der Urkunde alles, was mit dem Entwurfe übereinstimmt, durch Petitdruck.

Entwurf (C).

. quia omnia predia^a |
 . . . habuerunt |

a) Ob mit diesen Zeilen das Concept der Urkunde anfängt, ist nicht zu entscheiden. Sicher ist wohl nur, dass der darüber stehende

1) Dem Druck der Urkunde liegt eine Abschrift des 12. Jh. im Capitel-Archiv zu Vercelli zu Grunde, die wir B nennen.

. cum ipse regnum nostrum in . . . ^a |
 [R]ogerii de sancto Salvatore et filiastr[orum] eius |
 et Alberti de na, Mainfredi de Brosilo, Te-
 baldi et | Uuidonis de Plaz[o, et] Ingonis de [Ciriaco], Al-
 donis et Bennonis^b de Liurano, Roderadi et Aimonis de
 Uliaco, | Attonis et Arnandi et *Tealdi*, Olrici et fratrum
 eius^c, . . . *Uuilkerami*, Iohannis de Gondezone et Milonis de
 Iporeia^d, He^e, | et Uerimperti,
 Ingizonis et *Rainaldi*^f et Gezonis de Ra[de], Graseuerti de
 Cereseda et fratrum eius Aldonis Astulfi Aribaldi et
 Uberti, | et Aldonis de Aurello, [Aldonis] de Ceredono^g, et
 Mainfredi de Conce, et Sigimanni de Monte Aldonis, | filio-
 rum Hermann^h iudicis de sancto Euasio, et
 et filiorum Uuidonis de Balzola, et Girardi de Uuilingo,
Ugonis de Scaramannoⁱ, et Ariperti de *Stirpiana*^k,
Milonis de Salizola, Uuilielmi de Salizola et generi
 eius^l, et Berardi de Monte, et Ugonis de Cabriniano^m,
 Sigefredi et Ingelberti de Tridino, Rigizonis et filiorum
 eius de Arbori. |
ⁿ, sed magis reddimus sancto Eus[ebio]
 fuera[t]^o. [Da]mus insuper Bornade, Musterola [et]
 abbatiam^p de Coliade cum castello Grignasco et totam

Absatz ('Uberti iudicis — Landrici', s. unten S. 48 Z. 22 ff.) erst später an dem schmalen durch die letzten Zeilen von Brief II freigelassenen Rande eingeschoben ist. Ausser dem wenigen, was wir oben von den ersten 4 Zeilen gegeben haben, sind nur noch einzelne Reste vorhanden, die ich aber einem Forscher, der in Vercelli zu thun hätte, zu besonderer Beachtung empfehlen möchte. Ich vermüthe, dass in diesen Zeilen die Gründe der Confiscationen angegeben sind, etwa ähnlich wie im letzten Theil von St. 1634; mit Bestimmtheit kann ich aber nur sagen, dass sie nicht eine einfache Aufzählung von Namen enthalten. a) Vielleicht dahinter noch ein Raum von etwa 7 Buchstaben beschrieben. b) Leo schrieb zuerst 'filii Aldonis', tilgte dann 'filii' durch Unterstreichen und trug 'et Bennonis' über der Zeile nach, vgl. S. 48 N. o. und S. 51 Z. 18. c) 'Olrici — eius' über der Zeile nachgetragen. d) 'de Iporeia' über der Zeile nachgetragen, wahrscheinlich davor noch ein überflüssiges 'de'. e) Nach den Resten ist nicht ausgeschlossen, dass hier etwa 'Heinrici de Torcello' stand, vgl. S. 51 Z. 19. f) 'et Rainaldi' über der Zeile nachgetragen. g) 'A. d. C.' über der Zeile nachgetragen. h) Ueber der Zeile nachgetragen. i) Die Ergänzung 'Ugonis' wahrscheinlich, doch auch 'Rozonis' nicht ausgeschlossen; in letzterem Falle würde man annehmen, dass Leo hier zunächst den Vater der S. 48 Z. 5 genannten Söhne erwähnt habe. k) 'de Stirpiana' über der Zeile nachgetragen. l) 'Uuilielmi — eius' über der Zeile nachgetragen; der Schwiegersonn Wilhelms steht in der Urkunde vielleicht mit seinem Namen. m) 'ri' durch Correctur entstanden. n) Wohl 'damus' hier zu ergänzen; vgl. S. 49 Z. 18. o) Wohl zu ergänzen 'quod ei fuerat' oder 'quod ei antea fuerat'. p) 'et totam abbatiam'? vgl. S. 49 Z. 16.

terram vallis Sisidine | [et] omnia predia in Italia que Richardus^a et uxor eius Uualdrada habuerunt et tenuerunt et predia Odonis de Grignasco et nepotum eius, |, Attonis et Uuilimanni, Roderadi et Uualmundi, et omnia predia filiorum Graseuerti et filiorum^b Rozonis de Scaramanno, | et^c filiorum Astulfi de Uualdingo [et Od]onis de Uualdingo et Aimonis de Uualdingo, et Mainardi de Quirigna^c, | et Aimini de [Liur]no et fratrum eius onis et Uuilielmi et [Od]onis^d, et Aimonis et fratrum suorum de Liurno, et Garifredi de Liurno, et filiorum presbyteri Liuzonis, et Ingizonis fratris Isaac de Liurno. |

Fratris Benzonis de Sala, [go]^e, filiorum Tedisi de Lauegna^f, et Rogeri de Plazolie, Saliconis de Conflenca, Radulfi de Canale, | Alb . . . de Sal^g,^h, et filiorum Girardi de Morano, |ⁱ, Ariperti et Sindiconis de Auaringo, | [A]ldonis et fratrum eius de Sualingo, Alberici et filii eius de Monterone, | [An]segisi filii episcopi Liuzonis, Flodeuerti de Alize^k, Giralbaldi clerici et Alberti fratris eius, et filiorum | Roberti de Ulpiano, et Ebonis de Buzano, Askeri^l et Sigefredi de Salerana^m. |

[U]berti iudicis de Iporeiaⁿ, | Uuiberti filii Dadonis in Ceprione Canauese Pertuse | . . per totam Langbardiam, | [Be]nnonis filii Aldonis^o, | Liuprandi iudicis et Bru[n]gi generi sui et filiorum eius, | Uuilielmi nigri, et

a) Darüber scheinen 10—12 Buchstaben zu stehen, von denen nur die letzten 'nis' zu erkennen sind. b) Ueber der Zeile nachgetragen.

c) Diese ganze Zeile nachgetragen, nachdem die folgende schon geschrieben war. d) 'Uuilielmi et [Od]onis' stehen unter dieser Zeile unter einander

in zwei sonst frei gebliebenen Reihen ganz am linken Rande; ein Haken scheint anzudeuten, dass sie an dieser Stelle einzuschieben sind, was sehr gut zum Text in St. 1634 passt, vgl. S. 51 Z. 8. Dahingestellt muss bleiben, ob hinter 'fratrum eius' zu ergänzen ist: 'Odonis' oder 'Aimonis', so dass derselbe Name versehentlich zweimal vorkäme, oder ob ein in St. 1634 nicht vorkommender Name genannt ist.

e) Raum für einen Namen, etwa *Adam de Uualdingo*? vgl. S. 50 Z. 33.

f) 'fil. — Lau.' über der Zeile nachgetragen. g) Wohl 'Alberti' oder 'Alberici de Salizola' zu ergänzen, vgl. St. 1634, unten S. 51 Z. 1.

h) Etwa 10 Buchstaben auf, der Rest über der Zeile, hier können also zwei Namen stehen. i) Raum für 1 — 2 Namen. k) Oder 'Alise'; der Buchstabe ist corrigiert, so dass er nicht deutlich zu erkennen ist.

l) Dahinter 'de Salerana' durch Unterstreichen getilgt. m) Dahinter vielleicht noch ein Name. n) Eine Zeile von etwa 10 Buchstaben Raum

ist zwischen diesen beiden Zeilen frei; wenn dort, was nicht erkennbar und nicht wahrscheinlich ist, überhaupt etwas stand, ist es wohl eher 'dedimus predia' (vgl. St. 1634, unten S. 51 Z. 5) als ein fernerer Name gewesen.

o) Wahrscheinlich 'de Liurano', vgl. S. 47 N. b. und S. 51 Z. 18.

Hermanni | *diaconi* et filiorum eius, Azonis de Pezana, | Folcaldi de Casale, | . . . donis de^a et fra-
[tris]^b eius, et filiorum | Giselberti Arlebaldis Remedii | Landrici.

Notum^c sit omnibus, quia^d omnia predia, quę fuerunt^e Richardi et Uualderadę, quam et omnium illorum hominum^f qui subtus | scribuntur sancto Eusebio^g legaliter donamus, quia iuncti Ardoino invasore^h regni nostri ipsam Eusebianam ecclesiam rapinis et incendiis confuderunt. Donata sunt predia Richardi Karon, Fontanetum, Caualli; | de Kalendustria medietatem reddimus sancto Eusebio, quia suum | fuitⁱ dono Amizonis comitis^k; alteram medietatem donamus, quę Richardi et | Uualderadę fuerat, sed ad nostrum devenit, dum nostro inimi|co adhesit. Sulziam totam reddimus ecclesię, quę eius ab initio | fuit. *Sed . lta* Bornade et Mosterol[u]m | et totam abbatiam de Coliade cum castello Grignasco | et terram uallis^l Sisidine. Damus, sed magis reddimus sancto | Eusebio et episcopo Leoni suisque successoribus *et* omnia | predia, quę ipsi Richardus et Uualderada in Italia habuerunt

Sigimanni^m de Monte Aldonis | et Asmundonisⁿ et Berizonis filiorum Berardi et filii Alb . . . de M^o

a) 'et Aldonis' oder 'Uuidonis' am entsprechendsten, da d noch sicher zu erkennen ist; möglich wäre dann die Identität mit einem der sonst vorkommenden Namen; 'de ' über der Zeile nachgetragen. Ob etwa 'Uuidonis de Cabriniano', vgl. St. 1634 unten S. 50 Z. 18? b) 'frat'; ob 'fratris' oder 'fratrum' aufzulösen, ist unsicher.

c) Dieser Abschnitt ist rechts von dem Isidortext geschrieben, nachdem der von uns an zweite Stelle gesetzte Theil des Conceptes schon stand, vgl. N. i. — Links von 'Notum' ein dem S ähnliches Zeichen, welches drei Zeilen herunterreicht. Etwa das Chrismon bedeutend? d) 'sancto Eusebio damus' dahinter durch Unterstreichen getilgt; über diesen Worten etwa 9 Buchstaben, die nicht getilgt zu sein scheinen, die ich aber nicht entziffern kann. e) 'quę fuerunt' über der Zeile nachgetragen. f) Ueber der Zeile nachgetragen. g) 'iure donamus' dahinter ausgestrichen. h) So C statt 'invasori'. i) Nach rechts eingerückt, um den Worten 'fratris Isaac de Liuurno' (S. 48 Z. 11) auszuweichen. k) Dahinter 'Sulziam totam reddimus quę | antea eidem fuit' getilgt. l) Ob 'uallt' oder 'ualt', nicht sicher zu erkennen.

m) Dieser Absatz ist zwischen dem obersten Brief und dem Isidortexte eingeschoben; er mag Correcturen enthalten; Leo wollte wahrscheinlich die Söhne des Berardus hinter Sigimann einschalten, der folgende Absatz bringt dann eine weitere Correctur, die erst dem Text von St. 1634 entspricht. n) Dahinter 'filiastri eius' ausgestrichen. o) Könnte hier etwa 'filii Alberici de Monterone' gelesen werden, so würde dadurch der Text (oben S. 48 Z. 18) in der Weise corrigiert worden sein, wie er nachher in der Urkunde (s. S. 51 Z. 14) begegnet.

Leuurni^a filii presbyteri^b Liuzonis^c. Asmundi et Berizonis^d filiorum Berardi. | Aimonis et Girardi et Goslini fratrum eius.

Urkunde St. 1634 (B).

(C.) In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Notum sit omnibus, quod nos donavimus, immo reddidimus sancto Eusebio Vercellensi monasterium de Coliades, Bornadem et Monasteriolum cum castello Grignasco cum terra et districtu vallis Sicide, sicut Ricardus et uxor eius Uualdrade * tenuerunt. Dedimus Karon, Fontanetum, reddimus Cavalli, Cerro, Sulziam; confirmavimus Reuentino, dedimus et Oliuolum. De Kalendustra medietatem confirmavimus, quia eius erat dono Amizonis, * aliam medietatem donavimus, quia lege italica ad nostrum ius devenit. Damus * etiam omnia *, que Papie aut in tota Italia habuerunt. Damus omnia predia Odonis de Grignasco et nepotum eius, Ingizonis Rainaldi et Gezonis de Rade, Rif[go]zonis et filiorum eius de Arboria, Vgonis et Vuidonis de Cabrignano^e, Angilberti de Meleto et nepotis eius, filii Armanni^f, Vgonis de Brinade, Aldonis de Aurello, Aldonis de Ceredano, [Gez]onis^g [Astulfi]^h et Reulfi de Mortara, Askeri et Vualonis de Mortara, Amilongi et fratrum eius de Castellonouo, filiorum Aribaldi de Cocio, Mainfredi de Ponzana, Ariberti de Stirpiana, Roberti de Carisi, Liuprandi iudicis et generi eius Bruningi et filiorum eius, Armanni diaconi et filiorum eius, Arlebaldi Remedii Landrici filiorum Gisalberti iudicis, Vuilielmi nigri, Azonis de Pezana, Azonis de Salaⁱ, filiorum Vuidonis de Balzola, filiorum Girardi de Morano, Flodeuerti de Alise, Ansigisi filii Liuzonis episcopi, Vberti iudicis de Iporeia, Tealdi Atonis et Arnaldi, Olrici et fratrum eius, Vuilkerami, Sigifridi et Alkeri^k de Salaram^l, Iohannis de Gondezone, Milonis de Iporeia, Bonfilii de Solario, Verimperti, Milonis de Saluzula, Vnfredi de Troncano, Roderadi et Vualmundi, Olrici de Baina, Atonis et Ingilmanni^m, filiorum Astulfi et Odonis et Adam de Vualdingo, Aimonis de

a) Dieser Absatz steht in dem freien Raum zwischen Brief II und IV. b) p durch Correctur entstanden; ob 'filii et' oder 'filiorum' stand, ist nicht zu erkennen. c) 'et fratrum eius' wurde über der Zeile nachgetragen, aber durch Ausstreichen wieder getilgt. d) 'et Berizonis' über der Zeile nachgetragen, nachdem auf der Zeile 'et fratris eius' getilgt war. e) Vgl. oben in C S. 47 Z. 18 und S. 49 N. a. f) Ob der 'filius Armanni' mit dem 'nepos Angilberti' identisch ist, bleibt unsicher. g) Diese Ergänzung ist nach den Resten am wahrscheinlichsten; Rieger las 'Arigonis'. h) Nicht sicher zu erkennen. i) Wohl identisch mit dem 'fratris Benzonis de Sala' in C S. 48 Z. 12. k) 'Askeri' C. l) 'Salerana' C. m) 'Tuilimanni' C.

Vualdingo, Berardi de Monte, Mainardi de Quirigna, Alberici clerici filii Heinerici de Salizola, Vuilielmi de Salizola, Roderadi filii Ilani, et Operti filii Azonis de Casale, Vgonis de Palestre, Adam vicecomitis, Ribaldi de Suno, Valdoli de Casale. Dedimus predia Uuiberti, filii Dadonis, in Ceprione Caneuese Pertuso Agamio Plumbia et ubicumque habuit in Italia; dedimus predia Girardi et fratrum eius^a, filiorum Roberti de Uulpiano, Aimini Vuilielmi et Ozonis de Liuurno, Aimonis Gosllini Girardi^b, Gonfredi de Liuurno, Leuurni filii presbiteri Liuzonis, Asmundi et Berizonis filiorum Berardi, Ingizonis fratris Isaac, Girbaldi clerici et Alberti filiorum presbiteri Dalberti, filiorum Roconis^c et Graseuerti de Scaramanno, Ebonis de Butano, Roderadi et Aimonis de Uliaco, Ariperti et Sindiconis de Auarigo, Aldonis et fratrum eius de Sualigo, Sigimanni de Monte Aldonis, filiorum Tedisi^d, filii Alberici de Monterone, Ebonis et filiorum eius de Firminiana, Ogerii de Plaioles^e, Rodulfi de Canale, Saliconis de Conflentia, Sigefridi et Ingelberti de Tredino, Tebaldi et Vuidonis fratrum de Plazo, Ingonis de Ciriaco, Aldonis et filii eius Bennonis de Leurano, Aimonis de Campale, Alberti de^f, Eimerici de Torcello^g, filiorum Armanni iudicis de sancto Euasio, Folca[]di de Casale, Rogerii de sancto Salvatore et filiastrorum eius, Mainfredi de Brosilo, Graseuerti de Cerisido et fratrum eius Aldonis Astulfi Aribaldi et Vberti, Mainfredi de Conce, Girardi de Uuulingo, Rozonis et Ugonis de Monticelo, Constancii de Palazolo et filiorum eius, Aribaldi de Caualiaca. Omnia predia * Richardi^h et Vualderade et Vuiberti filii Dadonis et omnium istorum hominum, quorum nomina hic scripta continentur, lege Longbardorum nostra sunt propria, quia isti, postquam nobis fidelitatem iurauerunt, corona regni Longbardici et diademate imperii nobis iam attributa, Ardoino regni nostri invasori iuncti omnia vastaverunt et maxime Eusebianam ecclesiam miserabiliter affixerunt. Ideo ergo, quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt; et quia legibus nostra sunt, legibus sancto Eusebio omnia imperpetuum damus. Quicumque autem sanctam Vercellensem ecclesiam de his omnibus disvestiverit vel inquietaverit, componat M libras auri, medietatem kamere nostreⁱ et sancto Eusebio alteram. Quod ut credatur et conservetur, hoc preceptum manu nostra firmavimus [et]^k sigillo nostro iussimus insigniri.

a) Sackur, Die Cluniacenser II, 13 N. 3 nimmt an, dass Girard und seine Brüder die Söhne Roberts von Vulpiano seien; nach der Art der Aufzählung in B ist dies aber äusserst unwahrscheinlich. Da die Worte 'predia Gir. et fr. eius' in C fehlen, ist völlige Sicherheit darüber nicht zu gewinnen. b) Hier ist vielleicht aus C 'de Liuurno' zu ergänzen; vgl. S. 48 Z. 10. c) 'Rozonis' C. d) 'de Lauegna' aus C wohl zu ergänzen. e) 'Rogerii de Plazolie' C. f) Lücke von 4 cm bis zum Zeilenende; vielleicht identisch mit dem 'Alberti de na' (S. 47 Z. 4) in C? g) Vgl. oben in C S. 47 N. e. h) 'Rushardi' B. i) 'comp. kam. nostre M lib. auri' B. k) Wegen Abreibung des Pergaments nicht zu erkennen.

Signum domni Herici^a invictissimi et^b gloriosissimi (M.) et serenissimi imperatoris augusti.

[Hei]nricus^c cancellarius vice Heberardi episcopi et archicancellarii recognovit.

[Da]tum^d anno incarnationis dominice MXIIII, indictione XII, anno vero regni domni Henrici imperatoris augusti XIII, imperantis vero I; actum Solega; feliciter amen.

Durch die oben erklärte Einrichtung des Druckes sieht man auf den ersten Blick, dass der Ueberschuss des Entwurfes (C) ein sehr geringfügiger ist, während das DH. II. (B) nicht unbedeutend mehr bietet als das Concept. Denn es enthält nicht nur in der Aufzählung der zu Arduin haltenden Valvassoren, deren Güter an Vercelli fallen sollen, ungefähr 24 Namen mehr, von denen höchstens etwa 8 an den von mir nicht entzifferten Stellen des Conceptes eingesetzt werden können, sondern auch unter den besonders aufgeführten, an Vercelli zurückerstatteten Besitzungen Richards sind drei Orte mehr genannt, von welchen höchstens ein einziger in C gestanden haben mag¹. Endlich tragen auch noch Zusätze zu den Namen und weitere Angaben bei den Besitzungen Wiberts, des Sohnes Dado's, dazu bei, um B den Charakter einer Erweiterung von C zu verleihen. Wer daher B und C mit einander vergleicht, wird den Eindruck gewinnen, dass C als ein erster Entwurf, als eine später noch umgearbeitete und erweiterte Skizze für die Urkunde anzusehen ist, die Bischof Leo sich von Heinrich II. ertheilen lassen wollte und die er durch St. 1634 in der That erhalten hat.

Gegen eine anscheinend so einfache Erklärung des Verhältnisses von B und C erhebt sich indessen ein ernstes Bedenken. Der Schriftbefund stellt nämlich ausser Frage, dass Leo das Concept erst geschrieben hat, nachdem von den oben veröffentlichten Briefen mindestens der zweite schon auf unserm Blatte stand: es weicht diesem Schreiben an einzelnen Stellen unverkennbar aus, hie und da scheint Leo sogar über den Text desselben hinweg geschrieben zu haben. Mit Sicherheit lässt sich wohl auch behaupten,

a) So B statt Heinrici. b) 'et et' B. c) Das 'n' noch völlig sicher. d) Ob 'datum' oder 'actum', wegen Abreibung des Pergaments nicht sicher zu erkennen.

1) In der Lücke nach Mosterolum S. 49 Z. 16.

dass C erst nach Brief III entworfen worden ist, da sich das mühsame Einklemmen seiner Worte in die von Brief II und dem Schluss des Isidor freigebliebenen Stellen kaum erklären liesse, wenn die ganze untere Hälfte der Seite noch leer gewesen wäre; und dass auch der letzte Brief schon den Raum zwischen den beiden anderen ausgefüllt hatte, kann aus demselben Grunde wenigstens für ausserordentlich wahrscheinlich gelten. So dürfen wir annehmen, dass das Concept nicht vor dem Ende 1016 niedergeschrieben worden ist. Die Urkunde Stumpf Reg. 1634 aber trägt das Datum Sollingen 1014 und wird nach dieser einwandsfreien Angabe, die zu den Daten der DD. für Novara und Pavia (St. 1632. 1633) völlig stimmt, in die Zeit August-September dieses Jahres gesetzt. Unter diesen Umständen sind — da an der Entstehung des Conceptes erst nach den im Jahre 1016 geschriebenen Briefen nicht gerüttelt werden kann — zwei Fälle möglich. Entweder: die Urkunde ist in der That zu Sollingen im Herbst 1014 in der vorliegenden Gestalt an Leo von Vercelli gegeben worden, — dann müssen wir suchen, ob irgend eine befriedigende Annahme die Beziehungen zwischen ihr und dem Concept verständlich machen kann. Oder: es lässt sich nachweisen, dass unser Schriftstück nichts anderes sein kann als ein Entwurf für St. 1634, — dann stammt dieses D. in der uns erhaltenen Form nicht aus dem Jahre 1014, sondern muss eine frühestens Ende 1016 ausgestellte Neuausfertigung einer verlorenen, zu Sollingen 1014 durch Leo erwirkten Urkunde sein, deren Daten und übriges Protokoll in das neue Diplom unverändert übergegangen sind.

Halten wir zunächst im Vertrauen auf die unbedenklichen Daten des DH. II. daran fest, dass es wirklich in den Herbst 1014 gehört, so erwächst uns damit die Aufgabe, zu zeigen, wie aus der Urkunde (B) der vorliegende Entwurf (C) zu Stande gekommen sein kann, da es nach den Listen der Valvassoren nicht bezweifelt werden kann, dass eines der beiden Schriftstücke von dem anderen abhängig sein muss¹. Allerdings folgen sich in beiden die Namen keineswegs in gleicher Weise; die in B unmittelbar nacheinander stehenden sind in C häufig weit verstreut, ohne dass wir

1) Die übrigen stilistischen Uebereinstimmungen in B und C wären auch wohl bei Herstellung durch denselben Dictator zu erklären. Ich bespreche im folgenden nur die Fälle, die geeignet scheinen, wirklich eine Entscheidung über das Verhältniss von B zu C herbeizuführen.

weder für das eine noch für das andere Gründe angeben könnten. Doch unverkennbar ist, dass die Ordnung gewisser Namen in C die gleiche ist wie in B¹ und dass eine gewisse Zusammengehörigkeit bestimmter Gruppen vorliegt, wenn auch innerhalb derselben ganz willkürlich vorgegangen zu sein scheint². Charakteristisch aber ist, dass in beiden Fällen die im Ganzen mit B verwandte Anordnung in C im Einzelnen durch Einträge unterbrochen wird, welche einem ganz anderen Theile von B angehören.

Bei dieser Art der Zusammensetzung des Conceptes sind die Lücken, welche C gegenüber B aufweist, zum Theil sehr eigenthümlich. Wir haben schon oben bemerkt, dass für etwa 8 von den 24 überschüssigen Namen der Urkunde an den nicht lesbaren Stellen von C Raum ist, so dass etwa 16 in C fehlen würden. Und nun finden wir unter dem Mehr von B 8 Namen³, die einzeln in der Urkunde erscheinen, gegenüber 14 anderen, die in drei geschlossenen Reihen von 5, 6 und 3 vorkommen. Da der Zufall wohl nicht in der Weise gespielt haben kann, dass ich in C gerade solche Namen nicht gelesen habe, die in B unmittelbar auf einander folgen, ausserdem die Zahl der 8—10 einzelnen Namen mit dem in C verfügbaren Raum sich annähernd deckt, dürfen wir schliessen, dass in der That aus ihnen die Lücken in C zu ergänzen sind. Es bleiben daher die drei Gruppen von 5, 6 und 3 Valvassoren, durch deren Nennung die Urkunde reichhaltiger ist als das Concept. Man mag hiergegen einwenden, dass auf dem Blatte in Cod. CII kein Platz mehr war, Leo daher auf einem anderen Stück Pergament seinen Entwurf fortgesetzt und dort die fehlenden 16 Namen verzeichnet haben könne: immer aber bleibt bestehen, dass er, abweichend von der sonst hier geübten Arbeitsweise, ganze Gruppen von Namen, die er in B vorfand, sei es nur zunächst, sei es überhaupt, in C ausgelassen hätte. Noch auffallender macht dies Verfahren die aus unserem Druck sich sogleich ergebende Bemerkung, dass zwei von jenen drei Gruppen am Ende der beiden Valvassorenlisten stehen, in welche das Verzeichnis in dem DH. II. durch die Aufzählung der Güter Wiberts getheilt wird! Mag Leo auch

1) Vgl. z. B. S. 47 Z. 4 ff., 7 ff. und S. 51 Z. 17 f.; S. 50 Z. 28 ff. 2) Z. B. stehen S. 51 Z. 12—16 fast alle Namen im dritten, Z. 16—24 im ersten Abschnitt von C. 3) Die Stelle 'Uidonis de Cabrignano — Ugonis de Brinade' kann, wenn es sich nur um zwei in C nicht vorhandene Namen handelt (vgl. S. 49 N. a und S. 50 N. f), hierher, wenn aber um 4, zu der anderen Seite gezählt werden. Ich beziehe sie daher nicht in die Erörterung ein.

aus irgend welchem Grunde gerade den Schluss von beiden Verzeichnissen nicht in C aufgenommen haben — wir können uns diese Lücken ebenso wenig erklären wie alle die anderen, durch welche der Entwurf sich von der in jeder Beziehung reicheren Urkunde unterscheidet, wenn er in der That später als die Urkunde und dann nothwendigerweise mit ihrer Benutzung angefertigt worden ist.

Indessen lässt sich der Nachweis führen, dass Leo's Concept nicht in dieser Weise entstanden sein kann. Allen Abänderungen nämlich, die an der ersten Niederschrift vorgenommen worden sind, ist es gemeinsam, dass erst der durch die Correctur gelieferte Wortlaut den Text wiedergibt, der an den entsprechenden Stellen der Urkunde begegnet¹. Die nachgetragenen Namen neuer Vallassoren sind fast durchweg² da eingesetzt, wo sie in der Urkunde stehen. In allem weist das Concept nach der Correctur erheblich grössere Uebereinstimmung mit der Urkunde auf als in seiner ersten Fassung. Das wäre an sich zwar auch möglich, wenn etwa B und C unabhängig von einander nach einer gemeinsamen Vorlage geschrieben worden wären, C aber dann mit B collationiert und danach verbessert wurde. Allein die umfassendste Verbesserung, die Leo in C vorgenommen hat, würde auch damit nicht erklärt. Auf diese müssen wir daher näher eingehen.

Die letzte Zeile des zweiten Abschnittes (S. 48 Z. 8 ff.) lautete ursprünglich nur: 'et Aimini de [Liuur]no et fratrium [eius], . . . onis'³. Hier brach Leo ab; es scheint, dass er nicht den Raum neben dem Isidortexte beschreiben wollte, denn als er dann die Namen der Brüder des Aimin hinzufügte, setzte er hinter '. . . onis' nur 'et', machte darunter ein Verweisungszeichen und schrieb ganz am linken Rande untereinander: 'Uuilielmi et [Od]onis'.

Erst danach fuhr Leo auf der abgebrochenen Zeile hinter '. . . onis et' fort: 'et Aimonis et fratrum suorum de Liuurno et Garifredi de Liuurno et filiorum presbyteri Liuzonis et Ingizonis fratris Isaac de Liuurno.'

Wohl bei der Correctur des vollendeten Conceptes wünschte Leo in die Liste der an seine Kirche fallenden

1) Vgl. in C S. 47 N. b, c, d, f, g, h, k; S. 48 N. b, c, d, f, l. 2) Eine Ausnahme macht allein 'Uuilelmi de Salizola', der hinter Milo eingeschaltet ist, während er im DH. II. neben Alberich steht. In beiden Fällen handelt es sich aber um Männer desselben Geschlechts. 3) Vielleicht stand hier 'et Aimonis', so dass Leo hier zunächst nur die Namen Aimin und Aimo geschrieben hätte und dann bei beiden die Namen der Brüder (siehe im Folgenden) hinzufügte.

Güter auch die der Söhne Berards aufzunehmen. Er notierte in dem freien Raume zwischen den Briefen II und IV: 'Asmundi et fratris eius filiorum Berardi' und ersetzte dann 'et fratris eius' durch 'et Berizonis'¹. Mag es jedoch sein, dass er sich in dem ersten Namen getäuscht hatte, oder dass er einer verwandtschaftlichen Beziehung wegen beide Brüder an einer anderen Stelle einreihen wollte, jedenfalls füllte Leo eine Lücke zwischen dem Isidortexte und dem II. Briefe mit den Worten: 'Sigimanni de Monte Aldonis² et Asmundonis filiastris eius et Berizonis filiorum Berardi', in denen er indess 'filiastris eius' wieder tilgte.

Nach alledem war auf dem ganzen Blatte kein freier Platz mehr ausser in dem Raum zwischen dem II. und IV. Brief, wo allein noch Leo weitere Abänderungen vermerken konnte. Statt 'filiorum presbyteri Liuzonis' wünschte er mit namentlicher Anführung des einen Sohnes zu schreiben 'Leurni filii presbyteri Liuzonis et fratrum eius', und trug dies links neben 'Asmundi et Berizonis' so nahe ein, dass für die Worte 'et fratrum eius' kein Raum blieb und diese über der Zeile hinzugefügt werden mussten³, wo aber auch sie schliesslich wieder durch Ausstreichen getilgt worden sind.

Darunter endlich verzeichnete er die Namen des Aimo von Liurno und seiner Brüder, so dass jetzt zwischen dem II. und IV. Briefe folgendes stand:

'Leurni fil. presb. Liuzonis. Asmundi et B. fil. Berardi.'
'Aimonis et Gir. et Gosl. fratrum eius.'

Im Ganzen wollte also Leo an der letzten Zeile des zweiten Abschnittes folgende Correcturen vornehmen: 1) neben Aimin von Liurno sollten seine Brüder Otto und Wilhelm, 2) neben Aimo auch Girard und Goslin genannt werden; 3) von den Söhnen des Presbyters Liuzo sollte allein Leurnus in der Liste Aufnahme finden.

1) Aus dieser Correctur darf man, meine ich, schliessen, dass hier der erste Eintrag der Söhne Berards erfolgt und dass der zweite hinter Sigimann, in welchem sogleich der Name Berizo genannt wird, der spätere ist. Der hier genannte Asmundo, der Stiefsohn Sigimanns, ist vielleicht eine ganz andere Persönlichkeit, die Leo jedoch wieder durch den Zusatz 'et Berizonis' und das Tilgen von 'filiastris eius' beseitigte. 2) Er war schon im Concept S. 47 Z. 13 genannt. 3) Dass Leo sogleich diese Worte schreiben wollte, sie nicht etwa erst später nachgetragen hat, geht wohl daraus hervor, dass er schon geschrieben hatte 'Leurni filii et' oder 'filiorum' und erst durch Correctur daraus 'filii presbyteri' herstellte. Ich glaube daher mit Recht schliessen zu dürfen, dass die Worte 'Asmundi' u. s. w. schon standen, so dass Leo um ihretwillen 'et fratrum eius' über der Zeile schreiben musste.

Tragen wir alle diese Verbesserungen in den Text des Conceptes ein, so erhalten wir genau den Wortlaut der Urkunde mit einer Abweichung. Denn in ihr heisst es: 'Aimini Uuilielmi et Ozonis de Liuurno, Aimonis Gosllini Girardi [de Liuurno], G[ar]ifredi de Liuurno, Leuurni filii presbiteri Liuzonis, Asmundi et Berizonis filiorum Berardi, Ingizonis fratris Isaac'.

Nach Leuurnus sind also hier die beiden Söhne Berards genannt. Ihr zufälliges, durch die Nachträge herbeigeführtes Nebeneinanderstehen auf unserem Blatte wäre also durch ein Versehen beim Abschreiben die Ursache dafür geworden, dass Asmund und Berizo in dem Diplom mitten unter dem Geschlecht von Liuurno aufgeführt werden. Und dieser, auf einer Aeusserlichkeit des Conceptes beruhende Umstand scheint schon für sich allein zu dem Beweise auszureichen, dass dasselbe durchaus nichts anderes sein kann, als ein Entwurf für das D H. II. St. 1634. Indessen möchte ich nicht hierauf das Hauptgewicht legen, weil eine andere Erklärung doch nicht durchaus ausgeschlossen werden kann. Leo könnte nämlich zuerst die Söhne Berards mit Sigimann zusammengestellt, sie aber darauf aus irgend welchem Grunde hinter Leuurnus eingefügt haben. Ihre Stellung in der Urkunde würde dann nicht auf einem Versehen beruhen, sondern der durch diese Aenderung bewiesenen Absicht Leo's entsprechen. Ich betone deswegen das andere, auch diesen Fall mit umfassender Moment, dass an der von uns besprochenen Stelle erst durch eine Aufeinanderfolge verschiedener Correcturen aus dem Concept der Wortlaut der Urkunde zu Stande gekommen ist. Wir können, wie an den übrigen vorgenommenen Aenderungen, so hier mit zwingender Deutlichkeit verfolgen, wie erst nach und nach unter Leo's Hand die früheste Aufzeichnung auf dem Blatte im Cod. C II die durch St. 1634 uns überlieferte Gestalt angenommen hat. Dafür giebt es nur die einzige Erklärung: das Concept ist der erste Entwurf für dieses Diplom ¹.

Die nothwendige, schon oben angedeutete Folge dieser Feststellung ist, dass St. 1634 eine Neuausfertigung sein muss, in welche das ganze Protokoll seiner Vorlage, einer 1014 zu Sollingen an Leo von Vercelli gegebenen Urkunde Heinrichs II., unverändert übergegangen ist. Welche be-

1) Die wenigen Stellen, in denen das Concept reicher ist als die Urkunde, werden bei näherer Prüfung vielleicht noch vermindert. Vgl. im Entwurf die Noten S. 47 N. i, 1; 48 N. n; 49 N. a, n.

sonderen Gründe dieses Verfahren, wofür es aus dem 10. und 11. Jh. nachgerade zahlreiche Beispiele giebt, in diesem Falle gehabt hat, entzieht sich zwar unserer Kenntniss, aber an Anlass dazu mag es gerade in Folge der jetzt bekannt gewordenen Vorgänge im J. 1016 nicht gefehlt haben. Im Herbst 1014, als Leo die erste Urkunde erhielt, war zwar der Aufruhr in Oberitalien fast unterdrückt; aber noch hielt sich Arduin mit den Seinen und besonders im Gebiet von Vercelli war er noch mächtig¹. Erst nach seinem Tode und nach der endgiltigen Niederwerfung der Empörer im J. 1016 war die Möglichkeit und Gelegenheit umfassender Recuperationen für Bischof Leo gegeben. So ist es nicht überraschend, wenn er jetzt die frühere Urkunde durch eine erweiterte zu ersetzen wünschte.

Namentlich scheint es dem Bischof darauf angekommen zu sein, dass eine neue Liste der einzuziehenden Besitzungen der Valvassoren aufgestellt wurde. Wir werden kaum fehl gehen in der Annahme, dass der Grundstock der Niederschrift der beiden ersten Abschnitte des Concepts auf die frühere Urkunde zurückgehen wird², während die beiden später hinzugefügten, nichts als Namen enthaltenden eher für neue Zusätze gelten können. Sicherer ist darüber nicht zu sagen und auch nicht aus dem Vergleich mit der unter Otto III. dem Bischof ertheilten, einige Beziehungen aufweisenden Urkunde von 999 Mai 7 zu gewinnen³. Erst nachdem er die Liste der Valvassoren niedergeschrieben hatte, formulierte Leo den Eingang der Urkunde 'Notum sit' u. s. w. und die Richard und Waldrade betreffende Stelle, die man wohl ähnlich schon in dem verlorenen D. von 1014 zu vermuthen hat⁴.

Mit Hülfe dieses ersten, man möchte sagen, skizzenhaften Entwurfes wurde erst das eigentliche Urkundenconcept hergestellt, das wohl im wesentlichen schon mit unserem St. 1634 übereingestimmt haben wird. Vielleicht sind einzelne Zusätze zu dem ersten Entwurf schon bei

1) Vgl. oben S. 28. 2) Wenn in der That, wie ich vermuthe, der erste Abschnitt etwas über die rechtlichen Grundlagen der Confiscation enthielt, was dem Schluss von St. 1634 und dann auch der Urkunde für Pavia St. 1633 entsprechen würde, so könnten wir uns hier erheblich bestimmter ausdrücken. 3) Ob DO. III. 323 für das Concept herangezogen oder erst in einem späteren Stadium für St. 1634 benutzt wurde, ob etwa nur das 1014 gegebene DH. II. die Beziehungen vermittelte, ist nicht sicher zu bestimmen, und ich gehe deshalb auf eine Einzelörterung nicht ein. 4) Man beachte namentlich die schon am Anfang des zweiten Abschnittes vorkommenden Worte.

dieser Umarbeitung in die Urkunde hineingekommen; jedenfalls unterzog sie Leo einer nochmaligen Durchsicht und machte bei dieser Gelegenheit noch grössere Zusätze mit genauer Bezeichnung, wo dieselben einzutragen wären. Es leuchtet ohne weiteres ein, wie leicht erklärlich es bei dieser Entstehungsweise ist, dass zwei dieser Nachträge sich geschlossen am Ende der beiden Theile der Güterliste in der Urkunde finden¹.

Dass man schliesslich der auf diese Weise, wie es scheint, nicht unwesentlich erweiterten Urkunde die Daten und damit zugleich das ganze Protokoll der Vorlage belassen hat, steht vielleicht wiederum mit den besonderen Vorgängen in der Lombardei in Zusammenhang. Vielleicht waren die Besitzveränderungen in den letzten unruhigen Jahren so bedeutend gewesen, dass es wünschenswerth schien, die neuen Ansprüche und Rechte des Bischofs wenigstens auf das Jahr 1014 zurückzuführen. Welches besondere Interesse Leo an den alten Daten nehmen konnte, werden wir später ersehen².

Da also die Datierung von St. 1634 keinen Anhaltspunkt für seine Einreihung bietet, ist diese mit voller Gewissheit nicht vorzunehmen. Wegen des besprochenen Verhältnisses zu den Briefen ist die Urkunde sicher nicht vor Herbst 1016 anzusetzen; gern möchte man in ihr das '[preceptum] sin plumbo, saltem auro sigillatum' erkennen, dessen Vollziehung Leo von Heinrich II. fordert³. Und wenn in der That, wie wir oben⁴ vermuthet haben, der diese Worte enthaltende Abschnitt das letzte ist, was Leo von den vier Briefen geschrieben hat, so steht dieser Beziehung gar nichts entgegen; man könnte vielmehr die beste Unterstützung für die Annahme darin sehen. Getreu dem Spruche, den Leo am Schlusse des Briefes anführt: 'Wahre selbst Deine Güter', verzeichnete er selbst sorgsam, welche Güter seiner Kirche als Lohn für die erwiesene Treue vom Kaiser zurückgegeben werden sollten. So stellt die Urkunde den Siegespreis dar, den er für sich begehrte.

3. Die von Bischof Leo von Vercelli verfassten Urkunden und Aktenstücke.

An der Persönlichkeit Leo's von Vercelli haben, wie kaum an einer anderen aus der Zeit Otto's III. und Heinrichs II.,

1) Es sei darauf hingewiesen, dass auch bei den Besitzungen Wiberts (S. 51 Z. 6) die Zusätze sich am Ende finden. 2) S. unten S. 101 N. 5.

3) S. oben S. 22. 4) S. oben S. 24 ff.

Liebe und Hass in gleicher Weise gearbeitet, uns ihr wahres Bild zu verhüllen. Und mag der Freunde Lob oder der Zorn der Gegner mehr Berechtigung haben, immer bleibt sicher, dass Leo's Thätigkeit ihn aus den Reihen seiner Zeitgenossen weithin sichtbar herausgehoben haben muss. So wird der Wunsch rege, unabhängig von dem Urtheile, das Mit- und Nachwelt über ihn gefällt haben, zu erkennen, was dieser Mann gewesen ist, was er gewirkt hat; aber wir wissen wohl, dass wir uns bescheiden müssen und zufrieden sein können, wenn uns die Quellen wenigstens einzelne Spuren davon bewahrt haben. In diesem Zusammenhange soll denn auch zunächst nur geprüft werden, welche Hilfsmittel uns für eine solche Aufgabe zu Gebote stehen.

Die Thatsache, dass die Entwürfe der Briefe über die Ereignisse des Jahres 1016, sowie der Entwurf zu dem Diplom St. 1634 und die Excommunication des Grafen Ubert von der gleichen Hand geschrieben sind, und die Art der daran vorgenommenen Verbesserungen hatten erwiesen, dass sie uns in der originalen Niederschrift vorliegen, dass Leo von Vercelli ihr Verfasser und ihr Schreiber gewesen ist. Zu ihnen gesellt sich eine nur in Abschrift des 11. Jh. erhaltene Aufzeichnung des Bischofs über die Zurückgabe widerrechtlich befreiter Höriger an die Kirche von Vercelli¹, durch welche die Paveser Beschlüsse Benedicts VIII. und Heinrichs II. von 1022 in seinem Sprengel zur Ausführung gebracht werden; ihre unverkennbare stilistische Verwandtschaft mit den Akten jener Synode² hat um so eher dazu veranlasst, Leo einen Antheil an der Abfassung der letzteren zuzuschreiben, als seine besondere Thätigkeit dabei durch die Unterschrift des päpstlichen Decrets³ bezeugt wird; ein eigentlicher Beweis dafür ist bisher allerdings noch nicht geliefert. Diese Synode würde danach der einzige Rest sein, der uns von einer die Grenzen seines Bisthums überschreitenden Thätigkeit Leo's geblieben wäre; denn die Bekämpfung der kaiserfeindlichen Bestrebungen in Oberitalien war durch die eigenen Interessen geboten, wenn sie auch zugleich dem Reiche zu gute kam.

Den Weg, dieses Material zu vermehren, weist der soeben besprochene Entwurf von St. 1634; denn dass dieser, wie wir gesehen haben, von Leo selbst verfasst und geschrieben ist, erweckt nicht nur die Vermuthung, dass die endgiltige, in D. 1634 vorliegende Fassung ganz sein Werk

1) S. unten Beilage II. 2) Mansi XIX, 343 ff.; in den MG. Const. I, 70 n. 34 leider nur auszugsweise. 3) 'per manus fratris Leonis Vercellensis episcopi'.

sei, sondern fordert auch dazu auf zu erwägen, ob er noch an der Herstellung anderer, seinem Bisthum gegebener Kaiserurkunden betheiligt gewesen sei. Unter diesen Umständen ist es nicht ohne Bedeutung, dass kein einziges der während Leo's Amtszeit für Vercelli ausgestellten DD. einem Kanzleischreiber zugewiesen werden kann. St. 1634 ist auch in dem noch nicht im Entwurf enthaltenen Schlusstheile nicht von einem der damals thätigen Notare verfasst, und das Dictat der früheren Urkunde Heinrichs II., St. 1445, stammt gleichfalls nicht aus der Kanzlei. Beide aber zeigen von vorn herein eine gewisse Uebereinstimmung mit den fünf in Frage kommenden Urkunden Otto's III. — DO. III. 323. 324. 383. 384. 388 —, von denen schon Sickel angenommen hat, dass sie wahrscheinlich von demselben Vercelleser Parteischreiber herrühren. Sickel hat weiter schon bemerkt, dass die bekannte, früher mehrfach als unecht verworfene Urkunde Otto's III. für die römische Kirche (DO. III. 389)¹ 'in manchen Wendungen (insbesondere in der Corroborationsformel) den von Otto III. dem Bischof Leo ertheilten Praecepten' nahe steht. Endlich sind noch Beziehungen zwischen St. 1634 und dem DH. II. vom gleichen Datum für die Kirche von Pavia (St. 1633) ganz deutlich, so dass auch diese Urkunde in den Rahmen der Arbeit einbezogen werden muss.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge regen indessen noch eine andere Gedankenreihe an. Verschiedene Aeusserungen nämlich über die Entfremdung von Kirchengut, die Kinder Unfreier, widerrechtliche Freilassungen und Priesterehen, die in Vercelleser DD. Otto's III. zerstreut sind und die in erweiterter Gestalt in den Akten der Synode von Pavia wiederkehren, sind dem Ideenkreise auf's nächste verwandt, aus dem die beiden Capitularien Otto's III. 'De servis libertatem anhelantibus' und 'De praediis ecclesiarum non alienandis' entsprungen sind. Doch nicht nur in diesen beiden, schon durch ihren Inhalt unsere Aufmerksamkeit erregenden Capitularien, sondern auch in dem dritten, ausser ihnen noch allein erhaltenen Capitel Otto's III. 'De iustitio' begegnen uns einige so auffallende Ausdrücke aus den Schriftstücken, die wir mit Leo in Verbindung bringen wollen, dass wir unsere Untersuchung auf sie ausdehnen müssen, da es möglich

1) Vgl. u. a. Wilmans, Jahrb. Otto's III., 233 ff. und Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins 38 ff.; auch Ranke, Weltgeschichte VII, 69 f. entscheidet sich für die Unechtheit.

erscheint, dass Leo von Vercelli auch die Capitularien Otto's III. verfasst hat.

Schon diese Betrachtungen lassen erkennen, dass die Frage, ob Leo als Verfasser der ihm hier zugeschriebenen Stücke angesehen werden kann, keineswegs nur einseitig diplomatisches Interesse besitzt. Von untergeordneter Bedeutung würde ja die Erörterung sein, ob der Partei-schreiber, welcher das Dictat der Vercelleser Kaiserurkunden lieferte, ein beliebiger Cleriker oder der Bischof von Vercelli selbst gewesen sei; weitere, unerwartete Ausblicke aber eröffnet es, wenn eben dieser dazu berufen gewesen wäre, einer der wichtigsten Urkunden Otto's III., seiner Schenkung an die römische Kirche, ihre eigenthümliche Form zu verleihen, wenn wiederum Leo den Gesetzen Otto's III. ihre Gestalt gegeben hätte, wenn endlich auf der Synode von Pavia 1022 Papst und Kaiser seine Gedanken aussprechen, die Beschlüsse der Kirche und des Reichs mit seinen Worten dort der Christenheit verkündet würden. Und nicht nur die Persönlichkeit Leo's würde dadurch in neues Licht gerückt, auch diese Schriftstücke hätten zum Theil andere Beurtheilung zu erfahren.

Diese Aussichten rechtfertigen den breiten Raum, welcher der Dictatvergleichung eingeräumt werden wird. Natürlich würde es viel zu weit führen, für jedes einzelne Stück Leo's Autorschaft zu prüfen; wir werden vielmehr zuerst nur auf den Nachweis Bedacht haben, dass von einem und demselben Manne dictiert sein müssen: die Urkunden (DO. III.) 323. 324. 383. 384. 388. 389; (DH. II. St.) 1445. 1633. 1634; die Capitularien (Const. I.) 21. 22. 23; endlich die Akten der Synode von Pavia (St.) 1790, deren einzelne Bestandtheile: die Rede Benedicts (B) und sein Decret (BD), Heinrichs Antwort (H) und sein Edict (HE), wir unterscheiden werden. Indem wir auch die Aufzeichnung der Urkunde Leo's über die Rückgabe der Hörigen (L), die vier Briefe von 1016 (Ep. I—IV), das Concept von St. 1634 (1634 Co) und die Excommunication Uberts (Ex) heranziehen¹, wird sich ohne Weiteres ergeben, dass ihr Schreiber, dass also Bischof Leo von Vercelli auch der Verfasser aller jener Stücke gewesen sein muss.

Stilistische Gewohnheiten wie den Gebrauch der Reimprosa, Neigung zu gewissen Redefiguren, namentlich der Repetitio, beziehungsweise der Conversio, und der

1) Der kurze Brief Leo's an Wilhelm V. von Aquitanien aus dem Jahre 1025 (Bouquet X, 501) bietet kein Vergleichsmaterial.

Traductio¹, im einzelnen zu belegen, wird nicht nothwendig sein; nur einiges sei zum Beweise herausgehoben:

'Hec sunt enim commenta — hec sunt etiam commenta' 389; 'cotidie contra leges agitur, cotidie mali malum facere non verentur' — 'qui cotidie legi offendunt, cotidie legis sententia feriantur' 22; 'communis honor, communis dolor' 1790 B; 'cum nulla . . habeat tectum, cum nulla habeat lectum' 1790 HE; 'nullus thelonia capiat, nullus mercata habeat' 383; 'obfuscata . . ecclesia, merito obfuscamur, merito dimergimur, merito . . vincimur' 1790 B; 'maledicti . . . , maledicti . . . , maledicti . . . ' Ex.

'obeunte auctore obeat' 23; 'florente ecclesia floruimus' 1790 B; 'ut constantiam . . constanter remuneraremus' 324; 'deo vincente facile convincentur' 1790 B; 'quod deo placebit, nulli bonorum displicendum erit' 1633; 'interfecit et interfectum' 323; 'incrassantur et incrassati' 1790 B.

'quod non habuit, dedit, sic dedit, sicut nimirum dare potuit' 389; 'quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt; et quia legibus nostra sunt, legibus damus' 1634; 'sileant ergo ii, qui sine lege sunt nati, sciant se legem non habere, sed contra legem eniti' 1790 B.

'honeste vivere, . . . honestius avolare . . . honestissime mereamur regnare' 324; 'bene credidimus et melius fecimus' 1445; 'magnus dolor, nimius luctus, inaudita desolatio' 1633; 'male voluerunt, peius dixerunt, pessime verterunt' 1790 B.

'nam cum regibus et imperatoribus . . . dare non liceat . . , quomodo abbatibus et episcopis . . . liceat' 23; 'et si laicis est abstinendum a licitis, quomodo clericis est abstinendum ab inlicitis' 1790 B.

'a bonis numquam, a malis . semper' 22; 'bene parata male sunt conservata' 1790 B; 'habeat magister, quod . . . a parte sui discipuli offerat' 789; 'a magistrorum via recessimus, discipuli facti erroris, . erravimus' 1790 B.

Ausdrücklich sei endlich auf den gehäuften, der Traductio ähnlichen Gebrauch von 'omnis' in 324 hingewiesen: 'legem omnem fatiendi, omnem publicum honorem, omnem publicam potestatem, omnem publicam actionem et omnem publicam redditionem', dem völlig derjenige von 'nullus' und 'ullus' 324. 384. 388. 1790 BD entspricht: 'nullus dux nullus marchio nullus comes nullus vicecomes etc.' 324; 'ullum placitum . . . ullum districtum

1) Ich gebrauche hier die Ausdrücke Onulfs von Speyer; vgl. Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1894 S. 369 f.

... ullam publicam exactionem ullo ingenio . . . ' 324; 'nullus dux marchio comes vicecomes nullus archiepiscopus episcopus nullaue parva aut magna persona' 384; 'ut nullus dux marchio, nullus comes, nullus vicecomes nullaue persona ullam contrarietatem . . . facere umquam audeat aut umquam per aliqua placita aliquo ingenio fatigare' 388; 'nullus presbyter, nullus diaconus, nullus subdiaconus, nullus in clero . . . , cum nulli . laicorum liceat' 1790 BD¹.

Im Folgenden werde ich, indem ich mich nun den einzelnen Urkunden zuwende, eine Reihe seltener Ausdrücke und charakteristischer Wendungen, sowie die mehr formelhaften Bestandtheile berücksichtigen. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Ottonischen Schenkung an die römische Kirche, werde ich von ihr ausgehen und diejenigen Stellen aus ihr verzeichnen, für die Analogieen aus den anderen Stücken angeführt werden können.

'incuria et inscientia pontificum': — 'incuria pontificum' L; 'incuria et malignitate praesidentium' 1790 B.

'sue claritatis titulos obfuscasse': — 'obfuscata ecclesia' 1790 B.

'quibusdam colluviis'²: — 'nullis cartarum colluviis² infectos' L; 'titulis et scriptis colludio² fabricatis' 1790 B.

'a lare sancti Petri alienaverunt': — 'ab ecclesia alienavit' 383; 'a nomine et a iure ecclesiae alienant' 1790 B.

'quod absque dolore non dicimus': — 'quod flentes dicimus', 'cum dolore videntes' L; 'quod sine luctu non est dicendum' 1633.

'in commune dederunt': — 'in commune consulens' 1790 B; 'in commune oramus' 1790 BD.

'pro reparatione': — 'pro ecclesiae . reparatione' 1790 H; vgl. 'pro ecclesiarum dei restauratione' 23.

'confusionem induxerunt', 'confusis . . legibus'³: — 'me[ri]t[o]' oder 'me[n]te confundentur' Ep. II; 'ecclesiam . . . confuderunt' 1634 Co; 'merito confundimur', 'victus et confusus' 1790 B.

'in tantum . . irruerunt': — 'in tantum insaniunt' Ep. I; 'pauperes attrivisse in tantum' Ex.

1) Die Urkunden anderer Dictatoren bieten keine so vielfache Wiederholung von 'nullus'. 2) Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 344 hat in L 'colludiis' emendiert; vielleicht muss nun aber vielmehr in St. 1790 'colluvio' gesetzt werden. 3) 'confusis . . legibus et iam abiecta ecclesia' vgl. 'confusus ab omnipotente deo et abiectus proculque fugatus' in der Bestätigung von DO. III. 324 durch Sylvester II. Jaffé—L. 3903.

‘quae et quanta’: — ‘quos et quot’ L.

‘utpote’: — sehr häufig in 1790 B.

‘sua propria dilapidata’: — ‘audita dilapidatione’ 383.

‘commenta ab illis ipsis inventa’: — ‘falso commentantur’ 1790 B.

‘quod non habuit, dedit’: — ‘quis enim dabit, quod non habet’, 1790 B; vgl. ‘quia . tulit, quod non dedit’ 1790 BD.

‘commenticiis preceptis et imaginariis scriptis’: — ‘imaginaria praecepta’ 1790 B.

‘ex nostra liberalitate’: — ‘pro vestra liberalitate’ Ep. I; ‘liberalitas nostri imperii’ 324; ‘aliqua liberalitate conlatas’ 1790 BD.

‘sancto Petro offerimus et donamus’. — Diese Personification des Heiligen, die noch mehrfach in 389 vorkommt, ist eine besondere Gewohnheit unseres Autors: ‘damus, sed magis reddimus sancto Eusebio’ 1634 Co; ‘donavimus, immo reddidimus sancto Eusebio’ 1634; ‘confirmamus sancto Eusebio’ 323; ‘confirmamus et redimus sancto Eusebio’ 383; ‘damus et reddimus sancto Eusebio’ 1445; ‘concedimus sancto Syro’ 1633. Vgl. 384. 388. Hierher gehört auch: ‘interventore beato Eusebio cum omnibus sanctis’ Ex.

‘principi nostro Petro’: — ‘principibus nostris Petro et Paulo’ 1790 B.

‘habeat teneat et . . . ordinet’: — ‘habeat teneat et imperpetuum . diiudicet’ 383; ‘teneant ordinent et ut voluerint iudicent’, ‘teneat et quod velit faciat’ 384; ‘habeant teneant ordinent et quodcumque velint faciant’ 388.

‘aliquo ingenio fatigare’: — ‘per aliquod ingenium ire’, ‘ullo ingenio . exigere’ 324; ‘per placita fatigare’, ‘aliquo ingenio disvestire’ 384; ‘per aliqua placita aliquo ingenio fatigare’ 388; ‘ullo ingenio’ 1790 HE; ‘quolibet ingenio’ 21.

Auch die Signumzeile verdient Beachtung, da der Titel ‘Romanorum imperatoris augusti’ und die Zählung als ‘tertius’ darin ungewöhnlich sind¹, so dass auch diese Formel hier als Stütze für die Identität der Schreiber dienen kann; sie lautet in 389 ‘signum domni Ottonis invictissimi Romanorum imperatoris augusti’²: — ‘sign. dom. Ott. gloriosissimi Rom. imp. aug.’ 323. 324; ‘sign. dom. Ott. invictissimi aug.’ 383; ‘sign. dom. Ott. tercii

1) Vgl. Kehr, Die Urkunden Otto III. 142 f. 2) Vgl. die Intitulatio in 324: ‘Romanorum invictissimus imperator augustus’.

gloriosissimi Rom. imp. aug.' 384; 'sign. dom. tercii Ott. serenissimi imp. aug.' 388.

So enthält jeder einzelne Satz von 389 charakteristische Worte oder Theile, die aus den andern Urkunden belegt werden können.

Wir lassen einstweilen die Corroborationsformel ausser Acht und schliessen hier diejenigen für unsern Zweck zu verwerthenden Wendungen der anderen Stücke an, welche nicht in DO. III. 389 enthalten sind.

323. 'quia nos ipsi imperatoris Karuli precepta legimus et litere in ecclesia sancti Eusebii a tempore Karuli super altare sancti Iohannis baptiste scripte testimonium donant et ad veritatem recognoscendam fidem legentibus faciunt'¹: — 'quia ipsum preceptum manibus propriis tenuimus, oculis vidimus, dei gratia legimus; et preceptum etiam legimus' 1445.

'inflatus divitiis ecclesie': — 'servi ecclesiarum ali- quibus divitiis inflati' L.

'iudicio ecclesie et seculi': — 'iudicio ecclesiae et nostro' 1790 HE; 'nulli saeculi iudices' 1790 B.

'Si quis autem . . . de hiis disvestiverit . . ., componat mille libras auri optimi, medietatem camere nostre et sancto Eusebio alteram'.

Während der erste Theil der Poenformel trotz mannigfacher Aehnlichkeiten² doch in den Urkunden verschieden gestaltet ist, erscheint der zweite in ihnen fast völlig gleich und bietet auch in 324. 383. 384. 388. 1445. 1634 die nicht gewöhnliche Form 'medietatem . . et . . alteram' (statt der Wiederholung von 'medietatem').

324. 'invicti contra heresiarchas militis': — 'Ubertum rufum heresiarcham' Ex; 'haeresiarchae colluentes effantur'³ 1790 B.

'intus et foris' = Ex. 1633. 1790 B.

'libere et secure permanente dei ecclesia': — 'sancta ecclesia ex omni parte libera . . ., sed segura' 384; vgl. 'vivente ecclesia' 1790 H.

1) DO. III. 323 beruft sich hier auf ein als Inschrift über dem Johannesaltar überliefertes D. Karls III. Ist in dem DO. III. ohne jeden Zweifel die von Mühlbacher (SB. der Wiener Akad. XCII, 400 f.) und Cipolla (Atti della r. Accad. di Torino XXVI, 670 ff.) aus dem Cod. XV der Capitelsbibliothek zu Vercelli gedruckte Notiz benutzt, wie schon Cipolla nachweist, so muss diese um so eher als eben diese Inschrift angesehen werden, als nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihre Schrift in Majuskeln durchaus epigraphen Charakter tragen. Vgl. S. 76. 2) 'si quis autem' 324. 384. 388; 'quicumque vero' 389; 'quicumque autem' 1634. 'De hiis omnibus' 383. 384. 1634; 'diabolico ductus spiritu' 384; 'diabolico fastu ductus' 388. Vgl. auch S. 69 Z. 5 ff. 3) Vgl. 'colluunt' L.

383. 'notum sit universis nostris fidelibus': — 'notum sit omnibus nostris fidelibus' 384. 388; 'notum sit omnibus' 1445. 1634 Co.

384. 'salvo dei respectu': — 'salva tantum dei reverencia' 388.

'sine iussione': — 'iussio vestra' Ep. III.

388. 'tenet et tenuit' vgl. 'rogaverunt . et rogant' Ep. II; 'erraverunt et errant' und anderes 1790 B; 'licet . et licuit' 1790 HE.

1633. 'cum dei nostroque inimico': — 'inimicum dei' Ex.

'lex . que ita iubet': — 'lex vult et iubet' Ep. III.

'quia ergo legibus eorum nostra sunt bona ipsorum, . . . dare volumus': — 'ideo ergo, quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt, . . . legibus . . . damus' 1634; 'legibus perdiderunt' 1790 B mehrfach. Der gesetzmässige Erwerb des vergabten Gutes durch den Kaiser wird auch betont in 323: 'damus . . . iuste et rationabiliter, quia'; 'dedimus, . . . , que iuste perdidit' 383; 'ad nostrum devenit, dum nostro inimico adhesit'¹ 1634 Co.

'substinere dispendia': — 'grave dispendium' L; 'futura videns . dispendia' 1790 B.

Aus allen diesen Urkunden haben wir nur wenige wichtigere Stellen hier verzeichnet; länger müssen wir bei den Capitularien verweilen, deren ganz anders gearteter Inhalt zwar die Vergleichung erschwert, deren Zuweisung aber schon deshalb erhöhtes Interesse beansprucht, weil wir über die Entstehung der Constitutionen nur sehr selten unterrichtet sind.

21. 'debitum et proprium non posse habere obsequium': — 'debita non possunt exhibere obsequia' 23.

'captiose' vgl. 'captiosum laqueum' L.

'ad honorem libertatis moliuntur'² ascendere': — 'in libertatis nobilitatem transeunt' L; 'in militiam . . faciunt transire nobilium', 'honor libertatis', 'libertare incassum moliuntur' 1790 B.

Das hier verzeichnete seltene Wort 'libertare' steht auch in Cap. 21 und L; es entspricht ganz dem auch in L und 1790 B vorkommenden 'paupertare'.

'longo tempore' = L.

'nec enim licebit servo aecclesiae servitute umquam exire': — 'nec umquam ab ecclesiae servitute exhibunt' 1790 BD; 'numquam de servitio ecclesiae exire debebunt'

1) Vgl. auch 'suis culpis perdiderunt', 'nichil dare iure potuisse' 389.
2) So ist ohne Zweifel statt 'moliuntur' zu lesen.

1790 HE. Vgl. hierzu 'in servitute ecclesie maneant' 383; 'omnia que de bonis ecclesie exierunt, . . . ad ecclesiam cuius fuerunt pertinebunt' 323; 'neque . . . cum bonis adquisitis exhibunt, sed omnia . . . ad ecclesiam, unde . iniuste subtracta . sunt, . . . revertentur' 1790 B.

'praesidentes aecclesiis': — 'malignitate praesidentium' 1790 B.

'ad ius et servitatem aecclesiarum revocari': — 'in proprium ius aecclesiae revocare' 23. Vgl. 'ad pristinum servitium reduximus' L; 'ad pristinum usum venire cogant et ad antiquam servitatem venire compellant' 383.

Das kurze zweite Capitulare 22 'De iustitio' enthält nur wenige Worte, die sich in andern Stücken wiederfinden; aber dass grade sein Stil demjenigen der Synode ausserordentlich nahe steht, wird jedem Leser unmittelbar deutlich. Ich führe nur an

'legis sententia feriantur': — 'nullis feriaturs adversitatibus' 384; 'aequo ecclesiae feriendi sunt iudicio' 1790 B; 'anathemate ferientur' 1790 BD.

'licet semperque licebit' vgl. 'nec licet nec licuit nec licebit' 1790 B; 'licet iuste et licuit' 1790 HE.

'omni tempore' = 388; 1790 BD.

'iugiter conservandum deo auctore¹ imperiali maiestate decrevimus' vgl. 'iugiter . . abstinendum', 'iugiter sacrificandum' 1790 B; 'in fines orbis terrae conservandum perveniat' 1790 B; 'nostra igitur imperiali maiestate precipimus' 324.

Cap. 23. 'non ad utilitatem aecclesiarum': — 'tantum ad utilitatem ecclesie' 384; 'ad solam ecclesiae utilitatem' 1790 B.

'domorum dei': — 'domus dei' L.

'aecclesiae dei' = Ex. L. 324. 1790 BD.

'status aecclesiarum dei annullatur': — 'sic annullatur ecclesia' 1790 B; 'monasterium . . . annullavit' 383; 'annullatum' 389.

'deo et nobis debitum obsequium' vgl. 'deo, sancto Eusebio, nobis et presenti Leoni . . . serviat' 384; 'cum dei nostroque inimico' 1633; 'cum sua et nostra salute' 389; 'vestri et nostri inimici' Ep. I; 'deo et hominibus execrandus' 1790 HE.

'regibus et imperatoribus': — 'imperatorum et regum' Ep. III; 'regum et imperatorum' Ep. I. 1633; 'reges et imperatores' 1790 B passim.

'[leges] . . . proferuntur': — 'leges . . . proferimus' 1790 B.

1) Ueber 'deo auctore' siehe unten S. 70 Z. 24 ff.

‘contra nostri imperii auctorem et propagatorem’. Diese Bezeichnung der Kirche bildet eine beachtenswerthe Parallele zu Otto’s Titel in 388 ‘sanctarumque ecclesiarum devotissimus et fidelissimus dilatator’.

‘quod si aliquis contra hanc constitutionem nostram ire temptaverit’: — ‘si quis igitur contra hoc nostrum preceptum ire temptaverit’ 1633; ‘si quis autem contra hoc nostrum preceptum . . . ire pręsumperit’ 324; vgl. auch ‘si aliquis aliquod’ 324.

Wer dieser Zusammenstellung gefolgt ist, wer beobachtet hat, wie bald hier, bald da Uebereinstimmungen vorliegen, wie bald die einen, bald die andern Stücke entsprechenden oder gleichen Wortlaut bieten, dem wird schon jetzt über das erwünschte Ergebnis kaum ein Zweifel bleiben. Die wichtigste Ergänzung aber, sowohl für die Urkunden wie für die meisten andern Schriftstücke, wird unser Beweismaterial erfahren, indem wir uns nun endlich der Corroborationsformel der DD. zuwenden, welche in allen eine gleiche Grundform aufweist. Am einfachsten begegnet sie uns gleichlautend in 323 und 1634: ‘quod ut credatur et conservetur, hoc preceptum manu nostra firmavimus et¹ sigillo nostro iussimus insigniri’, nur wenig abweichend in 383, wo ‘preceptum’ fehlt und ‘iussimus’ durch ‘precepimus’ ersetzt ist, und in 1445, wo die Besiegelung durch ‘et iussimus sigillari’ angekündigt wird. Etwas erweitert erscheint sie in 1633: ‘quod ut verius credatur et ab omnibus inviolabiliter conservetur², hoc preceptum manu nostra firmavimus et nostro sigillo insigniri precepimus’ und in 388: ‘quod ut verius credatur et in eternum conservetur, manu nostra roboravimus et nostro sigillo iussimus insigniri hanc paginam’. Einen eigenartigen Zusatz bringt 384: ‘quod ut verius credatur et diligencius ab omnibus in integrum observetur, manu propria confirmavimus et nostro sigillo, ut in eternum vivat verissime, iussimus insigniri’; und nicht minder ungewöhnlich ist ein Einschub in 324: ‘quod ut omnino credatur et in eternum conservetur, manu nostra firmavimus in eternum deo adiutore victura et tribus sigillis³ precepimus insigniri’. Ohne völlig mit einem dieser Sätze übereinzustimmen, aber nur aus Elementen zusammengesetzt, die uns daraus bekannt sind, lautet der Schluss

1) Ich übergehe das in DO. III. 323 von Sickel Eingeklammerte.

2) Vgl. ‘me inviolabiliter servaturum’ 1790 H. 3) Von diesem seltsamen Ausdruck sei hier abgesehen.

in 389: 'ut hoc autem in eternum ab omnibus conservetur, hoc preceptum manu nostra diu deo adiutore victura confirmavimus et nostro sigillo precepimus insigniri, ut sibi suisque successoribus valeat'.

Doch nicht genug mit der organischen Verwandtschaft der Corroboratio in den verschiedenen Urkunden, welche für sich allein ausreichen würde, die Identität ihres Verfassers anzunehmen! Es lassen sich überdies einzelne ihrer Bestandtheile als besonders bezeichnend für seinen Stil erweisen. Auf den häufigen Gebrauch von 'in integrum' 324. 384. 388. 1445 ist allerdings kein Gewicht zu legen; bemerkenswerther ist, dass der für die Vollziehung durch den König fast überall oben angewandte Ausdruck 'firmare'¹ auch sonst häufig wiederkehrt: 'preceptum . . . firmare noluistis' Ep. III; 'edicti lege firmari' 1790 BD; 'Ego H. gratia dei imperator . . . deo auctore statui, firmavi et semper valere decrevi et optavi meosque imperii primores firmare rogavi' 1790 HE; 'nec nostra auctoritate debebunt firmari' 23. Wenn ferner dem eigenartigen 'manu nostra . . . deo adiutore victura' aus 324. 389 in 1790 H 'vivente ecclesia per dei gratiam victura' an die Seite gestellt werden kann, so ist das kein unerhebliches Glied in der Beweiskette.

Das Erwähnen der göttlichen Hülfe und Gnade in den beiden letzten Verbindungen macht uns auf eine andere Gewohnheit unseres Schreibers aufmerksam, für die es nicht an Belegen fehlt. Es heisst: 'dei gratia' Ep. III. 1445; 'auctore deo' Ex. 1790 B. BD. HE; 'deo propicio' 1790 B; 'deo volente' 389; 'deo donante' 1633; 'adiuvante deo' 1790 H. Solche und ähnliche Wendungen haben auch dazu beitragen müssen, einem, ich möchte sagen, Lieblingsgedanken des Dictators einen eigenthümlichen Ausdruck zu geben. Es ist der immer wieder ausgesprochene Wunsch der ewigen Geltung der Urkunde und des erlassenen Gesetzes.

Wir trafen ihn schon in den Zusätzen zu der Corroboratio von 384. 389, zu denen folgende am Schluss der Poenformel angefügte Sätze ein Gegenstück bilden: 'et hoc preceptum in sua maneat firmitate' 383; 'et preceptum firmum permaneat' 384; 'hocque preceptum omni tempore in sua permaneat firmitate' 388; 'et ecclesia sua retineat imperpetuum' 1445. Entsprechend wird dann auch gesagt: 'in eternum . . . habeat', 'in eternum . . . deferatur' 384; 'in eternum . . . habeat atque disponat' 1633; 'in aeternum man-

1) Nur zweimal 'confirmavimus', einmal 'roboravimus'.

surā 1790 H. In seiner charakteristischsten Gestalt aber finden wir denselben Wunsch in 1633 'hoc nostrum preceptum in eternum deo propitio valiturum', an das sich, völlig gleich gebildet, anschliessen: 'erit enim deo volente in aeternum valiturum' 1790 BD; 'hoc nostro aedicto deo volente in aeternum valituro' 21; 'hac lege omne per aevum divinitate propicia valitura' 22¹. Und wenn endlich derselbe Gedanke mit demselben Ausdruck 'in aeternum valere' dreimal in der Unterschrift wiederkehrt, mit der Leo von Vercelli unter drei zeitlich weit auseinanderliegende Placita in fast gleicher, aber ganz ungewöhnlicher Weise sich eingetragen hat², so wird auch dadurch noch der Beweis verstärkt, dass alle die hier untersuchten Schriftstücke von niemandem verfasst sein können als von dem Bischof von Vercelli.

Mögen daher einzelne der von uns zusammengetragenen Stellen für sich allein wenig beweiskräftig sein, so umspannt doch eine Fülle stilistischer Beziehungen gleichsam wie mit einem Netze die Urkunden Otto's III. und Heinrichs II. für die bischöfliche Kirche von Vercelli, die Schenkung Otto's an die römische Kirche und Heinrichs Urkunde für das Bisthum Pavia, ferner die Capitularien Otto's III. und die Acten der Synode von Pavia, und erweist, dass sie alle von demselben Manne herrühren; in ihnen verstreute Wendungen, die in der Aufzeichnung über die Rückgabe der Hörigen, in den eigenhändigen Briefen Leo's und der von ihm geschriebenen Excommunication Uberts, in seinem Concept zu St. 1634 und in seiner eigenhändigen Unterschrift wieder vorkommen, lassen mit Sicherheit erkennen, dass als ihr Verfasser Bischof Leo von Vercelli anzusehen ist.

Leo's Thätigkeit in der Kanzlei Otto's III. ist, wie es scheint, nur an den oben besprochenen Stücken zu bemerken; denn es ist nicht sicher zu behaupten, dass er noch bei der Abfassung anderer Urkunden des Kaisers

1) Vgl. 'usu semper valituro' 1790 HE. 2) 1001 Ravenna (DO. III. 396): ['Leo episcopus sancte Vercellensis ecclesie] et logotheta palatii affuit voluit laudavit decrevit et in eternum valere precepit', wo indessen der nicht überlieferte Anfang nach Leo's Gewohnheit 'Leo episcopus imperii, servus s. Eusebii' heissen müsste. Und ganz ähnlich in St. 1781 und 1022 Penna (Gattula Hist. Cassin. I, 77). Zu beachten ist auch Otto's III. Unterschrift in Cap. 23: 'in aeternum valere precepi'.

thätig gewesen ist¹. Nur das D. 331 für Farfa, welches in Eingang und Schluss dem Her. C entspricht, enthält im Context einige an Leo's Stil erinnernde Wendungen: 'pro restituenda re publica': — 'restituatur res publica' 324.

'dispersio' = Ep. I; 'disperdidit' 383.

'maximeque': — 'et maxime' 323. 1790 B *passim*.

'ut . in æternum . detur' vgl. oben S. 70 Z. 41 ff.

Auch die Ausdrücke 'permaneant . . . destinatum, mancipatum' dürften etwa auf Leo weisen, dem auch die Androhung der geistlichen Strafe vielleicht zugehören könnte. Da durch D. 331 eine zu Farfa erfolgte Handlung erst in Rom beurkundet worden ist, und höchst wahrscheinlich die Kanzlei den Kaiser bei seiner kurzen Abwesenheit zur Verhandlung mit Herzog Hugo von Tuscanien nicht begleitet haben wird, so wäre es möglich, dass ein von Leo zu Farfa aufgezeichneter Bericht über die Handlung von Her. C bei der Ausstellung der Urkunde benutzt worden wäre.

Wesentlich gesicherter ist Leo's Mitwirkung an dem Dictat einer verlorenen Urkunde Heinrichs II. für das Bisthum Como, die im J. 1026 von Konrad II. (St. 1908)² bestätigt worden ist. Darin werden dem Bisthum Häuser zu Pavia geschenkt, welche dem mit Arduin verbündeten Bischof Hieronymus von Vicenza wegen seines Abfalls von Heinrich II. gesetzlich abgesprochen worden waren. Die Dispositio von St. 1908 scheint allerdings zum grossen Theil neu formuliert zu sein, die Narratio aber enthält fast wörtliche Uebereinstimmungen mit St. 1633 und 1634:

'post manus suas sibi traditas et sacramenta sibi facta, et postquam eum in regem et imperatorem elegit': — 'postquam nos in regem et imperatorem elegerunt et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta' 1633.

'Ardoino regni sui invasori associatus': — 'iuncti Ardoino invasori regni nostri' 1634 Co. 1634; 'cum . . . Ardoino regnum nostrum invasisse' 1633.

'praedas et incendia in ecclesias dei'³ . . palam exercuit' vgl. 'rapinas praedas . . . fecisse', 'conatus . . exercuisse et publice bella . . praeparasse' 1633. Vgl. auch 'predis rapinis et incendiis . . . attrivisse' Ex.

1) Ueber DO. III. 376 für Ivrea und dessen etwaige echte Bestandtheile wird erst im Zusammenhang mit dem gleichlautenden St. 1890 für Novara bei der Bearbeitung der Urkunden Konrads II. endgiltig zu entscheiden sein. 2) Tatti, *Annali sacri di Como* II, 844. 3) Hierzu vgl. oben S. 68 Z. 31.

‘secundum legem omnium gentium, quicquid habuit secundum legem, ad regalem publicum venire debuit . . ; nam iuste et legaliter episcopatum . perdidit’: zu diesem Satze ist sicherlich eine Vorlage benutzt, die mit den oben¹ angeführten Stellen aus 1633 und 1634 ungefähr gleich lautete. Danach steht fest, dass im Herbste 1014 zugleich mit den Schenkungen an die Bisthümer von Pavia und Vercelli, von denen jene in St. 1633, diese indessen nur in einer Neuausfertigung frühestens vom Ende des Jahres 1016 durch St. 1634 überliefert ist, auch das Bisthum Como für die im Kampfe gegen Arduin erlittenen Schäden von Kaiser Heinrich Ersatz erhielt. Ob die darüber ertheilte Urkunde, ebenso wie die beiden gleichzeitigen DD. für Pavia und Vercelli, ganz von Bischof Leo dictiert worden ist, kann allerdings nicht bestimmt entschieden werden, da nur die Erzählung von dem Abfalle und der Verurtheilung des Bischofs Hieronymus die Uebereinstimmung mit ihnen aufweist. Möglich wäre es daher, dass alles, was die VU. von St. 1908 mit St. 1633 und 1634 gemeinsam hat, dem im Herbste 1014 in Westfalen gegen die Aufrührer ergangenen Gerichtsspruche² entnommen ist, der seinerseits allerdings dann von Bischof Leo formuliert worden wäre. Mag man nun aber annehmen, dass St. 1908 auf eine von Leo im Herbst 1014 verfasste Urkunde zurückgeht und dass seine Dispositio in der Kanzlei Konrads II. umgearbeitet worden ist, oder mag man die andere Lösung vorziehen, dass der Dictator der VU. von St. 1908 im J. 1014 die Narratio dem von Leo verfassten Verdammungsurtheil entlehnte (in welchem Falle St. 1908 noch in anderen Theilen auf der VU. beruhen könnte)³, immer bleibt bestehen, dass noch in St. 1908 Reste eines von Leo herrührenden Schriftstückes enthalten sind.

Scheint damit die Zahl der Urkunden Otto's III. und Heinrichs II. erschöpft, an deren Herstellung sich der Bischof von Vercelli betheiligt hat, so überrascht es, wenn man seinen Stil noch in einer anderen Urkunde erkennt, in die sein Dictat nun und nimmer mit rechten Dingen gekommen sein kann. Das D. Karls III. nämlich für das durch seinen Erzkanzler Liutward verwaltete Bisthum Vercelli vom 16. März 882⁴ klingt in seiner Dispositio

1) S. 67 Z. 12 ff. 2) Pabst in Jahrb. Heinrichs II. II, 439. Vgl. die Narratio in St. 1633. 3) Die endgiltige Entscheidung wird auch hier erst die Bearbeitung der DD. Konrads II. bringen. 4) Mühlbacher Reg. 1592. Mon. Hist. patr. Chartae I, 64 n. 38.

bedenklich an Ausdrücke an, die für Leo eigenthümlich sind. Da sein Protokoll, die *Arenga*, *Publicatio*, *Poenformel* und *Corroboratio* vollständig dem Brauche der Kanzlei Karls entsprechen, ist es bisher, wie es scheint, jedem Verdachte entgangen, obgleich es in seinem Inhalt von Widersprüchen nicht ganz frei ist. Denn während die Urkunde in der *Corroboratio* als '*traditio*' bezeichnet wird, während die Uebertragungsformel '*de nostro iure et dominio in ius et dominium prelibate ecclesiae tradimus atque transfundimus*' nur von einer Schenkung kaiserlichen Gutes an die Kirche spricht¹, enthält die Urkunde eine grosse Zahl von Restitutionen. Schon die *Petitio* muss stutzig machen:

'ut sanctissimo patri Eusebio defensori christianae fidei aliqua de iure regni nostri concederemus et aliqua, que subtracta sunt, rederemus statimque et aliqua, que ab imperatoribus et regibus iam donata sunt et subtracta sunt, redderemus statimque nos postulationes illius saluberrimas agnoscentes decrevimus ita fieri'.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass hier in den die Bitte um eine Schenkung enthaltenden Satz die von der Restitution sprechenden Wendungen nicht eben geschickt eingefügt worden sind. Und schon, dass nicht von einem Geschenk an die Kirche, sondern an die Person des Heiligen die Rede ist, und dass in der That die *Dispositio* sogleich dem entsprechend mit den Worten beginnt: '*concessimus itaque praedicto s. Eusebio*', schon dies erweckt die Erinnerung an Bischof Leo, als dessen besondere Gewohnheit wir es oben² verzeichnet haben, dass er nicht sowohl von Schenkungen an die Kirche als an die Person ihres Heiligen und Schutzpatrons spricht. Ja, dem '*defensori christianae fidei*' könnte man wohl die Bezeichnung '*invicti contra heresiarchas militis*' in 324 an die Seite stellen, wie auch auf die Verbindung '*regibus et imperatoribus*'³ und einen Satz in 1790 B hingewiesen werden muss: '*ad ecclesiam, unde omnia iniuste subtracta, subrepta sunt, . . . revertentur*'.

Für die *Dispositio*, die im übrigen mit der Aufzählung der Orte und ihrer Pertinenzen naturgemäss wenig Eigenthümliches enthält, ist charakteristisch die häufige Anwendung eines die Schenkung ausdrückenden Verbums und

1) Dazu passt auch die gewiss zum grössten Theile echte Pertinenzformel. 2) S. 65 Z. 15 ff. 3) S. 68 Z. 40 ff.

besonders dessen Verdoppelung; so folgen aufeinander: 'concessimus', 'dedimus', 'contulimus et reddidimus', 'donavimus et restituimus', 'confirmavimus', 'reddimus et confirmavimus', 'dedimus', 'dedimus', 'obtulimus et restituimus', 'largiti sumus et reddidimus'. Grade diese immer erneute Wiederholung ist aber ein hervorstechendes Merkmal der Urkunden Leo's: in D. 323 wechseln 'damus' und 'confirmamus' beständig; D. 383 bietet die Folge: 'dedimus', 'dedimus', 'dedimus', 'confirmamus et redimus', 'confirmamus', 'confirmamus'; 384 enthält gar zwölf Mal hintereinander 'dedimus et confirmavimus', dazu noch einmal 'dedimus et volumus'. Besonders sei auf die Perfecta in 383. 384 hingewiesen; denn im Perfectum stehen auch die oben angeführten Verba aus Mühlbacher Reg. 1592, während das der echten Urkunde Karls angehörende 'transfundimus et largimur' das Praesens bietet. Und selbst der Tempuswechsel 'dedimus et volumus' aus 384 findet sein Gegenstück in 'reddimus et confirmavimus' aus Mühlb. 1592. Für die Verdoppelung des Verbums seien ausserdem aufgeführt: 'donavit et confirmavit' 323; 'dedimus largiti sumus et omnino concessimus' 324; 'offerimus et donamus' 389; 'damus et reddimus' 1445. Endlich sei auch noch 'in ius proprium . . . contulimus' 388 erwähnt, damit, ausser 'restituimus', alle in Mühlb. 1592 vorkommenden Verba bei Leo nachgewiesen werden; grade diese Wendung leitet passend zu dem letzten über, worauf aufmerksam zu machen ist:

'proprio iure in aeternum habeat' Mühlb. 1592: — 'in eternum iure proprietario habeat' 1633; 'ut in eternum . . . habeat' 384.

Das Urtheil über Mühlbacher Reg. 1592 scheint damit gesprochen; seine Dispositio steht inhaltlich im Widerspruch mit den sicher echten Bestandtheilen, denen zufolge die Urkunde Karls III. eine Schenkung, nicht auch Restitutionen enthielt, und es zeigt im Dictat so weitgehende Uebereinstimmung mit den von Bischof Leo verfassten Urkunden, dass eben diesem die Verfälschung einer echten, von Karl III. an Liutward von Vercelli gegebenen Urkunde zur Last gelegt werden muss. Wenn Leo das echte D. Karls III. nicht bereits früher der Umarbeitung für seine Zwecke unterzogen hat, so hatte er die Fälschung sicherlich vorgenommen, als er im J. 1007 dem König zu Regensburg St. 1445 zur Vollziehung unterbreitete. Aus den Worten, dass Heinrich II. die Urkunde Karls mit eigener Hand gehalten, mit eigenen Augen gesehen und dass er sie gelesen habe, welche Leo dem König in St. 1445

in den Mund legt, spricht für uns das böse Gewissen, die Furcht vor Entdeckung seiner Fälschung.

Der Inhalt von Mühlbacher Reg. 1592 ist danach durchaus unverbürgt; den echten Gehalt festzustellen, dazu muss ohne Zweifel die oben¹ erwähnte Notiz über eine Urkunde Karls III. herangezogen werden, die ich für die Abschrift der in DO. III. 323 erwähnten Inschrift über dem Johannesaltar des Vercelleser Doms halte. Allein die Ausführungen Cipolla's² können die Bedenken, ob nicht auch in ihr das echte D. Karls interpoliert ist, nicht zerstreuen; die Erwähnung Arona's bleibt doch recht anstössig. Und wenn in D. 323 die Glaubwürdigkeit der Inschrift mit ähnlichem Nachdruck betont wird³, wie in St. 1445 diejenige der von Leo verfälschten Urkunde Karls III., so werden dadurch die Zweifel nur verstärkt; ja, im Zusammenhang hiermit steigt gradezu der Gedanke auf, dass Leo selbst zur Begehung einer Fälschung die Inschrift habe herstellen lassen, in der die Anrede an den beschenkten Heiligen 'tibi . . . sanctissimo' und die fünfmalige Wiederholung von 'dedimus' gleichfalls an sein Dictat denken lässt. Die Notiz und Mühlbacher Reg. 1592 werden nach derselben Urkunde Karls III. verfälscht sein, jene vielleicht, diese sicher von Bischof Leo; in welcher Art und zu welchem Zwecke, kann nur aus der Geschichte der in ihnen genannten Orte, namentlich wohl des Hofes Orco und der 'Curtis regia infra urbem', festgestellt werden; ich brauche hier um so weniger darauf einzugehen, als, — nach gütiger Mittheilung C. Cipolla's, für die ich ihm zu bestem Danke verpflichtet bin — Untersuchungen über diese und andere Vercelleser Urkunden durch italienische Gelehrte in naher Aussicht stehen.

Endlich aber, nachdem die Dictatverglei chung uns auf Leo's Spuren in der Kanzlei Otto's III. und Heinrichs II. geführt hat, nachdem sie Leo's, im Interesse seines Heiligen geübte Fälschung aufgedeckt hat, muss sie auch dazu dienen, von ihm abzuweisen, was fälschlich mit ihm in Zusammenhang gebracht worden ist. Allerdings ist die Angabe des 'Liber Papiensis', von der ich hier sprechen muss⁴, dass Leo von Vercelli der Verfasser des 967 er-

1) S. 66 N. 1. Eine andere Abschrift, in Minuskeln, findet sich im Cod. CXXXIV, wohl auch noch von Hand saec. X. 2) Atti della r. accad. di Torino XXVI, 672 ff. 3) S. oben S. 66 Z. 10 ff. 4) Mon. Germ. LL. IV, 572: 'antiqui . . . se vidisse pugnam factam esse dicebant rebus iam per 100 annos possessis, ante illum scilicet Leonem Vercellensem episcopum, qui hoc capitulum ante imperatorem composuit'.

lassenen 'Capitulare de duello iudiciali' Otto's I. gewesen sei, schon mehrfach mit Rücksicht darauf abgelehnt worden, dass der Bischof, selbst wenn er bei seinem Tode 1026 in hohem Alter stand, dennoch 967 noch nicht in der Lage gewesen sein kann, ein Gesetz abzufassen¹; aber auch die Vermuthung, dass etwa der Prolog später hinzugefügt worden sei und dann von Leo herrühren könne², ist nicht haltbar, da einerseits der Auctor des 'Liber Papiensis' dies nicht sagt, andererseits der Stil des Prologs uns nicht berechtigt, ihn als Werk Leo's in Anspruch zu nehmen. Dennoch sind die Worte des Auctors für uns nicht ganz belanglos; sie zeigen uns Leo gemeinsam mit den 'antiqui iudices' in der richterlichen Thätigkeit, die er im Namen des Kaisers häufig geübt hat, und sie lassen erkennen, dass noch in der zweiten Hälfte des XI. Jh. eine, wenn auch unklare, Erinnerung daran vorhanden war, dass Leo kaiserliche Gesetze verfasst habe — eine gewisse Bestätigung unseres Beweises, dass er der Verfasser der Capitularien Otto's III. gewesen ist³.

4. Die Thätigkeit Bischof Leo's am Hofe Otto's III. und Heinrichs II.

Der Nachweis der verschiedenartigen Thätigkeit Leo's unter Otto III. und Heinrich II. wird merkwürdig durch die Beobachtung ergänzt, dass der Bischof auch zwei Gedichte aus jener Zeit, dasjenige an Gregor V. und Otto III. und das über Otto III. und Heinrich II., verfasst hat⁴. Beide Thatsachen indess, im wesentlichen nur durch Dictatvergleichen erschlossen, werden erhöhte Sicherheit und grössere Bedeutung gewinnen, wenn es durch sie gelingen wird, ein einigermaßen deutliches Bild von Leo's Persönlichkeit und seinem Wirken zu erhalten.

Am kaiserlichen Hofe Otto's III. tritt uns Leo zum ersten Male entgegen. Wo seine Heimat war, wie er an den Hof gekommen ist, davon erfahren wir nichts; der deutsche Spruch, den er, seine Forderungen begründend,

1) Boretius in Praefatio ad Librum Papiens. LL. IV, XCIV; Ficker, Forschungen III, 45; Löwenfeld a. a. O. 61. 2) So wäre wohl die — von ihm selbst in der Praefatio zurückgenommene — Aeusserung von Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich 174 zu verstehen, auf die Mon. Germ. Constit. I, 28 Bezug genommen wird. 3) Löwenfelds Vorschlag (p. 62) für 'Leonem' im Lib. Papiens. 'Ingonem' zu lesen, ist danach als verfehlt abzuweisen. 4) Den Beweis werde ich in der 4. Beilage antreten.

an Heinrich II. schrieb¹, könnte zwar vermuthen lassen, dass er dem östlichen Sachsen entstammte, und dann könnte Bernard von Hildesheim den Landsmann seinem kaiserlichen Zögling zugeführt haben; aber der bei einem Deutschen ganz ungewöhnliche Name: Leo und seine spätere Thätigkeit als 'iudex' machen in hohem Grade wahrscheinlich, dass er vielmehr ein Romane gewesen ist. Die erste verbürgte Nachricht zeigt ihn uns im September 996 unter der Schaar der Hölflinge zu Mainz, wo Otto III. den Glanz der im Frühjahr erfolgten Kaiserkrönung über den Gesprächen mit Adalbert, dem Bischof von Prag, vergass und wo dieser, sich zum Zuge nach Preussen rüstend, den Sinn des Kaisers und seiner Umgebung von den irdischen Dingen zu den himmlischen zu wenden suchte. Dort war es, wo Leo, schon damals durch Redegabe und Schlagfertigkeit ausgezeichnet, dem Diener Gottes den prophetischen Traum deutete und ihm den Märtyrertod vorhersagte².

Dem weltabgewandten Asketen folgte im Frühjahr 997 am Kaiserhofe der hervorragendste Vertreter der Wissenschaft, der Mann, der in dem Kaiser die Gedanken von der weltbeherrschenden Stellung des Kaiserthums insbesondere nährte, Gerbert von Reims. Wenn schon damals Gerbert und Otto gemeinsam von der Erneuerung des Römerreiches geträumt haben, so dürfen wir sicher annehmen, dass auch in Leo damals die Pläne angeregt wurden, bei denen mitzuwirken er, wie wir sehen werden, berufen war³. Als gemeinsamer Vertrauter des Kaisers und Gerberts ist er im Herbst 997 in der Angelegenheit des letzteren thätig⁴.

So setzen die ersten Meldungen der Quellen Leo in Berührung mit den beiden geistigen Strömungen der Zeit, die der junge Kaiser in sich zu vereinen vergeblich bestrebt war, und mit den Männern, die als ihre Vertreter sich der besonderen Gunst Otto's III. erfreuten. Dass der Kaiser selbst ihm besonders vertraute, erweist hin-

1) S. unten Beilage VI. 2) Brunonis vita Adalberti c. 20 (SS. IV, 605) und Canaparii vita Adalberti c. 34 (l. c. 592). Die Identität dieses 'episcopus palatii' mit Leo von Vercelli geht auch aus der Vita quinque fratrum c. 10 (SS. XV, 725) hervor. Ueber den Titel siehe S. 79. 3) Sicherlich sind die Beziehungen Gerberts und Leo's, wenn nicht früher, so im Frühjahr 997 angeknüpft worden; doch kann man nimmermehr mit Löwenfeld 5. 61 Gerberts Vorrede zum Libellus de ratione als Beweis dafür anführen. 4) Epp. Gerberti ed. Havet, n. 183 p. 168: 'et quoniam noster Leo iter suum ad vos intenderat volando, ut ipse scripsit, VI. id. sept., quando primum allata venit epistola, inquis, ut credo, remorata ventis, nichil super Ar. consultum est. Sed fert secum alia ut magnis inventa ingeniis, ita magnis finienda consiliis'.

reichend seine Ernennung zum Bischof von Vercelli; denn in jenen Gegenden bedurfte damals das Reich angesichts der gewalthätigen Uebergriffe des Markgrafen Arduin von Ivrea eines thatkräftigen, unbedingt zuverlässigen Vorkämpfers.

Man hat angenommen, dass Leo schon vorher die Würde eines 'Hofbischofs' inne gehabt habe, weil Bruno in der 1004 verfassten *vita Adalberti* ihn als 'episcopus palatii' bezeichnet¹; allein wenn Bruno in seinem andern Werke bei der Erzählung von Ereignissen des J. 1001 — also aus einer Zeit, wo Leo schon Bischof von Vercelli war — ihn gleichfalls 'episcopus de palacio' nennt², so handelt es sich gewiss nur um einen Beinamen, den Leo wegen seines häufigen Aufenthaltes am Hofe und seiner Beschäftigung mit den Angelegenheiten des Reiches erhalten haben wird. Tadelt doch Bruno grade den Mönch Rudolf aus Rimini, weil er sich gemeinsam mit Leo zu sehr mit weltlichen Dingen beschäftigt habe³. Mit welchem Rechte dieser solch' einen Beinamen erhalten konnte, werden wir unten erkennen; jedenfalls wird der nirgend sonst belegbare 'Hofbischof' aus der Liste der geistlichen Hofämter⁴ zu streichen sein. Leo ist erst durch seine Entsendung nach Vercelli Bischof geworden.

Wann allerdings diese erfolgt ist, steht dahin; denn die Reihenfolge der Vercelleser Bischöfe der Zeit ist nicht ganz so klar, wie es bisher in Deutschland vorausgesetzt wurde. Danach wäre auf den noch am 6. September 996 nachweisbaren Bischof Petrus I.⁵ der am 31. December 997⁶ genannte Raginfred, und diesem der am 7. Mai 999⁷ zuerst erscheinende Leo gefolgt. Aber die neuerdings in der Sakristei des Doms in Marmor eingegrabene Bischofsliste verzeichnet zwischen Petrus und Raginfred noch einen Adalbert, dessen Einschlebung in einem 1886 gedruckten, aber nicht in den Handel gekommenen Schriftchen des Can. Pietro Canetti⁸ begründet wird; darin wird an dieser Stelle indessen nur eine Untersuchung des um das Vercelleser Archiv so hoch verdienten Can. Giovanni Barberis — von dessen Arbeiten auch heute noch das 'Necrologium'

1) Vgl. S. 78 N. 2. 2) *Vita quinque fratrum* c. 10. (SS. XV, 725).

3) l. c.: 'secundum seculum adiuvit Leonem episcopum de palacio' und dann p. 726 'quamvis contra legem secularibus negociis militaret'.

4) Waitz, *Verfassungsgeschichte* VI, 274 N. 3. 5) *Mon. hist. patr. Chartae* I, 305 n. 182. Schenkung des Hofes von Caresana an die Canoniker von Vercelli durch Markgraf Hugo. 6) *DO. III.* 264. 7) *DO. III.* 323. 324.

8) *Della serie cronologica dei vescovi di Vercelli*, p. 24 ff.

und die 'Monumenta omnia ante saeculum XII' der Veröffentlichung werth sind — fast unverändert abgedruckt, wie sich mir aus dem Funde von dessen eigenhändigem Ms.¹ ergab. Barberis nämlich entdeckte im Archiv eine noch ungedruckte Urkunde, in welcher ein Bischof Adalbert von Vercelli Güter zu Uliaco gegen Besitzungen der Brüder Richard und Atto zu Clivoli und Cisigliano vertauscht. In dem von mir eingesehenen Original² heisst es:

In nomine domini dei salvatoris nostri Iesu Christi. Tercius Otto gratia dei imperator augustus anno imperii eius deo propicio secundo, quinto kalendas Marcias, indictione undecima. Commutatio bone fidei noscitur esse contracta, ut vicem emcionis obtinead firmitatem eodemque nexu obligant contradentes. Placuit itaque et bona convenit voluntate dominus Adelbertus, venerabilis episcopus sancte Vercellensis ecclesie, nec non et inter Richardus et Atto iermanis filiis quondam Restalde de loco Uliaco . . . Inprimis dedit ipse dominus Adelbertus episcopus eisdem . . .

Actum in suprascripto loco Cisiliano feliciter.

Indem Barberis das Datum dieser Urkunde mit: 23. (!) Februar 997 auflöste, kam er dazu, zwischen Petrus und Raginfred den Bischof Adalbert einzufügen, wobei er übersah, dass im Februar 997 Petrus noch am Leben war. Das Necrolog. Eusebianum saec. XII./XII.³ führt unter dem XVI. kal. april. auf:

Petrus Vercellensis episcopus. Eius interventu Carisiana data est canonicis.

Da dieser letztere Zusatz sicher stellt, dass es sich hier um Petrus I. handelt⁴, so dürfen wir nunmehr den 17. März 997 als dessen Todestag verzeichnen — womit wir überdies ein erwünschtes Datum für die Zeit der oberitalienischen Unruhen gewinnen, da Petrus bei der Einnahme Vercelli's durch Arduin ums Leben gekommen ist⁵. Sein Nachfolger Raginfred, der dem Anschein nach zugleich mit Arduin und mit dem Kaiser gute Beziehungen zu erhalten gewusst hat⁶, ist bald nach dem 31. December

1) Es liegt in einer Abschrift von Fileppi, *Historia ecclesiae et urbis Vercellensis* I, die mindestens zum Theil wegen des darin enthaltenen Materials noch den Druck verdiente. 2) Die Urkunde liegt in demselben Fache wie die älteren Kaiserurkunden. 3) Cod. XXXIII der Vercelleser Capitelsbibliothek. 4) Vgl. die unter ihm erfolgte Schenkung von Carisiana Mon. hist. patr. Chartae I, 300 ff. 305 ff. 5) Vgl. Löwenfeld 8; Giesebrecht I⁶, 710. 6) Vgl. Provana, *Studi critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino* 65.

997 durch Adalbert ersetzt worden, von dem uns durch die obige Urkunde vom 25. Februar 998 — denn dies ist der, von Barberis falsch berechnete Tag ihrer Ausstellung — allein Kenntniss überkommen ist¹. Leo kann daher frühestens etwa im Sommer 998 seine Stelle eingenommen haben.

Wir haben nun oben gesehen, dass Leo das am 20. September 998 zu Pavia erlassene Gesetz Otto's III. verfasst hat, nach welchem alle Verfügungen von Bischöfen über Kirchengüter nur während deren Lebensdauer Rechtskraft besitzen sollen und sogar mit rückwirkender Kraft alle früheren Emphyteusen und Precarien für ungiltig erklärt werden, die dem Nutzen der Kirche zuwider laufen. Grade diese Bestimmung entspricht so sehr den besonderen Interessen des Vercelleser Bisthums, dass man vermuthen möchte, Leo habe schon damals als dessen Vertreter gehandelt. Denn er hat später ausdrücklich durch Otto III. die Verfügungen, die einer seiner Vorgänger, Bischof Ingo, über Kirchengut getroffen hatte, rückgängig machen lassen², indem er beklagt, wie sehr seine Kirche darunter gelitten habe. Zu der Vermuthung, dass er im September 998 zu Pavia schon als Bischof von Vercelli aufgetreten sei, würde aufs beste stimmen, was Barberis in seinem Necrolog³ bietet: 'IIII. non. iun. Albertus episcopus'⁴, wonach Leo's Vorgänger Adalbert am 2. Juni gestorben wäre; allein da wenigstens im Cod. XXXIII unter diesem Datum kein Albert verzeichnet ist, so liegt wohl ein Versehen von Barberis vor, das ich indessen in Vercelli nicht zu berichtigen vermochte⁵. Da also diese Angabe einstweilen nicht zu verwerthen ist, begnüge ich mich mit der Feststellung, dass Leo nicht vor dem Frühling 998, sicher aber vor dem Mai 999 Bischof von Vercelli geworden ist⁶.

Indem auf diese Weise, durch die Einreihung des Bischofs Adalbert zwischen Raginfred und Leo, ausge-

1) Canetti 27 sieht in ihm den 'senior Adalbertus', an den das von Giuliani im Archivio storico italiano, 4. serie. VI, 8 veröffentlichte Klagschreiben gerichtet ist. Doch scheint mir das keineswegs sicher und bedarf jedenfalls noch der Untersuchung, namentlich wohl der Durchsicht des aus Vercelli stammenden Cod. XXI der Veroneser Capitelsbibliothek.

2) DO. III. 383. 3) Ms. der Vercelleser Capitelsbibliothek. 4) Da der h. Albert, der einzige sonst bekannte Vercelleser Bischof dieses Namens, am XVIII. kal. oct. starb (nach Cod. XXXIII), so könnte dieser 'Albertus' nur unser Adalbert sein.

5) Es fehlte mir an Zeit, das Necrologium nur für diesen Zweck ganz durchzusuchen. 6) Mit Giesebrecht I⁵, 862 nehme ich an, dass die Verfügungen gegen Arduin und seine Anhänger in DO. III. 323 nach seiner Besiegung durch Leo und erst nach der ihn verurtheilenden Synode ergangen sind.

schlossen wird, dass letzterem schon Anfang 998 das neue Amt übertragen wurde, gewinnen wir die Möglichkeit, ihn mit dem Archidiacon und Pfalzrichter Leo zu identificieren, welcher im April 998 nach der Rückkehr des Kaisers und des von Crescentius vertriebenen Papstes Gregor V. zu Rom in zwei Gerichtsverhandlungen als kaiserlicher Missus den Vorsitz führte¹; das würde ein neues Moment für seine Wirksamkeit im Dienste des Kaisers sein. In der That kann es nicht Wunder nehmen, Leo als Königsboten schon damals in einer Thätigkeit zu sehen, für die er später vielfach verwendet worden ist²; und wenn er selbst, wie es dann nach dem Placitum für S. Vincenzo scheinen möchte, Iudex gewesen ist, so wird dadurch die häufige Berufung auf die Leges, die in den von ihm verfassten Schriftstücken auffiel³, in einfachster Weise erklärt⁴. Ueberdies wissen wir auch von andern Seiten her, dass Leo im Gefolge des Kaisers und des Papstes im Frühjahr 998 in Rom anwesend gewesen ist. Er hat dort etwa im März hervorragenden Antheil an dem Concil genommen, in welchem der durch Crescentius erhobene Gegenpapst, der frühere Kanzler und damalige Erzbischof von Ravenna, Johannes Philagathus aus Calabrien, abgesetzt und seiner Würden verlustig erklärt wurde⁵; und zu Rom hat Leo

1) DO. III. 278 vom 9. April 998: 'residebat in iudicio domnus Leo archidiaconus sacri imperii palatii ex parte domni imperatoris'. — Muratori, SS. I^b, 467: 'iussit (scil. imperator) suis fidelibus, videlicet domno sanctissimo Leoni archidiacono et iudicem sacri palatii almfici imperatoris'. Der ganz verderbte Schluss lautet: 'suprascriptus Leonis domno archidiacono et iudici sacri palatii, imperatoris missus, Iohannes scriniarius sanctae Romanae ecclesiae scribere praecepit'. Dieses, von Hübner Gerichtsurkk. 118 n. 1115 zu 997 gesetzte Placitum hat gleiche Daten wie D. 278, aber 'die XXX . . .' mit fehlendem Monat; es kann nur zu 30. März oder 30. April 998 gehören; für letzteres spricht die Anwesenheit der 'ultramontani episcopi', die auch an der Synode vom 9. Mai (Jaffé-L. 3888) theilnehmen. — In beiden Placiten ist die Unterschrift: 'Leo sacrosancti palatii archidiaconus et missus'. 2) Vgl. die Regesten bei Loewenfeld 72 f. 3) Vgl. S. 67 Z. 11 ff. und St. 1780. 4) In D. 405 vom 4. Juni 1001 für Leno ist eine Gerichtsurkunde über eine Streitsache des Klosters bestätigt; das irrige 'anno domni Ottonis regis decimo quinto' könnte aus diesem Placitum entnommen sein, das dann im J. 998 ausgestellt wäre. Als 'imperialis missus' sass darin der Capellan 'Leo fortis' vor; würde dieser mit dem Bischof identisch sein, so würde Benzo (SS. XI, 639 v. 3) auf den Beinamen anspielen, wenn er von Leo von Vercelli sagt: 'Magnus Leo, Leo fortis, Leo ammirabilis'. 5) Benzo (SS. XI, 635 v. 31): 'Leo Grecum condempnavit Ottonis imperio'. Diese fast unbeachtet gebliebene Nachricht — nur Lehmgrübner, Benzo von Alba 35 hat sie bemerkt — verdient ebenso wie die anschliessende Mittheilung über Riprand Berücksichtigung. Vgl. über Johannes' Absetzung die Nachrichten bei Jaffé-L. I, 495.

im April oder Mai des Jahres jenes Gedicht an Gregor V. verfasst, in dem er dessen Rückkehr feiert und die gemeinsame Weltherrschaft des Kaisers und des Papstes preist¹.

Diese Verse sind mit Recht dazu verwendet worden, Otto's III. Gedanken über das Kaiserthum zu erläutern, und sie sind zugleich ein Beweis, dass Leo dem Kaiser nahe stand und von seinen Plänen Kenntniss hatte, wie sie andererseits auch durch das Gerbert gespendete Lob die Fortdauer des Verhältnisses zu diesem bestätigen. So zeigen auch sie, wie die andern Quellen, in denen wir Leo als Königsboten und Richter oder bei politischen Verhandlungen kennen lernen, seine unmittelbaren Beziehungen zum Hofe, ehe er zur bischöflichen Würde emporstieg.

Es ist hier nicht der Ort zu erzählen, in welcher Weise Leo in Vercelli die Ordnung wiederhergestellt und dazu beigetragen hat, dass Arduin auf einer Römischen Synode 999 zur Rechenschaft gezogen werden konnte²; jedenfalls scheint es, dass Arduin sich von da ab bis zum Tode Otto's III. ruhig gehalten hat, so dass der Bischof sich anderen Aufgaben widmen, an den Hof zurückkehren und wiederum im Dienste und im Vertrauen des Kaisers thätig sein konnte. Denn auf eine Stellung am Hofe und in der Kanzlei deutet, wenn ich ihn recht verstehe, der Titel Logotheta, den Leo in den Unterschriften zweier Placita vom April 1001 führt³.

Mit Recht ist bei dem Versuche, diesen den Byzantinern entlehnten Ausdruck zu erklären, darauf aufmerksam gemacht worden, dass er mit dem des 'summus consiliarius' Verwandtschaft aufweise⁴. In der That scheint Lantbert, der Verfasser der vita Heriberti, die vom Erzbischof von Köln innegehabte Stelle eines 'archilogothea' als die des 'secreti sui . . . primum' aufzufassen⁵, und Heinrichs II. italienischer Kanzler Dietrich heisst in Gerichtsurkunden sowohl 'logothea' wie 'summus consiliarius'⁶. Auch sonst führen einzelne Kanzler einen dem letzteren durchaus entsprechenden Titel; so nennt der italienische Kanzler Otto's II. und Otto's III.,

1) Vgl. Beilage IV. 2) Vgl. darüber namentlich Löwenfeld 7 ff.

3) DO. III. 396; Fantuzzi Mon. Ravenn. I, 227. 4) Löwenfeld 64 ff.

5) SS. IV, 742. 6) Gattula Hist. Cassin. I, 77: 'Theodericus cancellarius et summo consiliarius domni imperatoris' und in der Unterschrift: 'Thiedericus secretorum Romani imperii cancellarius ac logotheta Italicus'. In St. 1780, 1781: 'summus consiliarius'.

der uns schon bekannte Johannes, sich 'proto a secretis'¹, und Otto von Bamberg, der Kanzler Heinrich's IV., heisst 'secretalis intimus'². Wie eine derartige Bezeichnung aber nur Kanzlern beigelegt zu sein scheint, so werden, wenn wir einstweilen von Leo von Vercelli absehen, gleichfalls nur zwei Kanzler, Heribert unter Otto III. und Dietrich unter Heinrich II., mit dem Titel Logotheten ausgezeichnet³. Für den Zusammenhang mit dem Kanzleramte, auf den man daraus schliessen möchte, liegt nun ein werthvolles Zeugnis in der auf die Zeit Otto's III. zurückgehenden *Graphia aureae urbis Romae* vor, wo bei der Aufzählung der Hofbeamten gesagt wird: 'Bibliothecarius apud Grecos dicitur logotheta'⁴. Da ihr Verfasser ein Römer ist, so müssen wir den hier zur Erklärung herangezogenen 'bibliothecarius' in Rom suchen; zur Zeit der Entstehung der *Graphia* ist er dort der Vorsteher des päpstlichen Archivs und zugleich der Leiter der päpstlichen Kanzlei⁵. Man sollte danach den 'logotheta' an der Spitze der kaiserlichen Kanzlei vermuthen; aber dafür, dass dieser Name etwa mit 'cancellarius' schlechthin gleichbedeutend sei, fehlt es doch durchaus an einem Anhalt; vielmehr weist die abwechselnde Benennung des Kanzlers Dietrich als 'summus consiliarius' und als 'logotheta' darauf hin, dass hierdurch vielmehr ein besonderer Zweig seiner Thätigkeit hervorgehoben werden soll: wie der Grosslogothet am Hofe von Byzanz der bevorzugte Rathgeber des Herrschers ist⁶, so ist auch wohl der Logothet des römischen Kaisers sein vertrauter Berather⁷. Und da nur Kanzlern dieser Name beigelegt

1) DO. III. 69. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 333; dazu Sichel in den Mitth. d. Inst. f. oesterreich. Geschichtsf. XII, 228. 2) Ebo, vita Ottonis I, 3 bei Jaffé, Bibliotheca V, 592.

3) Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I⁵, 863. 4) Ozanam, Documents inédits 172. Löwenfeld 67 giebt diese Notiz aus dem schlechteren Texte der Notitia de septem gradibus (Mon. Germ. LL. IV, 663), wo der 'referendarius' wohl irrig dazu gezogen wird, und bemerkte nicht ihre Herkunft aus der *Graphia*, wodurch sie erst ihre besondere Bedeutung für die Zeit Otto's III. erhält. Vgl. über die *Graphia* Giesebrecht, Kaiserzeit I⁵, 879 ff. 5) Vgl. Bresslau, Handbuch I, 181 ff. 6) Krause, Die Byzantiner des Mittelalters 215.

7) Ficker, Forschungen I, 325 bezog den Titel 'logotheta' auf den Vorsitz im Hofgericht, der indessen weder dem Logotheten noch dem Kanzler, sondern nur dem Missus zusteht. Vgl. Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 119 N. 1. Nur indem der Kanzler durch seine Stellung als Vertrauter des Kaisers besonders häufig als Missus thätig war, begegnet er uns oft als Vorsitzender im Gericht; und nur damit, dass die richterliche unter die allgemeine politische Thätigkeit des Kanzlers gehört, wird es zusammenhängen, dass Dietrich und Leo grade in Placiten Logotheten genannt werden.

zu sein scheint, so möchte man meinen, dass dadurch die politische Seite ihrer Wirksamkeit besonders ausgedrückt werden soll, dass sie dadurch als die Vertreter der kaiserlichen Politik dargestellt werden. Um mich indessen hier mit aller Vorsicht auszudrücken, fasse ich das aus den Quellen und dem Vergleich mit dem byzantinischen Grosslogotheten gewonnene Ergebnis dahin zusammen, dass für die Stellung des Logotheten zwei Momente von Bedeutung zu sein scheinen: vor allem sein hervorragender Einfluss auf die politischen Angelegenheiten des Reiches, dann aber auch seine enge Verbindung mit der Kanzlei. Ob damit wirklich die beiden charakteristischen Seiten seiner Thätigkeit getroffen sind, wird wesentlich davon abhängen, ob sie bei Bischof Leo von Vercelli nachgewiesen werden können, der, nach dem bisherigen Stande unserer Kenntnis, unter den Vertrauten Otto's III. weder in erster Reihe steht noch in Beziehung zur Kanzlei gewesen, dennoch aber zum Logotheten ernannt worden ist.

Um dies zu prüfen und dadurch die eben dargelegte Auffassung fester zu begründen, müssen wir uns die Vorgänge in der Kanzlei Otto's III. gegen Ende seiner Regierung vergegenwärtigen. Vorher aber ist festzustellen, wann Leo Logothet geworden ist; denn dass er erst im April 1001 in zwei Placiten so genannt wird¹, gewährt keinen Anhalt dafür². Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass er schon seit längerer Zeit diesen Titel geführt hat. Während Heribert im October 998 noch 'cancellarius et logotheta' ist³, begrüsst ihn Otto in dem Schreiben, in dem er ihm seine Wahl zum Erzbischof von Köln im Sommer 999 ankündigt⁴, als 'archilogotheta'; und am 23. October 999 heisst er in einer Urkunde 'logotheta principalis et cancellarius'⁵, so dass schon damals ein anderer Logothet neben ihm am Hofe gewesen sein wird, dessen Ernennung in die Zeit zwischen October 998 und October 999 fallen würde und in dem wir unbedenklich

1) S. oben S. 83 N. 3. 2) Leo wird in den Urkunden für Vercelli nur 'episcopus' genannt, wie auch Heribert nach seiner Weihe zum Erzbischof weder Kanzler noch Logothet in den Urkunden heisst.
 3) DO. III. 304. 4) Vita Heriberti (SS. IV, 743). Heriberts Vorgänger Everger starb am 11. Juni 999 (den Tag geben u. a. Necrol. eccl. mai. Colon., Calendar. Merseburgens. und, nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Martin Meyer, das Necrol. Xantens.; das Jahr in den Ann. necrol. Fuldens. und den Ann. Coloniens.). In wie weit dann die Vorgänge bei Heriberts Erhebung, die Lantbert berichtet, für das Itinerar und die Geschichte Otto's III. zu verwerthen sind, bedürfte wohl noch der Untersuchung. 5) DO. III. 334.

den 1001 'logotheta' genannten Leo sehen dürfen. Ein ungewöhnliches Ereignis in der Geschichte der Kanzlei könnte alsdann den Anlass dazu gegeben haben. Nach dem am 4. August 998 erfolgten Tode des deutschen Kanzlers Hildibald von Worms wurden die Geschäfte der deutschen Kanzlei zunächst wahrscheinlich vertretungsweise von der italienischen Abtheilung besorgt, bis im December eine neue, endgiltige Regelung dahin erfolgte, dass der italienische Kanzler Heribert auch zum deutschen Kanzler ernannt wurde; indem damit die Leitung beider Kanzleien in eine Hand kam¹, erhielten Otto's Gedanken von der Einheit des ganzen Reiches einen sichtbaren Ausdruck².

Allein bald mag damals die Last der nun auf einem Manne ruhenden Geschäfte den Wunsch gezeitigt haben, ihm, wenn nicht eine dauernde Hülfe, so doch einen Vertreter zu schaffen, und, wenn nicht früher, so ward seine Erfüllung zu einer Nothwendigkeit von dem Augenblick an, wo Heriberts Wahl zum Erzbischof von Köln seine längere Abwesenheit vom Hofe zwar voraussehen liess, Otto III. aber ihn trotzdem in seiner Stellung als Kanzler für Deutschland und Italien belassen wollte. Denn wie hoch man auch in Hinblick auf die Uebertragung aller dieser Aemter auf Heribert seinen Einfluss auf den Kaiser und dessen Politik anschlagen mag, sicher ist doch, dass er ihn als Erzbischof von Köln keineswegs in der Weise wie bisher hat ausüben können und dass er die thatsächliche Leitung der Kanzlei nicht mehr in der Hand behalten konnte, weil er in der Folgezeit lange vom Hofe entfernt gewesen ist. Etwa im Anfang November 999 muss er von Rom aufgebrochen sein, da er am 24. December seinen Einzug in Köln gehalten hat³; selbst wenn er dann im Januar 1001 dem Kaiser sogleich bei seiner Ankunft in Deutschland nach Regensburg entgegengeeilt wäre, so sind doch mindestens die DD. 335—344 in seiner Abwesenheit ausgestellt worden; trotzdem sind sie in seinem Namen recognoscirt. Und wiederum ist Heribert im August 1001 unter den Theilnehmern an der Frankfurter, von Willigis

1) Vgl. Sickel in DD. II, 387^b ff. 2) In so weit behält Kehr, Die Urkunden Otto III., 72 ff. und Hist. Zeitschr. LXVI, 399 gewiss Recht, wenn auch seine Darlegungen über die Romanisierung der Kanzlei durch Erben in Mitt. d. Inst. f. oest. Geschichtsf. XIII, 579 ff. widerlegt sind. Auch für die planmässige Vereinigung der Kanzleiabtheilungen fehlt es nach Sickel a. a. O. an Beweisen. 3) Vita Heriberti c. 6 (SS. IV, 744).

wegen des Gandersheimer Streites berufenen Synode¹, so dass er, wenn er überhaupt unmittelbar vorher bei dem Kaiser in Italien gewilt hätte, ihn spätestens Anfang Juli verlassen haben würde; erst wenige Tage vor dem Tode Otto's III., erst nach dem 11. Januar 1002², ist er, sehnlichst erwartet, zu seinem schwerkranken Herrn zurückgekehrt. Alle in der Zwischenzeit ertheilten Urkunden, die DD. 406—423, sind während seiner Abwesenheit ausgefertigt; dennoch nennen sie alle den Kanzler Heribert als *Recognoscenten*.

Die unvermeidliche Folgerung daraus, dass trotz der Nennung in den *Recognitionszeilen* der DD. 335—344. 406—423 der Erzbischof von Köln zur Zeit ihrer Herstellung sich fern vom Kaiser in Deutschland aufgehalten hat, ist natürlich die, dass aus der Kanzlerunterschrift der dazwischen liegenden Urkunden DO. III. 345—405 auf Heriberts Gegenwart am Kaiserhofe nicht mehr geschlossen werden darf; sie ist, bei dem Fehlen anderweitiger Nachrichten, nur da sicher, wo sie durch den Inhalt der Urkunde, insbesondere durch die *Interventionsformel* beglaubigt wird. Wenn also Heribert nach seiner Beförderung zum ersten Male wieder im Mai 1000 zu Aachen in der Umgebung des Kaisers nachweisbar ist³, so kann es wohl sein, dass er ihn bei seiner Wallfahrt nach Gnesen zum Grabe des hl. Adalbert und während seines Aufenthalts in Sachsen nicht begleitet hat, sondern erst, als Otto seinen Erzsprengel betrat, zu ihm geeilt ist. Dann allerdings ist er gemeinsam mit ihm nach Italien gezogen und mag ihm im Herbste nach Rom gefolgt sein⁴; allein schon dafür, dass Heribert noch im Januar dort gewesen ist, fehlt es an jeder Spur, und schwer fällt dagegen ins Gewicht, dass Thankmar in seinem Berichte über die römische Synode vom Januar 1001 ausdrücklich nur drei deutsche Bischöfe als Theilnehmer an derselben nennt, und unter

1) Vita Bernwardi c. 33 (SS. IV, 773). 2) Thankmar, der Gesandte Bernwards, verliess am 11. Januar 1002 den Kaiser, ohne das Eintreffen Heriberts abzuwarten (l. c. c. 36, SS. IV, 774). 3) Er interveniert in DD. 358. 361. 366 für Würzburg. 4) Seine Intervention findet sich für Ivrea in D. 376 aus Pavia, für Raimbald von Treviso in DD. 378. 380. 381 aus Borgo San Donnino. Falls in diesen nicht etwa — wofür indess kein Anhalt — eine noch zu Pavia erfolgte Handlung beurkundet wird, würden sie erweisen, dass Heribert den Kaiser über Pavia hinaus und dann doch wohl bis Rom geleitet habe. — Uebrigens überschätzt Sickel DD. II, 388^a doch wohl die Bedeutung der späteren Interventionen Heriberts, indem er nicht in Betracht zieht, dass drei für seinen Bruder Heinrich erfolgten, und dass diejenigen für Raimbald sich wohl auf eine einzige reducieren.

ihnen nicht den Kölner Erzbischof¹. Es giebt auch weiterhin kein Zeugnis, wonach er beim Kaiser geblieben und erst im Juli 1001 nach Deutschland aufgebrochen wäre². Allein volle Sicherheit darüber, wann Heribert im Frühjahr 1000 mit Otto III. zusammengetroffen ist und in welcher Zeit vor dem Juli 1001 er den Kaiserhof verlassen hat, wird sich voraussichtlich nie gewinnen lassen.

Die Recognitionszeilen können durchaus nichts dafür beweisen, nachdem erkannt worden ist, dass in einer grossen Zahl von Fällen Heribert als Kanzler und Recognoscent zu einer Zeit genannt wird, wo er, vom Hofe weit entfernt, in keiner Weise bei der Beurkundung mitgewirkt haben kann. Seine Erwähnung in der Unterschrift ist dort ebenso bedeutungslos wie diejenige der Erzkanzler. Und nicht etwa darüber kann ein Zweifel bestehen, dass Heribert als Erzbischof von Köln trotz seines Kanzlertitels während geraumer Zeit nicht an den Geschäften der Kanzlei theilgenommen hat, sondern im Gegentheil muss nur das unentschieden bleiben, ob selbst während seiner Anwesenheit bei Hofe er thatsächlich wieder die beiden Kanzleiabtheilungen geleitet hat³.

Es ist kaum anzunehmen, dass im Herbste 999 eine bewusste Neugestaltung der Kanzleiverhältnisse in der Richtung geplant worden ist, dass Heribert den Kanzlertitel behalten und ehrenhalber wie die Erzkanzler weiter in den Unterschriften genannt werden sollte, während zugleich unter anderem Namen ein neuer Kanzleichef bestellt wurde. Viel wahrscheinlicher ist doch eine andere, durch die Ereignisse nach und nach herbeigeführte Entwicklung. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, dass nach der Uebertragung auch des deutschen Kanzleramtes an Heribert im Anfang 999 sich doch wohl das Bedürfnis herausgestellt haben kann, ihn in etwas zu entlasten; er erhielt — aus welchem Grunde grade diese Regelung beliebt wurde, bleibt uns verborgen — einen Gehülfen, der, wie die Bezeichnung als Logothet zu besagen scheint, ihn wesentlich in seinen politischen Aufgaben unterstützen sollte. Nach der Wahl Heriberts zum Kölner Erzbischof konnte daher um so eher gehofft werden, dass er neben

1) Vita Bernwardi c. 22 (SS. IV, 768): 'viginti episcoporum de Romania; aliquanti . . de Italia et Tuscia; de nostris quoque Sigefridus Augustensis, Heinricus Wirceburgensis, Hugo etiam iunior Citizensis'.
 2) Er wird z. B. in dem Placitum zu Ravenna 4. April 1001, DO. III. 396, nicht genannt.
 3) Vgl. unten S. 95 N. 1.

dieser neuen Würde doch seine hervorragende Stellung am Hofe werde behalten können, als ja, wenn seine Abwesenheit nothwendig werden sollte, durch den Logotheten mindestens die Erledigung der laufenden politischen Geschäfte besorgt, wenn nicht sogar die eigentlichen Kanzleiarbeiten überwacht werden konnten. Allein sei es durch die Verwaltung seines Erzbisthums, sei es in Angelegenheiten des Reiches ward der Erzbischof wider Erwarten in den folgenden Jahren so sehr in Anspruch genommen, dass er nur noch einmal seit dem Frühjahr 1000 für einige Zeit am Hofe leben konnte. So kam es durch die Macht der Thatfachen zu dem, was ursprünglich nicht beabsichtigt war, dass nämlich der Kanzlertitel für Heribert nur mehr ein Ehrenrecht bedeutete¹, und dass durch seine Beförderung zum Erzbischof sein Platz an der Spitze der Kanzlei und als vornehmster Berather des Kaisers frei wurde. Ein Ersatz für den Kanzler wurde nicht geschaffen; aber in die Stelle des 'logotheta principalis' rückte ganz naturgemäss der 'logotheta' ein: Bischof Leo von Vercelli.

Die Stellung, die er schon, bevor er den Bischofssitz erhielt, am Hofe eingenommen hatte, macht es begreiflich, dass im J. 999 wiederum seine Dienste dort gewünscht wurden, nachdem er seine wichtigste Aufgabe in Vercelli, die Bekämpfung des Markgrafen Arduin, erfüllt hatte. Handelte es sich darum, an Heriberts Seite an der Durchführung der kaiserlichen Pläne zu arbeiten, so war niemand geeigneter dazu als der Mann, der gemeinsam mit Otto III. Gerberts Ideen von der Kaiserherrlichkeit der Caesaren in sich aufgenommen hatte und wie der Kaiser an die Wiederherstellung des alten Roms dachte². Vielleicht schon als Bischof, war er im September 998 zusammen mit Gerbert an den Paveser Beschlüssen thätig gewesen³; schon damals hat er also an der Reichsgesetzgebung Antheil genommen, und neben der Bewunderung, die Leo für Gerbert empfand, scheinen daher auch gleiche Interessen beide zusammengeführt zu haben. Die guten Beziehungen zu ihm, der im April 999 als Papst Silvester II. der Nachfolger Gregors V. geworden war, wie zu den andern, des

1) Wir sind über die Einkünfte, die das Kanzleramt brachte, zu wenig unterrichtet, als dass sich hier bestimmen liesse, ob etwa die Belassung derselben für Heribert zu der Beibehaltung seines Kanzlertitels führte.

2) Versus de Gregorio: 'Romanos pie renova'. Vgl. unten Beilage IV a.

3) M. G. Const. I, 49 n. 23. In der Unterschrift heisst es: 'promulgata per manus Gerberti'; welchen Antheil Gerbert an der Synode gehabt hat, ist daraus nicht ersichtlich.

kaiserlichen Vertrauens gewürdigten Männern werden ihn ausserdem besonders zu einem solchen Amte empfohlen haben: Silvester, Kanzler Heribert und Markgraf Hugo von Tusciën werden gemeinsam im Mai 999 als Fürsprecher für Leo genannt¹. Darüber, wie er zu Heribert stand, fehlt es an einem weiteren Zeugnis, nur dass dessen Bruder Heinrich von Würzburg ihm ein Sacramentar zum Geschenk gemacht hat, könnte etwa angeführt werden². Hugo aber, dessen Rath bei Otto III. besonders galt³, hat nochmals im Januar 1001 zu Leo's Gunsten interveniert⁴. Wenn wir ausserdem hier noch des glänzenden Empfanges gedenken, der Bernward bei seiner Rückkehr aus Rom im Februar 1001 zu Vercelli bereitet wurde⁵, so bleibt unter den Männern, die während Otto's selbständiger Regierung hervorgetreten sind, kaum einer, dessen persönliche, freundschaftliche Berührung mit Leo wir nicht nachweisen könnten. Und wenn die Theilnahme an der ottonischen Politik allen jenen gemeinsam ist, so dürfen wir schon darum sie auch bei Leo voraussetzen.

In welcher Weise er des neuen Amtes gewartet hat, ist im einzelnen kaum zu erkennen; namentlich ist über eine etwaige Betheiligung an den eigentlichen Geschäften der Kanzlei während Heriberts Abwesenheit nur schwer zu urtheilen, da seiner in den Unterschriften der Urkunden niemals gedacht wird; doch fehlt es nicht ganz an Anzeichen, dass er in ihre Thätigkeit eingegriffen hat. Jedenfalls ist die Verantwortung dafür, dass in den letzten Jahren Otto's III. 'das Urkundenwesen ausser Rand und Band gerieth'⁶, nicht dem bisher dafür getadelten, aber meist in Deutschland fern vom Hofe weilenden Heribert zuzuschreiben; die Unordnung in der Kanzlei liegt in der Hauptsache wohl daran, dass Heribert keinen Nachfolger im Kanzleramte erhielt. Hatte er die Arbeit nicht allein bewältigen können und dadurch Leo's Eintritt veranlasst, so ist es leicht verständlich, wenn dieser in Heriberts Abwesenheit die Ausfertigung der Urkunden im wesentlichen den Notaren überliess⁷, um sich vorwiegend den ihm als Logotheten obliegenden Pflichten zu widmen.

1) DO. III. 324. 2) Jahrb. Heinrichs II. III, 122 N. 4. 3) Vgl. z. B. DO. III. 331. Die oben S. 72 über die Entstehung dieses D. ausgesprochene Vermuthung findet natürlich in diesen Darlegungen über Leo's politische Rolle eine Stütze, da daraus Leo's Theilnahme an den in der Urkunde erwähnten Verhandlungen sehr wahrscheinlich wird. 4) DO. III. 388. 5) Vita Bernwardi c. 27 (SS. IV, 771). 6) Sickel in DD. II, 388^a. 7) Hiermit kann sehr wohl das Hervortreten des Heribert C in den letzten Jahren Otto's III. in Zusammenhang stehen.

Wie gut Leo die Absichten des Kaisers kannte, erhellt daraus, dass nirgend treffender Otto's Pläne geschildert worden sind als in einer von dem Bischof von Vercelli verfassten Urkunde für sein Bisthum¹, deren Worte immer zur Charakteristik des Kaisers angeführt worden sind. Er wünscht darin, seine Gaben möchten dazu helfen, 'dass neben Gottes freier unvergänglicher Kirche sein Reich erblühe, seine Heerschaaren triumphieren, die Macht des römischen Volkes gemehrt und die Republik wiederhergestellt werde, damit er als Gast auf dieser Erde in Ehren leben, zu höherer Ehre aber sich aus den Banden dieses Fleisches gen Himmel aufschwingen und an der Seite des Herrn im höchsten Ehrenglanze herrschen dürfe'. Hier treffen wir die Gedanken, die wir auch nach unsern andern Quellen² als eigenthümliche der Politik Otto's III. anzusehen berechtigt sind; dass aber Leo mit ihnen nicht nur vertraut war, sondern dass er auch selbst thätigen Antheil an der Regierung genommen hat, erhellt hinreichend daraus, dass er die Capitularien Otto's III. verfasst hat. Ein persönlicher Einfluss auf die Art der Gesetzgebung ist aus der Verordnung über die Gerichtstage kaum zu erschliessen³, wenn auch Leo als Iudex und Königsboten die Regelung derselben ebenso am Herzen lag wie er als Bischof die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wünschen musste; wohl aber scheint Leo nicht nur der Verfasser, sondern auch der geistige Urheber des Verbotes der Freilassung von Kirchenholden; denn wie schon das früher erlassene Gesetz über die Entfremdung von Kirchengütern⁴ Zustände betraf, die Leo in seiner Diöcese vorfand, so versuchte dasjenige über die Hörigen der Kirche⁵ ein Uebel auszurotten, gegen das Leo im Interesse seines Bisthums von seinem Amtsantritt bis zum Ausgang seines Lebens angekämpft hat⁶.

1) DO. III. 324: 'ut libere et secure permanente dei ecclesia prosperetur nostrum imperium, triumphet corona nostrę militię, propagetur potentia populi Romani et restituatur res publica, ut in huius mundi hospitio honeste vivere, de huius vitę carcere honestius avolare et cum domino honestissime mereamur regnare'. Ich lehne meine Uebersetzung an die von Giesebrecht, Kaiserzeit II⁵, 723 gegebene an. 2) Vor allem die vita Adalberti und die vita quinque fratrum des Bruno von Querfurt, sowie die Lebensbeschreibungen Bernwards, Nilus' und Romualds kommen in Betracht. 3) M. G. Const. I, 48 n. 22. Sollte man etwa auf dieses Capitulare Benzo's Verse beziehen (SS. XI, 638 v. 8): 'His patronis (scil. Leone et Warmundo) sacer ordo celebrabat sabbatum'? 4) M. G. Const. I, 49 n. 23. 5) l. c. I, 47 n. 21. 6) Vgl. DO. III, 383, sowie die in Beilage II gedruckte Aufzeichnung Leo's, endlich auch die Synode von Pavia 1022 (Mansi XIX, 343 ff.).

Das werthvollste Denkmal indessen, das uns von Leo's Thätigkeit überkommen ist, liegt in der Urkunde vor, welche Otto III. der römischen Kirche ausgestellt hat¹. Sie liefert die Bestätigung unserer Ausführungen über die Rolle, die Leo als der politische Berather Otto's gespielt hat, und sie bekommt ihrerseits auf diese Weise die ihr gebührende Stelle. Ihre Echtheit war schon durch Sickel gesichert, der ihr Dictat einem Vercelleser Schreiber zugewiesen hatte, und wurde, indem wir Leo in diesem erkennen konnten, noch mehr verbürgt; ihren einzigartigen politischen Werth aber erhält sie für uns dadurch, dass sie nicht von einem beliebigen Kanzleinotar hergestellt, sondern mit eigener Hand von Bischof Leo von Vercelli entworfen ist, der nach allem, was wir bisher über seine Thätigkeit erkennen konnten, der Vertraute, um nicht zu sagen der Träger der kaiserlichen Politik gewesen zu sein scheint.

Um zu begreifen, weshalb dieser Schenkung eine so grosse Wichtigkeit beigemessen wurde, muss man sich klar machen, dass durch sie gewissermassen ein Frieden geschlossen und zwischen Kaiser und Papst ein Zwist beigelegt wurde, der schon unter Gregor V. zum Ausbruch gekommen war². Dieser hatte unter Vorweis alter Rechtstitel auf acht Grafschaften Ansprüche erhoben, die Otto anzuerkennen sich weigerte³. Erst im J. 1001 gelang es, dank der persönlichen engen Verbindung zwischen Otto III. und Silvester, einen Ausgleich zu Stande zu bringen, durch den zwar der Gegenstand des Streites, jene acht Grafschaften, der römischen Kirche überlassen, dafür aber wenigstens der Rechtsstandpunkt des Reiches mit einer Schärfe und Entschiedenheit gewahrt wurde, die nur in den Zeiten des Investiturstreites ihres Gleichen gefunden hat. Den Eingang bilden die beiden Sätze, deren Inhalt, wenn man so sagen darf, das Kaiser und Papst gemeinsame Programm umfasst: Rom ist das Haupt der Welt und die römische Kirche die Mutter aller Kirchen. Ausdrücklich bekennt sich Otto dazu, aber er deutet sie sogleich in

1) DO. III. 389. 2) DO. III. 228: 'Co. comitem Spoletinis et Camerinis praefectum, cui octo comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus'. Dass hier von denselben Grafschaften wie in D. 389 die Rede ist, scheint mir mit Weiland (Const. I, 55) nicht zu bezweifeln. Nur unter der Voraussetzung, dass über die in D. 389 geschenkten 'comitatus' ein Streit zwischen Kaiser und Papst bestand, ist dessen Inhalt zu verstehen. 3) Diese Vorgänge können aus dem Inhalt von DO. III. 389 geschlossen werden.

seinem Sinne durch die Erklärung, dass Rom dem Reiche zugehöre und deshalb sein Bischof, der Papst, wie alle andern Bischöfe des Reichs vom Kaiser gewählt und eingesetzt werde; nur durch den Kaiser ist Gerbert selbst zur päpstlichen Würde erhoben worden. Trotzdem daher die Päpste — so ungefähr wird man Otto's Gedanken zu ergänzen haben — als Glieder des Reiches keinen Besitz öffentlich-rechtlicher Natur anders als durch kaiserliche Uebertragung erhalten konnten, haben sie sich nicht gescheut, sich Theile des Reichs widerrechtlich anzueignen. Denn nichts als Fälschungen sind die Rechtstitel, die sie dafür vorgebracht haben; gefälscht ist von ihnen die Urkunde auf den Namen Constantins¹, und erlogen ist, dass ein Karl² ihnen öffentliche Rechte und Besitzungen über-

1) 'quibus Iohannes diaconus cognomento Digitorum mutilus preceptum aureis litteris scripsit et sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit'. Man muss, mit Döllinger Papstfabeln 71, annehmen, dass die Constantinische Schenkung schon früher vorhanden gewesen ist, dass man indessen unter Otto III. nur das von Johannes diaconus geschriebene Exemplar in Goldschrift kannte und daher eben diesem Johannes die Fälschung zuschrieb. Der Beiname 'Digitorum mutilus' spricht doch nicht, wie Döllinger a. a. O. mit Rücksicht auf Liutprandi Hist. Ottonis c. 19 (SS. III, 346) meint, gegen die Identität des Schreibers mit dem 964 durch Johann XII. verstümmelten Cardinaldiacon Johannes; in den von Gerbert verfassten Acten des Concils von S. Basle (Mansi XIX, 131) wird grade von diesem gesagt, dass ihm die Finger abgeschnitten wurden: 'Octavianus . . . Iohannem diaconem naso, dextris digitis ac lingua mutilat'. Ohne dass hier im übrigen auf die Person des Johannes eingegangen werden soll, sei nur daran erinnert, dass der Cardinaldiacon Johannes einer der Unterhändler des Papstes war, durch die Otto I. über die Alpen gerufen wurde. Vgl. Köpke-Dümmler, Otto I., 317. Und auch die 'aureae litterae', in denen Johann das Praeceptum geschrieben hat, erwecken die Erinnerung an die Goldschrift des uns erhaltenen Exemplars des Privilegiums Otto's I. vom Jahre 962, das in DO. III. 389 nicht erwähnt wird, obwohl schon hier und in dem gleichfalls nicht genannten Ludovicianum die acht, in DO. III. 389 geschenkten Grafschaften an die römische Kirche gegeben worden sind. Haben sich die Päpste Gregor V. und Silvester nicht darauf berufen? Oder hat man in der Kanzlei Otto's III. die Urkunden seines Grossvaters nicht in diesen Zusammenhang bringen wollen und dafür ihre Grundlage, die Schenkung des 'Karlus imperator', als Fälschung dargestellt? Ueber diese Fragen, die nach der Feststellung der unbedingten Echtheit und des officiellen Charakters von DO. III. 389 erwogen werden müssen, kann nur in anderem Zusammenhange gehandelt werden.

2) Man wird sicher annehmen dürfen, dass Gregor und Silvester ihre Ansprüche mit der karolingischen Schenkung begründet haben. Es ist wohl nichts als ein diplomatischer Kniff der kaiserlichen Politik, wenn hier diese Schenkung nicht als diejenige Karls d. Gr., sondern als eines gewissen Karl (quendam Karolum) bezeichnet wird. Dadurch wurde es möglich, diesen Karl als Karl den Kahlen anzusehen, und dessen Berechtigung zu irgend welcher Schenkung mit dem Libellus de imperiali potestate (vgl. über dessen Benutzung die Vorbemerkung zu DO. III. 389 und Wilmans Otto III. 235 ff.) abzuweisen.

tragen habe. 'Wir geben nichts auf derlei trügerische Praecepte und ersonnene Schriften'; nichtig sind alle daraus hergeleiteten Ansprüche. Aus freiem Entschlusse aber, aus Liebe zu dem Apostel Petrus und zum Papste Silvester, 'bieten wir dar und schenken' der römischen Kirche zu dauerndem Eigenthum, 'was unser ist', 'damit der Meister etwas habe, was er von Seiten seines Schülers unserm Apostelfürsten Petrus darbringe'. So wird hier auf der einen Seite jeder Anspruch der Päpste zurückgewiesen und, unter Anerkennung des Primats der römischen Kirche, ihre Abhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt zur Geltung gebracht; die diplomatische Gewandtheit des Verfassers zeigt sich nun grade darin, dass er auf der andern Seite die persönliche Verehrung des Kaisers für Silvester in der feinsten und verbindlichsten Form zum Ausdruck gelangen lässt.

Man sollte meinen, dass der Kaiser, wenn sein Auftreten in dieser Frage einigermassen den entschiedenen Worten entsprochen hätte, keineswegs nöthig gehabt hätte, in der Sache nachzugeben. Allein das ist ja eben das Verhängnis für Otto III. geworden, dass er über dem Träumen von Unerreichbarem so ganz die nüchternen Forderungen des Tages vernachlässigte; jetzt tröstete ihn über das Aufgeben von Rechten des Reichs, dass dem Papste durch die Fassung der darüber ausgestellten Urkunde die über der Kirche stehende kaiserliche Macht vor Augen geführt wurde. Doch über die Bedeutung für die Beurtheilung Otto's III. hinaus hat die Schenkung noch ein allgemeineres Interesse; sie beleuchtet den Gegensatz, in den Kaiser und Papst, die beide wie Lehrer und Schüler in Freundschaft verbunden waren, durch ihre Stellung gedrängt wurden. Die Macht der von ihnen vertretenen Ideen trug es über alles Persönliche davon, und Gerbert, der wie kein anderer die universalistischen Gedanken in Otto gepflegt hatte, musste als Papst Silvester II. ihr Gegner werden. Denn ein Kaiser und ein Papst, welche die traditionellen Ansprüche ihrer Würde in die That umsetzen wollten, mussten aneinander stossen. So berührt uns schon hier das eigenthümliche Spiel des Schicksals, das erst unter Heinrich III. sich vollendete, dass die Kaiser, indem sie das Papstthum von den localen Gewalten Roms befreiten, ihm erst die Kraft zu dem grossen Kampfe gegen das Kaiserthum gegeben haben. Wie Gregor VII.¹, so

1) Sacramentum eligendi regis (MG. Const. I, 559 n. 392): 'de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt'.

haben schon Gregor V. und Silvester ihre territorialen Forderungen auf die Schenkungen Constantins und Karls gegründet; aber an der Wende des X. Jh. konnte ein solcher Streit zwischen Kaiser und Papst doch nur bedeutungslos sein und ungefährlich wie ein fern grollendes Gewitter. Denn gar zu sehr waren beide auf einander angewiesen. Es klingt fast wie Hohn, und es ist doch ein tragisches Moment im Leben Otto's III. und Silvesters, dass, während beide in ihren Gedanken die gemeinsame Herrschaft der Welt bewegten, ihnen der Boden unter den Füßen wich, und dass beide zusammen, wenige Tage nach jener Uebereinkunft, das 'goldene' Rom verlassen mussten, vor den Römern sich flüchtend.

So wird die Urkunde über die Schenkung Otto's III. an die römische Kirche erst recht verständlich, wenn wir sie nicht mehr als das Werk eines privaten, zur Aushülfe herangezogenen Schreibers anzusehen brauchen, sondern sie als ein mit besonderer Sorgfalt hergestelltes Aktenstück der Regierung Otto's III. auffassen dürfen. Selbst der Titel 'servus apostolorum' erhält bei dieser Sachlage seinen individuellen Werth; gewiss ist er in unmittelbarer Anlehnung an die Bezeichnung des Papstes als 'servus servorum dei' von Leo¹, der, wie wir gesehen haben, die ganze Urkunde verfasst hat, gebildet worden; vielleicht enthält er sogar eine bewusste Beziehung auf die von Leo in seinem Gedicht an Gregor V. angeführten² Worte der beiden Apostel Petrus und Paulus, der Heiligen der römischen Kirche, nach welchen dem Kaiser das weltliche Schwert anvertraut ist³.

Beachtung verdient ferner, dass auch auf die äussere

1) Dafür spricht, dass Leo sich selbst in den Unterschriften zweier Placita (vgl. oben S. 71 N. 2) und in der Aufzeichnung über die Freilassung der Hörigen (s. unten Beilage II) 'servus Eusebii' nennt. Andererseits ist der Zusammenhang mit dem vorher in der Kanzlei vorkommenden Titel 'servus Iesu Christi' deutlich. Dieser ist nur vom Januar bis Mitte Mai 1000 (DO. III. 344—361), überwiegend von Her. C, gebraucht worden und kommt dann nur noch in D. 366 und 375 vor, die von Her. C geschrieben sind, während sonst er und alle übrigen Kanzleischreiber von Mitte Mai bis Ende 1000 ihn nicht verwenden. Mag man nun den Titel 'servus Iesu Christi' als eine Erfindung des Her. C betrachten oder seine Einführung gleichfalls mit Leo in Zusammenhang bringen wollen, so ist es doch merkwürdig, dass er grade im Mai 1000 verschwindet, wo vielleicht Heribert selbst wieder die Leitung der Kanzlei übernahm (vgl. oben S. 88), und dass er erst im Januar 1001 in der Abwandlung 'servus apostolorum' von Leo wieder aufgenommen wird, zu einer Zeit also, wo Heribert höchst wahrscheinlich nicht mehr am Hofe war.

2) S. unten S. 114 v. 18. 3) Römer 13, 4; 1. Brief Petr. 2, 14.

Ausstattung der Urkunde, wie die Angabe über das Siegel des jetzt nur in Abschrift vorliegenden D. erkennen lässt, Rücksicht genommen zu sein scheint; wenigstens ist es kaum zufällig, dass nach einer Beschreibung der an dem Original befestigt gewesenen Bulle ein Stempel angewendet worden ist, dessen Aufschrift 'Aurea Roma'¹ so gut zu dem Anfange des Textes passt, dass man glauben möchte, sie sei, wie der Titel, für die besondere, damals zu erfüllende Aufgabe gewählt worden². Diese Erwägungen stützen in entscheidender Weise die Bestimmung, welche Sickel³ über die Einreihung der Urkunde getroffen hat, indem er sie zwischen dem 18. und 23. Januar 1001 einfügte. Am 18. Januar erhielt gerade Leo von Vercelli — dessen Anwesenheit in Rom dadurch zum Ueberfluss noch völlig sicher gestellt wird — ein Diplom⁴, welches er nach seiner Gewohnheit selbst verfasst hat und worin er noch nicht den Titel 'servus apostolorum' für Otto gebrauchte⁵. Am 23. Januar schrieb ein Hildesheimer Privatschreiber eine Urkunde für Bernward⁶, in der diese Bezeichnung dem Kaiser beigelegt, und die auch mit der neuen Bulle versehen wurde, welche von da ab ausschliesslich in Anwendung gekommen ist. Und wenn überdies der Titel, der, wie es scheint, von Leo für den besonderen Fall erfunden war, von nun an in den Urkunden Otto's III. üblich geworden ist, wird dies nicht nur ein Beweis für die Bedeutung sein, welche die Herstellung dieses Diploms für die Kanzlei gehabt hat, sondern man wird hierin auch ein bestimmendes Einwirken Leo's auf die Gepflogenheiten der Kanzlei erkennen dürfen, so dass die Urkunde Leo's hervorragenden Antheil an der Politik Otto's III. und zugleich seinen Einfluss auf die Kanzlei bezeugt. Sie weist darauf, dass Leo's Wirksamkeit in den letzten Jahren

1) Vgl. MG. DD. II, 819. Die Bulle ist beschrieben von Foltz in N. Arch. III, 40 n. 9. 2) Man könnte ihre Anwendung auf einen Einfall Leo's selbst zurückführen wollen, wenn man sieht, wie dieser mit dem Worte 'aureus' oder 'aurum' spielt. So vgl. man den Schluss von Ep. III. oben S. 22. Ferner in DO. III, 323: 'fidei testimonio aureus est, aureo sigillo'; 384: 'auro vitam eternam acquiramus'. Uebrigens findet sich der Ausdruck 'Aurea Roma' mehrfach in der Graphia. 3) MG. DD. II, 819; auch Weiland Const. I, 55 weist sie dem Aufenthalt des Kaisers zu Rom im Januar-Februar 1001 zu. Die von beiden erwähnte Notiz Robolotti's ist danach endgiltig zu verwerfen. Ob schon in dem Original die Datierung fehlte, lässt Sickel a. a. O. mit Recht dahingestellt. 4) DO. III. 388. 5) Vielmehr enthält derselbe die Wendung 'secundum voluntatem Iesu Christi' wie DO. III. 349, die eine Kürzung der mit 'servus Iesu Christi' beginnenden, oben S. 95 N. 1 besprochenen Formel darstellt. 6) DO. III. 390.

Otto's III. sich in den beiden Richtungen bewegt hat, deren Vereinigung — mit Rücksicht auf die Bezeichnungen als 'summus consiliarius' und als 'bibliothecarius' — für den Logotheten und sein Amt als charakteristisch angesehen werden konnte, und sie führt daher zu dem Schlusse, dass Leo diese Thätigkeit eben in seiner Eigenschaft als Logothet ausgeübt hat.

Er war der genaue Kenner der Politik, der vertraute Berather Otto's III. Darauf deuten die bezeichnenden Worte über die Wiederherstellung der 'res publica' in einer seiner Urkunden¹ und die Begrüssung Gregors V. und Otto's III. in seinem Gedicht; das erweisen die von ihm herrührenden Capitularien und die mit meisterhaftem Geschick von ihm verfasste Urkunde für die römische Kirche, dafür lässt sich auch sein häufiges Erscheinen als Königsbote anführen. In der Kanzlei war er wohl der Vertreter des Erzbischofs Heribert von Köln, der trotz seiner langen Abwesenheit vom Hofe den Kanzlertitel beibehielt. Nach der Natur unserer Quellen ist ein unwiderlegliches Zeugnis dafür nicht beizubringen; allein wenn wir in Betracht ziehen, dass die Geschäfte der Kanzlei von Heribert als Erzbischof höchstens nur in einem Theil des J. 1000 versehen worden sind, wenn wir erwägen, dass die wichtigste, damals der Kanzlei obliegende Aufgabe, die Fassung der Urkunde für Papst Silvester, von Bischof Leo gelöst worden ist und dass dieses Diplom auf den Kanzleibrauch Einfluss geübt zu haben scheint — dann werden wir trotz des Schweigens aller übrigen Quellen uns dazu entschliessen, in Leo zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach den Nachfolger Heriberts zu sehen, namentlich da die für jene Epoche so ganz ungewöhnliche Erscheinung, dass während einer geraumen Zeit die Kanzlerwürde nicht mehr ein thatsächlich ausgeübtes Amt war, sondern nur einen Titel darstellte, allein durch die von Leo eingenommene Stellung als Logothet zu erklären ist.

Leo's geistige Fähigkeiten² sind es sicherlich gewesen, welche zuerst die Augen Otto's III. auf ihn gelenkt haben. Ihm bei der Leitung der politischen Angelegenheiten sein Vertrauen zu schenken, dazu wird dann den Kaiser vor allem das bewogen haben, dass er in ihm einen von ähnlichen Gedanken erfüllten Genossen fand. Otto und Leo sahen das Heil der Welt in dem engen Zu-

1) Vgl. oben S. 91 N. 1. 2) Vgl. darüber die von Löwenfeld 61 N. 1 angeführten Stellen.

sammenwirken von Kaiser und Papst; beiden galt das Kaiserreich für ebenso universal wie die Kirche; beide wollten die geistliche Gewalt, der sie nur die Herrschaft über die Seelen zugestanden, in weltlichen Dingen der kaiserlichen untergeordnet¹; und beide waren eins in der Ueberzeugung, dass nur von Rom, dem Haupte des Weltalls, aus Kaiser und Papst die Welt beherrschen könnten. Auf dieser Gemeinsamkeit der Anschauungen beruhte ohne Zweifel die persönliche Stellung Leo's bei Otto III.; in wie weit dieselben durch ähnliche Anlagen und gleiche Einflüsse, in wie weit durch unmittelbaren Gedankenaustausch in ihnen lebendig geworden sind, wird nicht zu bestimmen sein, genug, dass sie uns bei beiden entgegentreten, ohne dass darum die Bilder beider Persönlichkeiten sich für uns mit einander vermischen². Denn in einem waren beide durchaus von einander verschieden: Leo hat nichts von dem 'mystischen' Zuge³, welcher dem Wesen und der Politik des Kaisers eigenthümlich ist. Otto III. ist dem Geschick unterlegen, welches ihm, dem Enkel deutscher Kaiser und griechischer Fürsten, in frühester Jugend die königliche Würde gab. Seine reiche Phantasie spielte mit den Gedanken an die ihm zugefallene kaiserliche Macht, und er malte sie sich mit derselben Begeisterung, mit derselben Eindrucksfähigkeit aus, die ihn zu den Hütten der Einsiedler und zu den Füßen weltentrückter Büsser, eines Adalbert, Nilus, Romoald geführt hat. Unirdisch wie das Leben, das diese lebten und predigten und dem der Kaiser, von ihrem Einfluss überwältigt, sich selbst hingeben wollte, ebenso unwirklich war das Kaiserreich, von dem Otto III. träumte, ebenso wenig den Zuständen und den Forderungen dieser Welt Rechnung tragend. Die gleiche Abkehr von den irdischen Dingen war dem 'asketischen' und dem 'cäsarischen' Ideal⁴ Otto's III. eigenthümlich; bald dem einen, bald dem andern nachhängend, versäumte er über beiden in gleicher Weise seine kaiserlichen Pflichten. Selbst einer der frommen Mönche von Pereum, Brun von Querfurt, der spätere Erzbischof, verzeichnete, ohne ihnen zu widersprechen, die gegen Otto erhobenen Vorwürfe,

1) Vgl. im Gedicht an Gregor V. v. 30: 'Sub caesaris potentia purgat papa secula'. 2) Wenn auch zahlreiche Aussprüche, die bisher zur Charakteristik Otto's III. verwendet worden sind, jetzt auf Leo zurückgeführt werden können, so sind doch durch andere Quellen Otto's Pläne und Gedanken hinreichend zu erkennen. 3) Vgl. Ranke, Weltgeschichte VII, 80. 4) So stellt Lamprecht, Deutsche Geschichte II, 235 die beiden Seiten im Wesen Otto's III. einander gegenüber.

dass er so ganz seiner Aufgaben als Kaiser vergass und Recht und Gesetz verfallen liess¹.

Leo hingegen wusste nichts von solcher Abwendung von allem Irdischen; wohl hegte er die tiefreligiöse Auffassung, dass diese Welt für uns nur eine Vorbereitung auf das Jenseits sei², aber er wollte in Ehren in ihr leben, und deshalb musste er in ihr thätig sein. Was Brun bei dem Kaiser vermisste, das scheint er an Leo zu rügen: der Bischof lag ihm zu eifrig den weltlichen Geschäften ob³. Und wenn wir jetzt Leo's Thätigkeit während der letzten Jahre Otto's III. überschauen, so begreifen wir immerhin, dass er den Beinamen des 'Hofbischofs' nicht mit Unrecht erhalten hat⁴. Aber zugleich möchte man meinen, dass Leo mit der Entwicklung im Charakter Otto's III. wenig zufrieden war; — wenn er daher in der Unterschrift zweier, von ihm selbst verfasster Urkunden eingetragen hat, dass sie in dem 'Pfalzkloster'⁵ ausgestellt seien, so klingt es uns daraus fast wie Ironie entgegen, fast wie ein Vorwurf gegen den Hof, an dem die glänzende Entfaltung kaiserlicher Pracht mit mönchischen Bussübungen abwechselte. Denn Leo war kein Träumer und Büsser, er war ein thatkräftiger Mann. Als Politiker vergass er nicht das Rechnen mit den gegebenen Verhältnissen und die Aufgaben des Augenblicks.

Ein merkwürdiges Zeugnis dafür bieten die Versus de Ottone et Heinrico⁶ — ein Nachruf dem todten, ein Gruss dem neuen Könige. 'Le roi est mort, vive le roi'. Als bei dem frühen Tode Otto's III., am 23. Januar 1002,

1) Vita quinque fratrum c. 7 (SS. XV, 724): 'quamvis, ut sepe sibi obiectum est, quam ipse virtutem putabat, valde deo displicens vicium erat; quod humana fragilitate alienum, non suum officium agebat, dimittens legem et iusticiam'. 2) Vgl. oben S. 91 N. 1. 3) L. c. c. 10 (SS. XV, 725) spricht Bruno von dem Aufstand zu Rimini gegen den 'nobilem virum . . monachum Rothulfum, eo quod velut homo sapiens secundum seculum adiuvit Leonem episcopum de palacio, qui contendens pro fidelitate regis et suo questu multam pecuniam adquisivit in illo comitatu' und p. 726: 'quamvis contra legem secularibus negociis militaret'. — Leo's Thätigkeit zu Rimini geht aus dem Placitum seines Vasallen Lambert von 1001 Januar 28 (Fantuzzi, Mon. Ravennat. I, 225) hervor. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass die Grafschaft Rimini allein von denen der Pentapolis damals nicht an die römische Kirche (in DO. III. 389) geschenkt wird. Vgl. dazu Ficker, Forschungen II, 319 f. 4) Vgl. oben S. 79. 5) DO. III. 383. 384: 'actum Rome in palacio monasterio'. 6) Ueber ihre Abfassung durch Leo vgl. Beilage IV, wo sie nochmals abgedruckt werden. Es freut mich, dass meine hier dargelegte Ansicht über die Entstehung des Gedichts durch die Ausführung meines Collegen, Herrn Dr. P. von Winterfeld, unten S. 118 f. völlig bestätigt wird.

alle auf ihn gesetzten Hoffnungen mit ihm ins Grab sanken, seine Getreuen nur mit Mühe die Leiche vor den emporräuften Italienern nach Deutschland retten konnten, und schon am 15. Februar zu Pavia Leo's alter Gegner, Markgraf Arduin von Ivrea, zum König von Italien gekrönt wurde, da klagte Leo in tiefem Schmerz, dass Otto, das Heil der Welt, dahingegangen sei, und dass mit seinem Tode das Ende der Dinge herannahe. Aber sogleich stellte er sich den drohenden Gefahren entgegen und fasste die neuen Aufgaben ins Auge. Kaum waren die Thronwirren in Deutschland beendet und Anfang October Heinrich, der Bayernherzog, von allen deutschen Stämmen anerkannt, als Leo, der gemeinsam mit ihm im Januar 1001 zu Bernwards Gunsten thätig gewesen war¹, zu ihm nach Baiern eilte² und ihn zum Zuge nach Italien aufforderte. Dort mag er der Totenklage über Otto die Begrüssung Heinrichs, der die Welt erretten werde, hinzugefügt haben. Während in jener noch die grossen Pläne aus der Zeit Otto's III. nachklingen, schweigt das Gedicht an Heinrich ganz davon und beschränkt sich auf das, was Leo zunächst erwünscht war. Er bittet den König um den Ersatz der verlorenen Besitzungen und um die Unterwerfung seiner Feinde und ruft ihn zum Kampf auf Leben und Tod gegen Arduin.

Kein anderer ist an diesem Kampfe mehr betheiligt gewesen als Leo selbst. Mehr als ein Jahrzehnt im Leben des Bischofs ist dadurch ausgefüllt worden. Nach der ersten Niederlage der Deutschen im Anfang 1003 war es Graf Tado von Verona, der als Gesandter Leo's und des Markgrafen Thedald von Canossa den König zum Zuge über die Alpen aufforderte³. Heinrich kam im Frühjahr 1004 und ward zu Pavia gekrönt; am 31. Mai ist Leo zu Rhò am Hofe bei ihm gewesen⁴. Aber der König kehrte, ohne entscheidende Erfolge erzielt zu haben, nach Deutschland zurück und musste die Dinge in Italien fast zehn Jahre lang sich selbst überlassen. Von den Ereignissen, welche innerhalb dieser Zeit Oberitalien betrafen, wissen

1) Vgl. Löwenfeld 24 f. 2) V. 36: 'Currit Leo et patriam credit Baioariam' (unten S. 11). Dass er nach Regensburg kam, scheint mir mit Giesebrecht II⁵, 31 sehr wahrscheinlich. Vom 12.—25. November 1002 war Heinrich II. dort (St. 1329—1340). 3) Vgl. Löwenfeld 30. 4) Er interveniert in St. 1380 für Parma und ist daher jedenfalls in der Versammlung zu Pontelungo anwesend gewesen. (Thietmar VI, 9 [7]). — Ich hebe hier und im folgenden nur hervor, was bisher nicht beachtet worden ist oder erst jetzt richtig gewürdigt werden kann.

wir wenig, fast nur, dass es Arduin nicht gelang, die allgemeine Anerkennung zu erringen.

Welche Vorgänge sich unmittelbar an Heinrichs Römerzug im J. 1014 anschlossen¹, haben wir schon oben dargelegt; hier kommt es nur darauf an, Leo's Antheil an der Bekämpfung des damals ausgebrochenen Aufstandes zu bestimmen. Nach den Ergebnissen der im dritten Abschnitt vorgelegten Untersuchung hat Leo die zu Sollingen im Hochsommer 1014 ausgestellten Urkunden für die Kirchen von Pavia², Vercelli³ und Como⁴ verfasst, so dass er jedenfalls damals am Hofe gewesen ist und an der Gerichtsverhandlung gegen die Aufrührer theilgenommen, vielleicht selbst den Urtheilsspruch gefällt hat⁵. Es ist danach sehr wahrscheinlich, dass er es war, welcher die Otbertiner Markgrafen gefangen und nach Deutschland gebracht⁶ und damit das Wichtigste zur Niederwerfung des Aufstandes beigetragen hat, durch dessen Misslingen Arduin veranlasst wurde, ins Kloster zu gehen. Allein erst nachdem im Laufe des J. 1016 die Versuche seiner Anhänger, einen andern König zu wählen, misslungen waren, wurden diese, wiederum zumeist durch Leo's Erfolge, zur Anerkennung Heinrichs II. gezwungen. Durch die Briefe des Bischofs sind wir einigermaßen über diese Vorgänge unterrichtet; sie liefern im Zusammenhang mit den übrigen Nachrichten den Erweis, dass Leo in der That die Seele der kaisertreuen Partei in Oberitalien gewesen und dass der Ruhm, Arduins Bezwingen genannt zu werden, als welchen ihn Benzo's überschwängliche Worte feiern⁷, ihm nach Verdienst zuerkannt worden ist.

In den folgenden Jahren war Leo noch mit der Ordnung der Verhältnisse in seinem Bisthum beschäftigt⁸, doch endlich konnte er wieder bei der Berathung der Angelegenheiten des Reiches mitwirken. Im Herbst 1019 war er mit einer grossen Zahl geistlicher und weltlicher Herren in Strassburg⁹, wo wichtige Verhandlungen, über

1) Vgl. oben S. 26 ff. Erwähnt sei, dass Leo den Kaiser im Januar zu Ravenna erwartete und dort am 22. Januar in einem Placitum Beisitzer war. S. Löwenfeld 33 N. 4. 2) St. 1633. 3) Die verlorene VU. von St. 1634, deren Neuausfertigung dieses D. ist; vgl. S. 45 ff. den zweiten Abschnitt. 4) Die verlorene VU. von St. 1908, s. oben S. 72 f. 5) Vgl. S. 75. Leo's persönliche Mitwirkung erklärt es sehr wohl, dass er in St. 1634 das Datum der früheren Urkunde zu wiederholen, das D. auf den Tag der Verurtheilung der Aufständischen zurückzudatieren wünschte. 6) Vgl. oben S. 27 f. 7) Z. B. SS. XI, 639 v. 4: 'Poliphemum qui prostravit, inde venerabilis'. 8) Ueber die 1019 erfolgte Excommunication des Grafen Uberr vgl. oben S. 34 und 39 N. 3. 9) Mon. Germ. Const. I, 63 n. 32.

deren Inhalt jedoch nichts bekannt ist, gepflogen wurden. Es traf sich, dass Heinrich II., der in langer, mühevoller Arbeit Deutschlands Grenzen gesichert und den inneren Frieden im wesentlichen hergestellt hatte, nun grössere Aufgaben in Angriff nahm, welche nothwendig die Erinnerung an die selbständige Regierung Otto's III. erwecken müssen; denn in ihrem Mittelpunkt standen die Beziehungen des Reiches zur Kirche und eine von Kaiser und Papst gemeinsam unternommene Kirchenreform. Indem man sieht, dass der nüchterne, den Sinn auf das Erreichbare richtende, so ganz anders als sein Vorgänger geartete Heinrich II. von solchen Gedanken ergriffen wurde, drängt sich die Bemerkung auf, dass diese bei Otto III. zu phantastischen nur durch die Gestalt geworden sind, die sie in seinem jugendlichen, schwärmerischen Sinne angenommen hatten; ihr Kern, die innige Verbindung der kaiserlichen und der kirchlichen Herrschaft, war sehr real und entspricht dem, was Otto I. durch seine Politik angebahnt hatte und woran noch Heinrich III. seine ganze Kraft gesetzt hat. Dass Heinrich II. mit seinen Plänen wirklich an die letzten Jahre Otto's III. anknüpfte, dafür fällt neben diesem Allgemeinen noch ganz besonders ins Gewicht, dass in dem Augenblicke, wo er sie auszuführen begann, neben ihm der Mann hervortritt, der, wie wir jetzt wohl sagen dürfen, unter Otto III. einer ihrer bedeutendsten Vertreter gewesen ist, Bischof Leo von Vercelli¹.

Er scheint während des dritten italienischen Zuges des Kaisers immer in seiner Nähe gewellt zu haben. Schon zu Verona war er im December 1021 Beisitzer im Königsgericht², und wiederum ward er, wie unter Otto III., mit dem Amte des Königsboten betraut³. Am wichtigsten aber ist seine Thätigkeit auf der am 1. August 1022 von

1) Die Erinnerung an Otto III. wird auch noch dadurch hervorgerufen, dass nur in dieser Zeit wieder ein Logothet erscheint — und zwar der Kanzler Dietrich, der das gemeinsam mit Leo als Königsboten abgehaltene Placitum zu Penna (Gattula, Hist. Cassin. I, 77) mit diesem Titel unterschreibt. — Noch eines aber, was schon Ranke, Weltgeschichte VII, 133 berührt, verdient hier bemerkt zu werden. Es ist nicht zu übersehen, dass 1001 nicht anders wie 1023 unter Führung des Mainzer Erzbischofs Sonderbestrebungen des deutschen Episcopats in dem Augenblick hervortraten, wo die deutschen Kaiser, Otto III. und Heinrich II., Pläne allgemeiner Reform in enger Verbindung mit den Päpsten erwogen. — Vielleicht wäre sogar aus einer ablehnenden Stellung Heriberts zu den universalen Gedanken sein Eingreifen im J. 1016 und seine Beziehungen zu der italienischen Bewegung zu erklären. Vgl. oben S. 38 f. 2) St. 1777. 3) Vgl. die Regesten bei Löwenfeld 73.

Kaiser und Papst zu Pavia abgehaltenen Synode¹, deren Akten für uns das einzige sichtbare Ueberbleibsel der Bestrebungen beider sind. Wie einst bei Otto und Silvester, an deren Zeiten die Synode unwillkürlich erinnert, so muss Leo auch das gemeinsame Vertrauen von Heinrich und Benedict genossen haben, denn von ihm sind beider Reden und beider Gesetze verfasst worden, und nicht nur die Worte, auch die Gedanken, die darin ausgesprochen werden, gehören Leo an. Die Ausführungen über die Priesterehe, über die Verschleuderung des Kirchengutes, die ungesetzliche Freilassung der Kirchenholden, endlich über die Kinder unfreier Cleriker, welche den Gegenstand der Berathungen zu Pavia gebildet haben, sie alle sind uns aus den Urkunden und Capitularien bekannt, die Leo unter Otto III. verfasst hat. Er ist daher geradezu als der Urheber der Beschlüsse anzusehen², denen er auch sogleich in seinem Bisthum Geltung zu verschaffen suchte³.

Es gehört in den Kreis dieser Bestrebungen, dass im August 1023 zu Ivois Heinrich II. mit König Robert von Frankreich eine Zusammenkunft mit Benedikt VIII. zu Pavia zur Besprechung über die Reform der Kirche verabredete. Allein der Tod trat auch diesmal ihrer Ausführung entgegen. Etwa Anfang Juni 1024 starb der Papst und wenige Wochen später, am 13. Juli, Heinrich II.

Noch einmal musste Leo von den universalen Plänen zu dem Werke zurückkehren, das italienische Königreich und mit ihm die Kaiserwürde einem deutschen Könige zu erhalten. Dem Erzbischof Aribert von Mailand und Leo hatte es Konrad II. vor allem zu danken, dass keinem auswärtigen Fürsten — an einen italienischen ist damals gar nicht gedacht worden — die langobardische

1) Ueber die Datierung der Synode, die Giesebrecht II⁵, 622 zu 1018 setzen wollte, vgl. Jahrb. Heinr. II. III, 342 und Löwenfeld 48 N. 1. Die Abfassung der Akten durch Leo verbürgt die Abhaltung im J. 1022 auch dadurch, dass erst in diesem Jahre Leo wieder in engerer Beziehung zu Heinrich nachweisbar ist. Auch wird dadurch jetzt völlig ausgeschlossen, dass es sich um eine in Abwesenheit des Kaisers abgehaltene Synode handele, und dass etwa die Antwort des Kaisers nur schriftlich aus Deutschland gegeben worden sei. Der bekannte Schluss der Goslarer Sentenz (Mon. Germ. Const. I, 62 n. 31) kann sich daher keinesfalls auf die Pavenser Synode beziehen.

2) So nennt ihn schon Sackur, Die Cluniacenser II, 160, der S. 161 N. 4 deshalb Schnürer's Ausführungen (S. 36 ff.), dass Pilgrim besonderen Antheil daran hatte, mit Recht zurückgewiesen hat. Hier ist in der That nichts davon zu erkennen; im übrigen ist aber Pilgrim ohne Zweifel einer der Hauptvertreter der Politik Heinrichs II. in diesen Jahren. 3) Vgl. die Aufzeichnung unten S. 107, Beilage II.

Krone zufiel¹. Zu Ostern 1026 empfing Leo noch in Vercelli den König auf seiner Romfahrt, wenige Tage nachher ist er gestorben.

Seine dauernde Bedeutung beruht darauf, dass er in seiner Eigenschaft als Bischof von Vercelli während nahezu drei Jahrzehnten die deutsche Herrschaft mit aller Kraft in der Lombardei aufrecht zu erhalten erfolgreich bemüht war, dass er wesentlich dazu beigetragen hat, drei deutschen Kaisern Italien zu bewahren. Der hervorragende Platz, den er am Hofe Otto's III. eingenommen, und der Einfluss, dessen er sich gegen Ende der Regierung Heinrichs II. zu erfreuen gehabt hat, so beachtenswerth sie an sich sind, haben doch nicht auf so lange hinaus die Entwicklung der Dinge zu beeinflussen vermocht. Aber wohl zu beachten ist, dass seine Thätigkeit als Bischof durch die Gedanken bedingt worden ist, die er am Kaiserhofe vertreten hat. Weil er dem Kaiserthum eine universale Bedeutung zuerkannte, musste er einen machtvollen Kaiser wünschen, und deshalb ward er der treueste Helfer der Deutschen. Aber er diente nicht etwa dem deutschen Könige, sondern dem Kaiser. Er fasste seine Stellung als Bischof geradezu im Sinne Otto's I. als diejenige eines Beamten des Reiches auf. Nichts ist bezeichnender dafür als dass er sich selbst, wie es scheint, nicht Bischof von Vercelli genannt, sondern sich als *'episcopus imperii'* unterschrieben hat².

Diese Auffassung leitete ihn bei der Verwaltung seiner Diöcese³. Die Uebertragung aller Hoheitsrechte in

1) Vgl. Löwenfeld 53 ff. und Bresslau, Konrad II. I, 71 ff. 2) 1001 April (Fantuzzi, Mon. Ravennat. II, 227); *'servus Eusebii episcopus et missus imperii'* St. 1781 und Penna 1022 (Gattula, Hist. Cassin. I, 77). Vgl. Tiraboschi, Nonantola II, 137. 138, wo Warinus von Modena *'imperialis episcopus'* heisst. 3) Es ist hier der Ort, darauf aufmerksam zu machen, dass unser Urtheil über die Urkunden, die Leo erhalten hat, einigermassen davon beeinflusst werden wird, dass wir Leo nicht nur als ihren Verfasser, sondern auch unter Otto III. als den Vertreter des Kanzlers kennen gelernt haben. Ohne dass ich mich hier, in Erwartung der in Aussicht gestellten italienischen Arbeiten (vgl. oben S. 76), auf Einzelheiten einlassen will, sei nur im allgemeinen bemerkt, dass die Stellen, an denen Sickel in DO. III. 323 und 324 Anstoss genommen hat, bei der Annahme von deren Herstellung durch Leo sehr wohl dem echten Diplom angehört haben können und durchaus keine Verfälschung bedingen. Auch mit der Glaubwürdigkeit von DO. III. 323 steht es besser als Sickel annahm, da sein Rechtsinhalt fast vollständig in das D. Konrads II. St. 1935 übergegangen ist. Nur die Schenkung von Arona fehlt hier, wenn der Druck in den Mon. patr. Chartae I, 454 zuverlässig ist. — Dass irgend eine der fünf Urkunden Otto's III. im diplomatischen Sinne ganz oder theilweise unecht sei, halte ich für unwahrscheinlich und jedenfalls bei der besonderen Sachlage für unbeweisbar: da Leo der Verfasser aller

den Grafschaften Vercelli und Santhià, die er von Otto III. erwirkte, seine vielfachen Bemühungen, das Kirchengut zu vermehren und vor Verschleuderung zu hüten, sind doch nicht allein aus dem bei Leo allerdings sehr lebhaftem Wunsche, seine Kirche zu bereichern¹, hervorgegangen, sondern müssen auch von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, dass inmitten der weltlichen Grossen und oft ihnen gegenüber der Bischof nur dann seinen Aufgaben als Beamter des Kaisers gerecht zu werden vermochte, wenn er die materielle Macht zu ihrer Durchführung besass.

Leo lag daher in jeder Hinsicht an der Stärkung der bischöflichen Gewalt, und hierauf, meine ich, beruht der entscheidende Gegensatz zu den Cluniacensern, mit deren sittlichen Forderungen er sich vielfach berührte². Er musste der entschiedene Gegner eines von dem Bischof

dieser Stücke ist, da nicht bezweifelt werden kann, dass er bei Herstellung derselben mit Genehmigung des Kaisers gehandelt hat, fehlt jede Möglichkeit festzustellen, ob und inwieweit er die ihm ertheilte Vollmacht überschritten hat. Ganz anders steht es mit der Frage, ob die in ihnen bezeugten Thatsachen der Wahrheit entsprechen, z. B. ob alles, was Leo seiner Kirche restituieren lässt, ihr in der That schon früher gehört habe, — da wir ja wissen, dass Leo es mit der Wahrheit nicht zu genau nahm. Aber um dies zu prüfen, muss man eine Kenntniss der Geschichte der einzelnen Orte besitzen, die man sich in Deutschland kaum wird aneignen können. So hoffe ich auch hier auf die Arbeiten der italienischen Fachgenossen. 1) Vgl. den Schluss der Versus de Ottone et Heinrico unten Beilage IV b; den Schluss des dritten Briefes oben S. 21 f.; ferner die Worte Bruns oben S. 99 N. 3. Endlich gehört hierher natürlich die oben S. 73 ff. dargelegte Fälschung von Mühlbacher Reg. 1592. 2) Wir würden hierüber eingehender handeln können, wenn es möglich wäre, Leo die Bearbeitung des 'Sermo de informatione episcoporum' zuzuweisen. Pflugk-Hartung hat im N. Arch. I, 587 ff. nachgewiesen, dass diesem ein Schriftchen des Ambrosius (vgl. Opera ed. Ballerini VI, 377 ff.) zu Grunde liegt. Der u. a. bei Migne Patrol. CXXXIX, 169 ff. gebotene Text stellt indessen eine Uebersetzung dar, die Gerbert zugeschrieben wird, aber nicht nur aus stilistischen, sondern auch aus inneren Gründen Leo zugehören könnte. — Ausschliesslich des Stils wegen könnte man auch den zuletzt von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 320 N. 3 besprochenen Tractat 'de corpore et sanguine domini' Leo zuweisen wollen. Indessen wird in beiden Fällen erst die Untersuchung der Hss. irgend welche Sicherheit gewähren können. Ich sehe daher hier ganz davon ab, diese Schriften zu verwerthen, wie ich auch nur die beiden, in Beilage IV abgedruckten Gedichte in dieser Untersuchung herangezogen habe, obwohl es in Frage kommen könnte, ob ihm nicht noch dies oder jenes andere zuzuschreiben wäre. Es sollte hier nur das, was völlig sicher von Leo herrührt und für seine politische Thätigkeit von Belang ist, verwerthet und damit die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt werden. Für den Versuch, seine litterarische Thätigkeit zu bestimmen, wird in erster Linie eine Untersuchung seines Verhältnisses zu Gerbert nöthig sein.

unabhängigen Mönchthums sein, so dass es sehr wohl möglich ist, dass er den Versuch gemacht hat, sich das Kloster Breme und vielleicht auch Arona zu unterwerfen¹. Er scheint hierbei wie auch sonst, wo er etwas zu erreichen wünschte, nicht vor Fälschung und Gewaltthat zurückgeschreckt zu haben; das liegt an seiner Zeit, aber doch auch an dem ihm eigenen herrischen und selbstbewussten Wesen, mit dem er selbst dem Kaiser gegenüberzutreten wagte.

So ist Leo wohl eine bedeutende, aber nicht eigentlich eine sympathische Persönlichkeit. Wir können es wohl begreifen, dass Männer, wie Bruno von Querfurt² zu viel des Weltlichen an ihm fanden, und dass gar Mönche der strengerer Richtung, wie Wilhelm von Dijon und Rodulfus Glaber³ oder die Mönche von Novalesa, in ihm den Gegner hassten. Auf der anderen Seite aber verstehen wir erst jetzt so recht, dass in der Zeit der Erniedrigung des Kaiserthums ein Benzo von Alba, dessen Ideal die Stellung der Bischöfe als Träger der kaiserlichen Macht war, in Leo die hervorragendste Gestalt einer vergangenen, glücklicheren Zeit erblicken und seine Zeitgenossen durch die Erinnerung an Leo's Thaten an ihre Pflicht gemahnen konnte.

Beilagen.

I.

Excommunication des Grafen Uberr.

Das von Reifferscheid (SB. der Wien. Acad. LXVIII, 521) entdeckte, von Dümmler (Forsch. zur deutschen Gesch. XIII, 600 ff.) bereits gedruckte Urtheil gegen den Grafen Uberr den Rothen steht von Leo's Hand auf der letzten Seite des Cod. XXXVIII der Verceller Capitelbibliothek. Dass es in der ersten Aprilwoche 1019 ergangen ist, hat Bresslau in Jahrb. Heinr. II. III, 371 sehr wahrscheinlich gemacht; seine Datierung ist allgemein anerkannt worden.

Stulto hactenus iuxta stulticiam suam respondere noluimus, ne sibi similes videremur. Nunc vero respondere volumus, ne sibi sapiens videatur, qui ab omnibus stultissi-

1) Ueber Breme vgl. Chron. Novaliciens. SS. VII, 118. — Arona erscheint in D. 323, aber nicht in dessen NU. St. 1935, vgl. oben S. 104 N. 3. Ausserdem steht es in der oben S. 76 besprochenen, wohl verfälschten Notiz über eine Urkunde Karls III. 2) Aber auch dieser gedenkt seiner Treue für den Kaiser, vgl. oben S. 99 N. 3. 3) Für diese beiden vgl. Mon. Germ. SS. IV, 657.

mus iudicatur. Meminimus enim et meminisse volumus, Ubertum Rufum heresiarcham et novum demonicolam Eusebianam ecclesiam ante annos plures devastasse, predi rapinis et incendiis Eusebianos pauperes attrivisse in tantum, quod iam aliqui peregrini, solo relicto, mendicent, aliqui autem fame pressi et angustiis tabefacti aut langueant aut Tobia cessante insepulti remaneant. Ad hęc abluenda a festo sancti Andreę inimicum dei eundem Ubertum vocavimus, patienter expectavimus, id est malum pro malo non reddidimus cęsaremque¹, ut eum precibus et legibus revocaret, expetivimus. Per domnum Novariensem episcopum a corte redeuntem sacris iussibus monitus adquiescere noluit, usque in octavam pasceę canonice expectatus venire distulit, a cepta pertinacia non abstinuit, immo peius exercet, maiora molitur et ut impius, quia incrassatur, contemnit. Auctore ergo deo, contra quem non est consilium², et interventore beato Eusebio cum omnibus sanctis Ubertum filium Ildiprandi, ecclesię dei inimicum et pauperum eius vastatorem, et uxorem eius Iezabelissam³ filiumque eorum⁴ Opizellum cum omnibus suis fratribus⁵ omnesque eorum servos et liberos, privatos et domesticos maledicimus; omnes etiam⁶ milites, amicos et consiliarios eorum eis contra dei ecclesiam faventes dicto aut facto similiter excommunicamus omnesque pariter ab ecclesia dei separamus. Sint maledicti in domo, maledicti in agro, maledicti⁷ intus et foris; bibant de fiala irę dei, cadant brachia eorum, evanescant arma eorum,
. sepultura asini sepeliantur,
. . . , sicut Dathan et Abiron absorbeantur, ut
[n]ec aerem haustu fedore moriantur. Hec omnia per virtutem dei Uberto omnibusque eius⁸ et suorum⁸ fautoribus⁸, prout respiscat et ecclesię dei satisfaciat.

II.

Auf dem Vorsatzblatt des Cod. CXXXIV der Capitelsbibliothek zu Vercelli steht von einer sehr gefälligen und deutlichen Hand des XI. Jahrhunderts eine Aufzeichnung über die von Bischof Leo bewirkte Revindication von Hörigen der Kirche von Vercelli, die zuletzt von Bresslau

1) 'que' über der Zeile nachgetragen. 2) 'contra — consilium' über der Zeile nachgetragen; Prov. 21, 30. 3) 'et — Iezabelissam' über der Zeile nachgetragen. 4) corr. aus 'eius'. 5) 'frībus'. 6) 'maledicimus — etiam' über der Zeile nachgetragen. 7) Ueber der Zeile nachgetragen. 8) Corr. aus 'ei et suis faventibus'.

in den Jahrb. Heinrichs II. III, 344 gedruckt ist. Obwohl eine neue Collation keine Verbesserung ihres Textes ergab, empfahl es sich doch, auch sie hier zu wiederholen, um so die kleineren Stücke, die Leo's Dictat aufweisen, aber nicht in die Mon. Germ. Aufnahme finden können, an einer Stelle zu vereinigen.

Da die Synode von Pavia von 1022 gleichfalls ganz von Leo verfasst ist, beweist die Uebereinstimmung dieser Aufzeichnung mit ihr nicht mehr nothwendig ihre Abhängigkeit; dennoch bleibt immer wahrscheinlich, dass Leo die Beschlüsse der Synode durch diese Massregeln in seiner Diöcese zur Ausführung bringen wollte.

In nomine domini. Leo episcopus servus Eusebii. Multitudo populi, copia militum, decens frequentia clericorum gloria est et exaltatio ecclesiae dei. Sed emergit importabilis paupertas et grave dispendium domui dei, quod servi ecclesiarum aliquibus divitiis inflati colluunt contra suos dominos et per neglectum priorum a iugo servitutis in libertatis nobilitatem transeunt et ipsam ecclesiam, ex cuius questu ditati sunt et — ut esse potuit quantum ad eorum iudicium — libertati, in derisu et despectu habent. Itaque fit, ut ecclesia dei — cessamus de officiis nostris dicere — ipsis etiam, quod flentes dicimus, architectis careat. Monstrum quamvis non inauditum, sed babylonicum, domum dei a laicis ditatam et ab ipsis rectoribus immo praedatoribus paupertatam, terris thesauris et servis spoliatam! Conveniat ergo domus dei et novo et exquisito genere mortis illos perdamus, qui peccata populi manducant et qui elemosinas vendunt et infrontati ab ecclesia thesaurum ecclesiae tollunt. Hoc cum dolore videntes, quos et quot potuimus in hac civitate Vercellis incuria pontificum a servitio ecclesiae dei — nescimus per quod maleficum et captiosum laqueum libertatis — a longo subtractos, praesentia iudicum, civium, affluentia residente militum, appositis ewangeliiis et libris legum, cartis contra leges factis — si quae erant — legaliter incisis, nobiliter acclamante populo, revocavimus, quosdam etiam nullis cartarum colluviis infectos, sed tantum longo tempore stultitia praedecessorum nostrorum, qui fratres negligentes dicti sunt, non inquisitos ad pristinum servitium reduximus.

III.

Elegie auf den Tod des Bischofs Petrus
von Vercelli (ermordet 17. März 997).

Oben S. 14 ist beschrieben worden, an welcher Stelle auf der letzten Seite des Cod. CII das Gedicht auf den bei der Einnahme Vercelli's durch Arduin ums Leben gekommenen Bischof Petrus von seinem dritten Nachfolger Leo eingetragen ist. Es ist zum grössten Theil vollständig verblichen; das folgende Fragment hat kaum andern Werth, als dass durch seine Entdeckung ein Beweis dafür geliefert wurde, dass Leo sich auch als Dichter bethätigt hat. Damit war der Weg gewiesen, nach andern Spuren seines Schaffens zu suchen.

1. . . [tibia] rides, plorab m.l.d.ces¹,
2. . . celum² m . . . d . . .³
3. Bestia sparon . . .⁴ . . . muit⁵ dolor.s
4. Occidit Petrum cat . a um[a]⁶
5. sic pereunt; Babylon stupet; hunc mare reddit⁷
6. mit. Patria sica ferit.
7. . . . plus restat. V. t mundus . . errat
8. olugeat omnis homo!
9. es, miseras prorumpite voces!
10. medium os⁸ trahit huc reliquum
11. dem, . . s⁹ ultor sanguinis idem,
12. Surge, memento Petri!

IV.

Zwei Gedichte Leo's von Vercelli.

Aus der Umgebung des Bischofs Leo von Vercelli sollen die beiden rhythmischen Gedichte auf Otto III. und Gregor V., sowie auf Otto III. und Heinrich II. stammen¹⁰, welche am besten E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker 78 ff. herausgegeben hat. Er bemerkte zugleich, dass 'Vers und Ausdrucksweise, Absicht und Gesinnung sich in beiden auf das engste berühren', so dass beide wahrscheinlich

1) Wahrscheinlich ist 'plorabis' und 'maledices' zu ergänzen.
 2) 'celum'. 3) 'mundus'? wie viel noch dahinter steht, ist durchaus nicht zu erkennen. 4) 'sparonis'. 5) 'fremuit' nach Vorschlag von P. von Winterfeld. 6) 'uma' wahrscheinlicher als 'umo'. 7) In 'reddit' Correctur. 8) 'nos'. 9) 'sis'? 10) Wattenbach, Geschichtsquellen I⁶, 430.

‘aus der nämlichen Feder entsprungen seien’. Entscheidend ist dafür die Nebeneinanderstellung der Verse 28—30 in den Versus de Gregorio und 16—18 der Klage über den Tod Otto's III.; in einer vollständig parallelen Gliederung wird dort der Freude, hier der Trauer Ausdruck verliehen, so dass zum Theil nur die betreffenden Worte geändert sind: ‘gaudeat’ — ‘lugeat’, ‘iubilet’ — ‘ululet’, ‘magnum gaudium’ — ‘nullum canticum’, ‘potentia’ — ‘absentia’ u. s. w.

Während in dem Gedichte an Gregor V. keine Beziehung auf die Person des Verfassers deutlich hervortritt, nennen die beiden Schlussverse des andern den Bischof Leo von Vercelli: er eilt nach Baiern an den Hof des neugewählten Königs Heinrich, der ihn mit Geschenken auszustatten und seine Feinde zu unterwerfen aufgefordert wird. Diese Verse sind es, um derenwillen ein Vercelleser Cleriker als Dichter der beiden Rhythmen angesehen wurde. Nachdem wir indessen durch die Elegie auf den Tod des Bischofs Petrus von Vercelli den Beweis dafür erhalten haben, dass Leo selbst sich in Versen versucht hat, liegt es nahe, ihn für den Verfasser beider Gedichte zu halten. Die Art, in welcher darin für ihn Belohnung und Geschenke von Heinrich gefordert werden, entspricht so sehr der Entschiedenheit, mit der er im J. 1016, wie der Schluss des dritten Briefes (oben S. 21 f.) zeigt, die Gewährung seiner Bitten vom Kaiser verlangt, dass darin kein Grund gegen, sondern vielmehr ein Grund für seine Autorschaft zu suchen ist.

Trotz der gänzlichen Verschiedenheit des Stoffes fehlt es doch nicht ganz an gewissen Anklängen zwischen den Gedichten und einzelnen der von Leo verfassten Schriftstücke, namentlich den Akten der Synode von Pavia. Man vergleiche:

‘consurgis’: — ‘consurgant’ 324.

‘E domo sponse exiens, sicut sponsus rediens’: — ‘deus quidem ecclesiam sibi sponsam elegit’ 1790 B.

‘reparas’: — ‘pro reparatione’ 389. 1790 H.

‘componis populum’: — ‘qui . . componit ecclesiam’ 1790 H.

‘pervigil’ = 1790 B.

‘maiestate nominis’: — ‘Iustinianus nominis ipso privilegio merito iustus’ 1790 B.

‘ut floreret seculum’: — ‘florente ecclesia floruimus’, ‘florente . filio nostro H.’ 1790 B.

‘mutavit celum faciem et terra imaginem’ vgl. Elegie (Beil. III) v. 2 und ‘O caelum! o terra!’ ‘teste caelo et terra’ 1790 B.

‘vorassent lupi’: — ‘quos illa lupa devoraverat’ 1790 B.

‘recepit iugum solitum Sclavus in opprobrium’ vgl. ‘perpetuo servitutis obligati opprobrio’ 1790 B; ‘ad solitum servitium’ Capitulare 21.

‘te principe’: — ‘principibus nostris Petro et Paulo’ 1790 B.

‘submittat legibus hostes’: — ‘qui mundum legibus summiserunt’, ‘domestico servitio legibus subiugabit’ 1790 B.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die Hereinziehung des Apostels Petrus in das erste Gedicht sehr wohl der bei Leo häufigen Personification der Heiligen¹ entspricht, ferner darauf, dass das Citat aus Prov. 21, 30 im zweiten Gedicht v. 22 von Leo in der Excommunication Uberts verwendet worden ist.

Beachtenswerther als diese schwachen Anklänge ist, dass der Gedankenkreis, aus dem die beiden Gedichte hervorgegangen sind, eben derjenige ist, der uns aus Leo's Aufzeichnungen bekannt ist: die Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt und ihre universale Bedeutung tritt nirgend deutlicher als in dem Gedicht auf Papst und Kaiser hervor, und in der Klage über den Tod Otto's wird gerühmt, wie seine Herrschaft der Kirche und der Welt zum Heile gereichte². Auch der Wunsch der Wiederherstellung Roms gehörte in das politische Programm Leo's, bei dessen bekannten Beziehungen zu Gerbert endlich die Hervorhebung von seiner Ernennung zum Erzbischof von Ravenna nicht Wunder nehmen kann.

Endlich kommt für uns hier die Entstehungszeit der Gedichte in Betracht. Die Versus de Gregorio et Ottone nehmen im Anfang auf Gregors V. Rückkehr nach Rom und seinen Einzug mit Otto III. Bezug, der etwa im März 998 stattfand; auf die damals erfolgte strenge Bestrafung des Empörers Crescentius und des von ihm erhobenen Gegenpapstes Johannes scheint der Vers hinzuweisen, dass es die Pflicht des Kaisers sei, die Sünder zu strafen; die in V. 26 gerühmte Erhebung Gerberts fällt etwa Ende April 998³. Ungefähr in diesen Tagen⁴ ist zu Rom in der Umgebung des Kaisers und des Papstes das Gedicht entstanden.

Das andere aber, über dessen Abfassung unten näher gehandelt wird, stammt aus dem Ende des Jahres 1002 und,

1) S. oben S. 65. 2) Vgl. darüber oben S. 97 ff. 3) Jaffé-L. 3883 vom 28. April 998. 4) So hat auch Dümmler a. a. O. 73 die Entstehungszeit des Rhythmus bestimmt.

wegen der Erwähnung des Bischofs Leo, aus Vercelli. Wollte man also beide Gedichte nicht Leo selbst, sondern einem ihm nahe stehenden Cleriker zuweisen, so müsste man annehmen, dass dieser 998 mit Leo¹ am Hofe gewesen sei und ihn später nach Vercelli begleitet habe. Dieser, uns sonst nicht bekannte Geistliche hätte sich so vollständig wie Leo selbst in die Gedanken Otto's III. eingelebt, mit denen der Verfasser der Rhythmen vertraut gewesen sein muss, und wäre, wie Leo, der Bewunderer Gerberts gewesen; dieser Unbekannte müsste endlich Otto III. so nahe gestanden, durch seinen Tod so viel verloren haben, wie wir es von Bischof Leo dem Logotheten anzunehmen berechtigt sind, in dessen Munde die Todtenklage völlig begreiflich ist. — Sicherlich ist sehr viel wahrscheinlicher als die Construction solch eines mit Leo geistes- und schicksalsverwandten Clerikers die Lösung, dass Leo von Vercelli selbst die Rhythmen auf Gregor V., Otto III. und Heinrich II. verfasst habe².

Wie in den beiden Rhythmen Verse der Freude und der Trauer correspondieren, so entspricht dem V. 8 in der Elegie 'lugeat omnis homo' der Schluss des von Giesebrecht³ veröffentlichten Gedichtes zu Mariae Himmelfahrt: 'gaudeat omnis homo'. Auch die Bitte an die Jungfrau Maria: 'Romanam respice plebem' erinnert an die Anrufung Christi in den Versus de Gregorio: 'Romam tuam respice'; dennoch wird man das merkwürdige Gedicht nicht Leo zuweisen können, da diese beiden einzigen Beziehungen nicht dafür ausreichen, überdies nur im Schlusstheile stehen. Man könnte vermuthen, dass ein älteres, bei der Feier von Mariae Himmelfahrt in Rom übliches Lied hier nur bearbeitet und der Schluss mit der Bitte für Otto III. ihm — dann etwa von Leo — zugefügt wäre; allein bei der Entscheidung über dieses Gedicht wird ein Vergleich mit den Gerbert zugeschriebenen nothwendig und vielleicht nicht ergebnislos sein.

1) Vgl. S. 82 f. 2) Vgl. S. 116 N. 1. 3) Giesebrecht, Kaiserzeit I⁵, 898 aus Bamberger Hs. Ed. V. 1, collat. mit dem Druck von Amati in der Bibliografia Romana (Rom 1880) p. CXLI ff. aus Cod. Vallicell. D. 5. f. 129. Von der Abschrift in dem ebenda (p. XXXIV) erwähnten Cassineser Codex hat Herr Prior Amelli mit bewährter Liebenswürdigkeit eine Collation für die Mon. Germ. geliefert. Daraus geht die Unbedeutendheit der römischen Hs. hervor; sie ist, wenn nicht eine Abschrift des Cod. Cassinensis, so doch eine neben ihr fast werthlose Abschrift derselben Vorlage. Nur wenige Aenderungen scheinen am Texte Giesebrecht's nothwendig. Sachliche Bedeutung hätte nur in der Responsio Romae v. 12: 'Lucrificante deo' und v. 13. 14: 'Nec procul est opifex'.

a. Versus de Gregorio papa et Ottone augusto.

Das Gedicht steht auf fol. 13' der Bamberger Hs. P. III. 20, die von Dümmler, Auxilius und Vulgarius 47 ff. eingehend beschrieben worden ist und die in Strassburg zu benutzen mir durch die immer rühmenswerthe Gefälligkeit des Herrn Directors der Königlichen Bibliothek zu Bamberg Dr. F. Leitschuh ermöglicht wurde. Die drei vorangestellten Verse, die nach der wohl zutreffenden Annahme Baxmanns¹ den durch das Wort 'Christe' angedeuteten Refrain darstellen, sind von anderer Hand wie das Gedicht selbst geschrieben, so dass uns jedenfalls nicht die Originalniederschrift, sondern eine Abschrift vorliegt. Da indessen die Schrift beider noch dem X. Jahrhundert angehören kann und keinesfalls wesentlich später ist, da ausserdem der Text allem Anschein nach vollständig correct und an keiner Stelle durch Abschreibefehler entstellt ist², so haben wir es möglicherweise mit einer unter den Augen des Verfassers hergestellten Niederschrift zu thun, welche zum Zwecke der Composition des Gedichtes vorgenommen wurde. Denn es sind durchweg die Notenzeichen darüber eingetragen worden.

Der folgende Druck giebt im Texte nur das, was ich von der abgeriebenen Schrift lesen konnte; die unsicheren Buchstaben sind durch cursiven Druck hervorgehoben. Von den früheren Ergänzungsversuchen Baxmanns (a. a. O.), Giesebrechts (in einem Brief an Dümmler vom 2. März 1866) und Dümmlers habe ich die mit dem Schriftbefund zu vereinigenden in den Anmerkungen wiederholt; einige neue Vorschläge verdanke ich Herrn Dr. P. v. Winterfeld, der mich bei dem Abdruck dieser und der folgenden Gedichte in liebenswürdigster und förderndster Weise unterstützt hat.

Was den Inhalt des Gedichtes betrifft, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass der Angeredete, durch 'Tu' bezeichnete, durchweg Papst Gregor V. ist; von Kaiser Otto ist überall in der dritten Person die Rede³. Es ist also an Gregor V. gerichtet, und die Verse 19 — 21 drücken nicht 'die kirchliche Macht' des Kaiserthums⁴ aus, sondern die Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft. — In dem Schlussvers scheint Leo dem Wunsche nach einer

1) Jahrbücher für Deutsche Theologie XII, 287 ff. 2) Die von Dümmler zu V. 11. 17. 26 notierten und emendierten werden durch den Schriftbefund hinfällig. 3) Nur in V. 28 und 31 werden beide gemeinsam angeredet. 4) In diesem Sinne verwerthet sie Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 266 N. 6.

Belohnung durch den Papst Ausdruck geben zu wollen, genau wie das Gedicht an Heinrich II. mit einer entsprechenden Bitte schliesst.

Christe, preces intellege, Romam tuam respice,
Romanos pie renova, vires Romę excita.
Surgat Roma imperio sub Ottone tertio.

1 Salve, papa noster, salve, Gregori dignissime!
Cum Ottone te augusto tuus Petrus excipit.
Consurg[i]s ad sublimia, ipse te humilia.

E domo sponse exiens, sicut sponsus rediens,
5 Antiqui patris munera repetis quam dulcia.
.....¹ firmius, ut fidelis filius. Christe.

..... p . . rum² sequeris, laudes Petri erigis,
Romana iura recreas, Romę Romam reparas,
..... it³ Otto effici gloria imperii.

10 *In totum* Otto valeat, semper bene habeat,
Qui Galliae te abstulit teque Romam attulit;
.....⁴ fecit maximum, inaltavit brachium. Christe.

..... es⁵ in ecclesiis, in sanctis misteriiis;
Tu es magister omnium, tu componis populum,
15 as⁶ reddis varias, [iu]g . s⁷ solvis animas.

..... rat⁸ Otto tercius per . . g . l⁹ et strenuus,
Qui secundum apostolum curam habet corporum.
Ad vindictam peccantium fert invictum gladium¹⁰.
[Christe.]

1) 'Serves nunc ea' ergänzte Giesebrecht; 'stetisti petra' Baxmann.
2) 'Sanctum Petrum' Dümmler; 'sanctum tu Petrum' B.; 'exempla patrum' v. Winterfeld. 3) 'Ut possit' B., sicher zutreffend. 4) 'Te deus' BG. = v. 35, sicher richtig. 5) 'Tu es os' Baxmann; 'tu prees' v. W., wohl zu kurz. 6) 'Tu causas' v. W.; besser als 'gratias' B. 7) Das naheliegende 'ligas' ist nach den Buchstabenresten ganz ausgeschlossen, die nur für 'iu' passen; 'iugas' ist in dieser Verbindung ungewöhnlich; 'iugis' v. W.; doch wäre zwischen g und s Raum für zwei Buchstaben. 8) 'Imperat' B. mit widerstrebender Betonung; die Zeile muss wohl mit 'Te' beginnen, v. W. schlägt 'Te curat' vor. 9) 'pervigil' D. sicher. 10) Vgl. Römer 13, 3: 'non enim sine causa gladium portat: dei enim minister est, vindex in iram ei, qui malum agit' und I. Ep. Petri 2, 13 f.: 'subiecti estote omni humanae creaturae propter deum sive regi quasi praecellenti sive ducibus tamquam ab eo missis ad vindictam malorum, laudem vero bonorum'.

Vetusta Antiochia te colit per omnia,
20 Antiqua Alexandria tibi currit anxia,
[Omnes orbis] ecclesie sunt in tua serie¹.

Babilonia ferrea et aurata Græcia
 Ottonem magnum metuunt, collis flexis serviunt.
 Mundo . . . [to]² per imperat, quem rex regum
 [liberat. Christe.

25 Exulta, papa nobilis, maiestate nominis;
Sedem primam condecoras, secundam iam relevas.
[T]ua claret prudentia in Gerberti dextera.

Gaude papa, gaude caesar, gaudeat ecclesia.
 Sit magnum Romae gaudium, iubilet palatium.
 30 Sub caesaris potentia purgat papa secula. Christe.

Vos duo luminaria, per terrarum spacia
Illustrate ecclesias, effugate tenebras,
Ut unus ferro vigeat, alter verbo tinniat.

.³, domne, erige, donum dei perspice⁴,
 35 Te deus fecit maximum et Petri⁵
*Tuos et tuam*⁶ gloriam habe in memoriam⁶.
 [Christe.

b. Versus de Ottone et Heinrico.

Die folgenden, schon mehrfach gedruckten Verse sind in verschiedenen Hss. überliefert⁷, deren älteste, der Wiener Cod. 1322, von unbekannter Provenienz, noch dem zehnten Jahrhundert angehört. Sie sind darin auf dem Rande von fol. 48' — 52 von einer Hand saec. XI. eingetragen, aber zum Theil verblichen und sonst durch Fehler entstellt (V). Wesentlich besser ist der, wie es scheint, etwas jüngere Text auf dem zweiten Vorsatzblatte des cod. Monac. lat. 14516 (früher S. Emmerammi 516) saec. XI., auf dessen italienische Herkunft Dümmler aufmerksam

1) Vgl. Constitutum Constantini: 'principatum teneat tam super quatuor praecipuas sedes, Antiochenam, Alexandrinam, Constantinopolitanam et Hierosolymitanam quamque etiam super omnes in universo orbe terrarum dei ecclesias'. 2) 'cuncto perimperat'? 3) 'Substrata' G. 4) Oder 'prospice'; die Abkürzung ist nicht deutlich zu erkennen. 5) 'auxilium' D. 6) Der Abkürzungsstrich über a ist nicht mehr erkennbar; vielleicht sollte die gradlinige Neume zugleich dafür dienen. 7) Die früheren Drucke und die Beschreibung der Hss. giebt Dümmler, a. a. O. 73 ff.

gemacht hat (M). Dazu kommt eine dritte Ueberlieferung durch eine verlorene, jedenfalls am Niederrhein aufbewahrte Hs. X, aus der das Gedicht in den Cod. Bruxellensis 5540 saec. XI./XII., vordem S. Petri Gemblacensis (B), und in die von Hartwig (Neues Archiv VIII, 382) beschriebene Sammelhs. der Hallischen Universitätsbibliothek (H) übergegangen ist¹.

Die durch BH dargestellte Form des Gedichtes weist manche Abweichungen von der in den beiden anderen Hss. V und M gebotenen Gestalt auf: V. 25—27 fehlt in BH vollständig, V. 28 lautet anders, V. 31—33 ist durch drei völlig andere ersetzt, V. 34 endlich hat in der verlorenen Hs. X jedenfalls gefehlt, so dass die unvollständige Strophe in B und H unabhängig von einander durch Einschübe hinter V. 35 und 36 ergänzt wurde; ausserdem stand wohl in X die nur durch B überlieferte Schlussstrophe mit der Anrufung des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes². Die beiden in M und V fehlenden Strophen sind durch eine in den andern Theilen des Gedichtes nicht wieder vorkommende Unreinheit des Reimes entstellt³ und geben sich dadurch als spätere Zusätze, als Interpolationen eines anderen Verfassers, zu erkennen⁴. Die durch BH erhaltene, auf eine interpolierte Hs. X als gemeinsame Quelle zu-

1) Hier trägt das Gedicht die beachtenswerthe Ueberschrift: 'Planctus Leonis episcopi'. 2) Dass sie in H fehlt, kann nicht dagegen angeführt werden, weil hier die Seite vollgeschrieben und für einen weiteren Vers kein Raum mehr zur Verfügung war. Dafür aber, dass diese Strophe schon in X stand und daher von dem Verfasser der darin eingeschobenen Verse 31—33 herrührt, spricht entschieden, dass in diesen derselbe Fehler wie in der Schlussstrophe begegnet: dort reimt 'secula' mit 'teneat', hier 'spiritui' mit 'prodiit'. Aus diesem Grunde ist auch die von Dümmler vertheidigte Möglichkeit, dass die in B überlieferte Schlussstrophe ursprünglich dem Gedichte angehört habe, auszuschliessen. Zu beachten ist wohl auch, dass in X (BH) zwei Strophen fehlen, also vermuthlich schon hier zwei andere hinzugefügt worden sind. 3) Vgl. die vorige Anmerkung. 4) V. 28 und V. 31 in BH könnten darauf deuten, dass die Interpolation in Ostfranken erfolgte. Sollte Leo das Gedicht seinem Freunde Heinrich v. Würzburg (vgl. oben S. 90), einem der ersten, der Heinrich II. anerkannte (vgl. Hirsch, Jahrb. Heinr. II. I, 214 f.), mitgetheilt haben? und würde es dann etwa von Würzburg in der interpolierten Fassung an den Niederrhein, zu Heinrichs Bruder Heribert von Köln gekommen sein? Andererseits sprechen die in N. 3 erwähnten beiden Reime dafür, dass ein Italiener die beiden Strophen gedichtet hat. In Strophe XI (unten S. 121 N. 14) wird ohne Zweifel auf die Begrüssung des Kaisers durch die römische Judenschaft Bezug genommen (vgl. Diemand, Ceremoniell der Kaiserkrönung 4 ff.). Dazu ist auch wohl die Graphia (Ozanam, Monuments inédits 181) heranzuziehen: der Kaiser steigt auf das Capitol 'hebraice, græce et latine fausta acclamantibus'. Man könnte daraus schliessen, dass Strophe XI der Interpolation nach der Kaiserkrönung Heinrichs II. hinzugefügt sei.

rückgehende Ueberlieferung hat daher nur insofern Werth, als durch sie in den nicht eben seltenen Fällen, wo V und M auseinandergehen, die Entscheidung herbeigeführt werden kann. Es scheint, dass wir dadurch in die Lage versetzt werden, den originalen Text des Gedichtes mit voller Sicherheit herstellen zu können¹.

Bedenken können nur wegen der Strophenfolge aufsteigen, denn wenn ich die letzten Strophen in unserm Drucke, dem M zu Grunde liegt, mit VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV bezeichne, so würde die Reihenfolge in V durch: VIII, X, XI, XIII, XIV, IX, XII² und diejenige in BH durch: VIII, X, (XI), XIII, XII, XIV³ wiedergegeben werden. Da in B die Strophe XI ausgefallen und durch (XI) ersetzt worden ist, so ist die Folge X, XI durch alle Hss. gesichert; mit Rücksicht auf VM sind auch XIII, XIV hinter einander zu lassen, so dass XII — da man es doch an einen handschriftlich überlieferten Platz stellen will — wie in M vor XIII einzureihen sein wird⁴. Es ist überdies leicht erklärlich, dass in X (BH) bei dem Einschub der neuen Strophe XI sogleich auf XIII übergesprungen und die versehentlich ausgelassenen Verse von XII erst danach niedergeschrieben wurden. Unbestimmt würde daher nur bleiben, ob IX an seiner, durch M bezeugten Stelle zu belassen oder mit Rücksicht auf V vor XII oder nach XIV einzureihen wäre⁵. Allein da V schon

1) Ein Blick auf die Lesarten lehrt, dass V, M und X (BH) selbständig von einander sind. Ob sie alle unabhängig auf das Original oder dieselbe Abschrift zurückgehen, würde davon abhängen, ob sie gemeinsame Fehler haben. V. 13 'crudus' (rauh), an dem P. v. Winterfeld (s. unten S. 118) Anstoss nimmt, scheint mir doch im Gegensatz zu 'ignitus' (glühend) möglich, und auch in dem zweiten Verse möchte ich eher eine Ungewöhnlichkeit als eine Textverderbnis annehmen. Jedenfalls ist bei dem günstigen Stande der Ueberlieferung nur im äussersten Nothfall die Zuflucht zu einer Conjectur zu nehmen. 2) In V stehen auf der Rückseite von fol. 51 und der Vorderseite von fol. 52 die letzten Strophen so, dass zuerst über den oberen Rand von 51' und 52 die Str. XI geschrieben ist, auf dem linken Rande von 51' stehen IX, XII, auf dem rechten von 52 XIII, XIV. Ob IX, XII oder XIII, XIV eher geschrieben sind, ist nicht sicher zu entscheiden. Es ist also statt der im Text angenommenen Strophenfolge in V auch folgende möglich: VIII, X, XI, IX, XII, XIII, XIV. Da ihre Erklärung viel weniger Schwierigkeiten macht, habe ich sie hier nur erwähnt. 3) IX ist hier ganz fortgefallen, so dass die Uebereinstimmung VIII. X zwischen BH und V nur eine scheinbare ist. 4) Wo es ja vielleicht auch in V steht (vgl. N. 2). 5) IX am Ende nach XIV anzufügen, könnte man nur dadurch bewogen werden, dass alsdann die neue Schlussstrophe in X (BH) genau so an seine Stelle träte wie die neue an den Platz der alten Strophe XI. Allein dagegen spricht der ganze Zusammenhang des Inhalts.

in einem andern Falle einen Irrthum begangen und die Strophen V und VI mit einander vertauscht hat und deshalb hier nicht für völlig zuverlässig gelten kann, so glaube ich auch in diesem Falle durch den Anschluss an die in M überlieferte Reihenfolge das Richtige zu treffen. Die dadurch gewonnene stoffliche Anordnung scheint mir völlig klar und den besten Sinn gebend.

Wenn ich hiermit auf den Inhalt des Gedichtes eingehe, so muss ich zunächst im Anschluss an Dümmler bemerken, dass es in zwei Theile zerfällt, eine Klage auf den Tod Otto's III. und eine Begrüssung seines Nachfolgers. Allein beide können nicht zu gleicher Zeit entstanden sein: diese ist nicht vor der Unterwerfung Deutschlands unter Heinrich II., also nicht vor dem October 1002¹, gedichtet, während jene durchaus den Eindruck hervorruft, unmittelbar nach dem Tode Otto's III. niedergeschrieben zu sein. Zur näheren Begründung räume ich P. v. Winterfeld den Platz, der mir hierüber schreibt:

'Der Rhythmus kann so, wie er jetzt vorliegt, als Ganzes nicht entstanden sein. Bis v. 18 liest man (abgesehen von v. 2, wo 'lacrimasque', und v. 13, wo 'furvus ploret occidens' guten Sinn geben würden²) ohne Anstoss; aber niemand, der, ohne durch die Ueberschrift beeinflusst zu sein, die Verse zum ersten Male liest, wird den Eindruck haben, dass diese wirklich aus tiefstem Herzen kommende Todtenklage um den jugendlichen Kaiser die Unterlage bilden soll für eine Verherrlichung seines Nachfolgers. Sollte erst etwa mehrere Monate nach dem Tode Otto's diese Klage um den Dahingeschiedenen entstanden sein, und zu solchem Zwecke? Die Worte v. 11 f. machen durchaus den Eindruck, dass sie wirklich ehrlich gemeint sind: man erinnere sich nur, dass 1002 die Idee des Weltendes wohl noch wirksam genug war, um solchen Ausdruck zu finden; der Wortlaut ist biblisch und nach Matth. 24, 29 oder Luc. 21, 25 geformt. V. 16 f. scheinen, wenn man sie mit v. 28 f. des ersten Rhythmus vergleicht, ziemlich ans Ende des Trauergedichtes zu gehören. Das spricht alles dafür, dass zunächst nur v. 1 — 18 und etwa noch eine Strophe gedichtet wurden, und zwar möglichst bald nach Otto's III. Tode, unter dem noch frischen Eindruck der Rath- und Trostlosigkeit. Später, als Heinrichs II.

1) Am 7. Juni war Heinrich gekrönt worden, am 1. October hatte sich der letzte seiner Gegner, Hermann von Schwaben, unterworfen.

2) Doch vgl. oben S. 117 N. 1. Bl.

Nachfolge gesichert war, benutzte der von Arduin und seiner Partei hart bedrängte Leo das alte Gedicht, um es in erweiterter Form Heinrich zu widmen und sich seinem Schutze zu empfehlen. Wahrscheinlich ist dabei der Wortlaut der ursprünglichen Schlusstrophe zu v. 19 — 21 verarbeitet worden. Ich denke mir die erste Fassung ungefähr so:

Vorabunt lupi populum; finis erit omnium;
Mox ipsi celi compluent, elementa corruent;
Mox Jhesus ad ultimum descendet iudicium¹. —

Vielleicht könnte man sogar meinen, dass unser Gedicht ebenso wie die Versus de Gregorio et Ottone zwölf Strophen enthalten und dann mit der bedeutungsvollen Aufforderung zur Bekämpfung Arduins geschlossen habe. Vielleicht hat Leo das Gedicht in dieser Gestalt an König Heinrich übersandt und erst bei seinem Aufenthalt in Baiern (vgl. oben S. 100) die beiden ihn persönlich betreffenden Strophen hinzugefügt.

Für den Druck war es mir möglich, H in Halle selbst einzusehen. Nachdem ich durch Schriftproben und Mittheilungen von Herrn Prof. O. Redlich, für dessen Bemühungen ich ihm wärmsten Dank ausspreche, die Gewissheit erhalten hatte, dass eine erneute Durchsicht des Wiener Codex (V) nicht ohne Erfolg bleiben würde, wurde mir durch die Liebenswürdigkeit des Vorstandes der K. K. Hofbibliothek zu Wien die Hs. zur Benutzung nach Strassburg gesandt; ebendorthin ward mir durch die K. Staatsbibliothek zu München der Codex 14516 (M) zur Einsicht geschickt. Beiden Verwaltungen sage ich meinen aufrichtigsten Dank. Für B musste ich mich auf die Wiederholung der Angaben in Dümmlers Ausgabe beschränken.

Ausser in den romanisierten Namensformen ist M der Orthographie des Abdruckes zu Grunde gelegt.

Quis dabit aquam capiti?	quis succurret ² pauperi?
Quis dabit fontes oculis,	lacrimosos ³ populis ⁴ ?
Sufficientque ⁵ lacrimę	mala mundi plangere?

1) In M, wo das Gedicht uno tenore ohne Absätze und ohne Rücksicht auf den Vers geschrieben ist, beginnen V. 22 und vielleicht V. 37 Abschnitte. Es ist natürlich nicht zu entscheiden, ob M hier einer Aeusserlichkeit seiner Vorlage folgt, oder ob der Abschreiber schon erkannte, dass hier eigentlich neue Theile beginnen. Bl. 2) 'quisuccurret' V. 3) 'lacrimosis' M. 4) 'populi' BH. Vgl. für V. 1 und 2 Ier. 9, 1: 'quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lacrimarum'. 5) 'suffici . tque' V; 'sufficientes' M; 'sufficient que' H.

Ad¹ triumphum ecclesie coepit Otto crescere²,
 5 Sumpsit Otto imperium, ut floreret seculum;
 Vivo Ottone tercio salus fuit³ seculo⁴.

Postquam terrae malicia adscendit ad⁵ sydera,
 In celum⁶ raptus abiit⁷, regem caeli adiit⁸;
 Viva habet palatia in æterna patria.

10 Regnorum robur periit, quando Otto⁹ cecidit.
 Dum Otto⁹ noster moritur, mors in mundo oritur,
 Mutavit celum¹⁰ faciem et terra imaginem.

Plangat¹¹ ignitus oriens, crudus ploret¹² occidens,
 Sit¹³ aquilo in cinere, planctus in meridie;
 15 Sit¹³ mundus¹⁴ in tristitia¹⁵, nostra fugit cithara¹⁶.

Plangat mundus, plangat Roma, lugeat ecclesia!
 Sit nullum Rome canticum, ululet palatium¹⁷!
 Sub cesaris absentia sunt¹⁸ turbata secula.

Vorassent lupi populum, finis esset omnium,
 20 Ipsi caeli conpluerent, elementa ruerent¹⁹,
 Nisi Henricus²⁰ viveret, nisi princeps fieret²¹.

Contra deum²² consilium nec magnum nec mini-
 [mum²³.

In tribus pene mensibus omnis cessit gemitus.
 Heinricum²⁴ sine sanguine²⁵ prefecit monarchiae²⁶.

1) 'At' V. 2) 'crescere' V. 3) 'fuit' über getilgtem 'mundi' V.
 4) 'populo' M. 5) 'a sidera' V. 6) 'in celum in celum' V. 7) 'abit' V.
 8) 'adit' V. 9) 'Oto' M. 10) 'Cælum mutavit' H. 11) In V folgen hier Vers
 16—18 und erst an diese schliessen sich 13—15 an; beide Strophen sind also
 vertauscht. 12) 'Plangat crudus' H. 13) 'Sic' H. 14) 'sit mundus'
 über der Zeile nachgetragen in V. 15) Davor 'versutia' durch Unter-
 streichen getilgt in H. 16) 'nostra fuge cythara' V; sollte hier, was
 nach den Resten möglich, 'fuit' stehen, so verdiente die Corr. in M. Be-
 achtung, wo ursprünglich 'fuit' stand und 'g' von dem Schreiber erst
 nachträglich über der Zeile zugefügt ist; 'fugit nostra cithara' B; 'fugat
 n. c.' H. 17) 'palcium' V. 18) 'sint' V. 19) 'ruerunt' V.
 20) 'Enricus' M; 'Henricus' BH. 21) 'rex et victor fieret' M.
 22) 'dei' H. 23) Proverb. 21, 30 'non est consilium contra dominum'.
 24) VH; 'Enricum' M; 'Henricum' B. 25) 'saguine' V. 26) 'mo-
 tharie' V.

V.

Der Cod. LXXXII der Vercellerer Capitelsbibliothek (27 cm breit, 34 cm hoch) enthält den Commentar des Haimo zum Propheten Isaias und gehört, wie ich mit voller Bestimmtheit sagen kann, dem 10., spätestens dem Beginn des 11. Jahrhunderts an. Er beginnt mit den Worten: 'Praefatio in librum Isaiae prophetae domni Aymonis', die von der Hand des Textschreibers herrühren, und er enthält auf dem letzten Blatte einen Eintrag saec. X./XI.: 'Expositio domni Aymonis super Isaiam'. Auch dieser Codex beweist also, dass Hauck¹ mit seiner Vermuthung, der Mönch Haimo von Hirschau² habe die bisher dem neunten Jahrhundert zugewiesenen Schriften verfasst, mindestens was den Isaiascommentar anbetrifft, nicht das Richtige getroffen haben kann³.

Doch für uns ist hier nicht sowohl diese Feststellung von Bedeutung als vielmehr ein Eintrag auf der Rückseite des vorletzten Blattes in dieser Hs.: dort steht in 8 Spalten nebeneinander von einer Hand des X. — XI. Jahrhunderts ein Gedicht, das zur Geschichte Leo's von Vercelli in irgend welcher Beziehung steht. Leider muss wohl die Zusammensetzung der Tinte schädigend auf die Hs. eingewirkt haben, die insbesondere am linken und oberen Rande wie zerfressen erscheint, so dass ein Theil der ersten Spalte und eine Anzahl von Versen am Beginn aller Spalten nicht mehr zu entziffern sind. Im übrigen ist aber der Text, wenn auch einzelne Buchstaben hie und da undeutlich sind, doch mit Sicherheit zu lesen.

Einzelne Zeilen und wenige Buchstaben stehen auf Rasur, während es an Correcturen fast völlig fehlt, eine solche von sachlicher Bedeutung findet sich nirgends. Ein oder zwei Fehler (die nur einem Copisten zur Last fallen können), befestigen den Eindruck, dass hier nicht die Originalniederschrift, sondern nur eine Abschrift erhalten ist.

H steht dieser Vers nicht, doch ist dort kein Platz mehr auf der Seite, so dass der Sammler ihn deswegen vielleicht nicht abschrieb, trotzdem er ihn in seiner Vorlage fand. 1) Kirchengeschichte Deutschlands II, 597 N. 3. 2) Er folgte Wilhelm 1091 als Abt von Hirschau. 3) Andere ältere Codd. der Commentare Haimo's hat schon Traube MG. Poetae latini III, 422 N. 4 nachgewiesen. Der sogenannte Anonymus Mellic. c. 76 (ed. Ettlinger S. 80) nennt einen Haimo von Auxerre, der doch wohl der Lehrer Heinrich's sein wird, dann aber nicht Bischof von Halberstadt gewesen sein kann, als Verfasser der Commentare. Wären sie von einem Hirschauer, so würde der Anonymus Mellicens., der über die Hirschauer Schriftstellerei sehr genau unterrichtet ist, dies sicher bemerkt haben.

Das Gedicht ist im adonischen Metrum¹ abgefasst und zeigt entschiedene Neigung zum Reim², der indessen nicht völlig durchgeführt ist. Besonders merkwürdig sind die in unregelmässigen Zwischenräumen wiederkehrenden zweizeiligen Refrains; durch die mitten im Gedicht (2, 44 f. 2, 59 f.) wechselnde Form desselben werden zwei auch inhaltlich getrennte Theile darin geschieden. Nach einer Einleitung, in welcher der Verfasser sein widriges Geschick beklagt³, erzählt er zunächst die im Mittelalter weit verbreitete Fabel vom Esel in der Löwenhaut⁴. Allein er schliesst an sie eine sonst nicht bekannte Fortsetzung an, in welcher der Wolf die Hauptrolle spielt. Die Thiere, welche den vermeintlichen Löwen ergriffen haben, wollen ihm nicht glauben, dass er nur der Esel sei, und verlangen einen Bürgen für ihn. Als solchen schlägt der Fuchs den Wolf vor, welcher in der That den Eid leistet. Der Esel wird ihm anvertraut, aber der treulose Wolf verschlingt ihn in der Stille der Nacht. Das Verschwinden des Esels wird indessen im Thierreiche ruchbar; der Löwe wird davon in Kenntniss gesetzt und beruft alle seine Getreuen zum Gericht an den Hof. Ihre Ankunft daselbst, die Gerichtssitzung, die Verurtheilung des Wolfes und sein Tod, endlich das Festmahl der Thiere sind die Hauptmomente dieses Theils, von denen einzelne zwar in andern Thierfabeln angedeutet werden⁵, die aber in dieser Verbindung sonst nicht vorzukommen scheinen. Indem am Schlusse die Lehre gezogen wird, dass man sich hüten müsse, irgend jemandem zu trauen als nur Gott allein, wird anscheinend die Untreue des Wolfes in den Mittelpunkt der Erzählung geschoben.

Da wir es also hier nicht mit einer in der Hauptsache dem gewohnten Fabelkreis entlehnten Erzählung zu thun haben, wird zu erwägen sein, ob bestimmte Ereignisse zur

1) Vgl. über dieses Versmass und sein Vorkommen Müllenhoff und Scherer, Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa II³, 127. 2) Vgl. z. B. 3, 18. 3) Der Uebergang zu der Fabel ist, weil der Schluss der ersten und der Beginn der 2. Spalte unleserlich sind, nicht zu erkennen. 4) Vgl. darüber die von Voigt in seiner Ausgabe der *Fecunda ratis* des Egbert von Lüttich S. 143 zu V. 811 verzeichneten Stellen. Von den bei Hervieux, *Les fabulistes latins* III gedruckten Fabeln, die diesen Stoff behandeln, steht diejenige des Poeta Astensis (p. 376) durch einige Detailzüge unserem Gedicht am nächsten. 5) Berathung der Thiere und die Vertheilung des getödeten Thieres an die am Hofe anwesenden finden sich z. B. in verschiedenen Formen der Fabel vom Löwen, Fuchse und Hirschen (Hervieux III, 502 ff.). Der Wolf frisst den Esel (Hervieux III, 349). Herr Prof. Martin machte mich auch auf die Erzählung des Marners ed. Strauch 118 f. (XV, 7) aufmerksam.

Erfindung derselben den Anlass gegeben, ob wir es hier nicht sowohl mit einer Fabel als mit einer Satire zu thun haben. Um darüber ein Urtheil zu gewinnen, müsste man indessen den Autor und die Entstehungszeit des Gedichtes kennen. Von den Schicksalen des Verfassers erfahren wir mancherlei: in hervorragender Stellung hat er unter der Feindschaft zahlreicher Gegner zu leiden gehabt und ist endlich deren Umtrieben zum Opfer gefallen, so dass er nun allen zum Gespött, ein Flüchtling geworden ist, der alles verloren hat, was ihm Kaiser Otto und was ihm die Welt geschenkt haben. Ist schon aus dem Stande seiner Bildung zu vermuthen, dass der Dichter ein Geistlicher war, so erweisen diese Worte, dass er einer Kirche vorgestanden hat, dass er also wohl Bischof gewesen ist und als solcher vom Kaiser und den Gläubigen reiche Gaben erhalten hat.

Noch einen Schritt weiter führt der eine der beiden Namen, der im Gedicht ausser Otto vorkommt: Leo. Dreimal wird dieser genannt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit ihm in dem nur in einer Vercelleser Hs. von einer Hand des X./XI. Jahrhunderts überlieferten Gedicht nur Leo von Vercelli gemeint sein kann. Unter dem Otto genannten Kaiser muss also Otto III. verstanden werden; die Entstehung des Gedichts wird daher um die Wende des Jahrtausends anzusetzen sein, ohne dass doch seine Abfassung in den ersten beiden Jahrzehnten des 11. Jh. unmöglich wäre. Denn dass es noch zu Lebzeiten Otto's III. verfasst ist, bleibt unsicher, da die Deutung des 6, 21 angedeuteten Ugo auf den am 21. December 1001 verstorbenen Markgrafen Hugo von Tusciengar zu unbestimmt ist, wenn auch gerade dessen nahe Beziehungen zu Leo von Vercelli anderweit gut beglaubigt sind¹.

Allein damit sind wir zunächst an der Grenze des Bestimmbaren angelangt. Wohl würden die Worte (6, 20 f.): 'Hic, Leo, scribe, Hic, Ugo, ride' mit ihrer Unterscheidung des Schreibenden und des Lachenden sehr wohl die Erklärung zulassen, dass hier Leo als Verfasser, Ugo als Empfänger und Leser nebeneinander gestellt werden, und es wäre auch wohl möglich, dass Leo sich selbst über sein Ungemach tröstete und sich ermahnte (7, 58): 'Omnipotent, Tu, Leo, servi'. Ja, die Stimmung und die Moral des Gedichts entspricht nicht übel den Gedanken, die wir in

1) Vgl. oben S. 90.

dem oben ¹ abgedruckten zweiten Briefe Leo's an Heinrich II. kennen lernen, wo er sich über seine einstigen Freunde Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg beklagt und fürchtet, dass der Kaiser glimpflicher mit seinen Feinden als mit seinen Anhängern umgehe. Auch von den reichen Geschenken, die Otto III. ihm gegeben hat, legen die Urkunden uns hinreichend Zeugnis ab. Selbst der Hass der Mönche ² gegen Leo ist für uns begreiflich ³. Andererseits aber spricht mancherlei gegen die Annahme, dass der Bischof die Verse verfasst habe. Denn selbst wenn wir es nur der mangelhaften Kenntniss von den Vorgängen in Oberitalien zuschreiben wollten, dass wir nicht zu sagen wissen, wann Leo sich einem 'effuga' vergleichen konnte, und dass wir weder die Personen noch die Ereignisse der Fabel mit Menschen und Vorkommnissen, die in Leo's Leben eine Rolle gespielt hätten, zu identificieren vermögen, so ist doch der Schlussvers nur schwer zu erklären, wenn er von Leo selbst geschrieben ist. Mit der Fassung desselben wäre dies vielleicht noch zu vereinen, grössere Schwierigkeiten macht die Deutung. Man müsste dann nämlich übersetzen: 'es wird nicht immer Winter sein'. Der Verfasser würde sich also durch die Hoffnung auf eine Wendung seines widrigen Geschickes trösten; die beiden unten angeführten Horazstellen könnten wohl hierfür verwerthet werden. Aber die von P. v. Winterfeld herangezogene Stelle aus Seneca würde, wie dieser mit Recht mir gegenüber betont, die umgekehrte Deutung benöthigen: 'es wird nicht immer Festtag sein'. So müsste das Gedicht von einem in Unglück befindlichen Gegner des siegreichen Leo an diesen gerichtet sein; ich gestehe aber, dass ich dann wenig mit ihm anzufangen weiss und namentlich, um von kleineren Bedenken zu schweigen, nicht glaube, dass ein Feind in so bewusster Weise, wie es in der Fabel hervortritt ⁴, die Beziehung des königlichen Löwen auf Bischof Leo nahe gelegt hätte. Wenn daher nicht dieser selbst das Gedicht gemacht hat ⁵, so würde ich immer vermuthen, dass hier ein Nothschrei, ein Hülferuf eines der ihm befreundeten Bischöfe an ihn vorliege ⁶.

1) S. 18 ff. 2) Sp. 1, 29 f. 3) S. oben S. 106. 4) Vgl. insbesondere Sp. 2, 9 ff. 5) Die Möglichkeit, dass der Schlussvers von dem etwa Leo nahe stehenden und etwa noch unter ihm schreibenden Copisten in Cod. LXXXII hinzugefügt sei, erwähne ich, ohne sie verwerthen zu wollen. 6) Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass Gerbert zur Zeit der Abfassung des berühmten Briefes 'Scio me divinitatem' (ed. Havet 170 n. 185) etwa in der Lage war, in der uns der

Eine Entscheidung, in welcher Weise der Schlussvers zu erklären ist, darf vielleicht von philologischer Seite erwartet werden; bis dahin muss auch die Autorfrage eine offene bleiben.

Nicht unwesentlich für sie und für das Verständniss der Fabel würde es ferner sein, wenn die philologische Forschung das Wort 'sparo', das in der Fabel dreimal vorkommt, endgültig erklären würde. Sehr wichtig wäre schon die Feststellung, ob es anderweit gebraucht wird; denn wenn dies nicht der Fall ist, so würde man nicht umhin können, in 'sparo' ebenso wie in den 'sparonistae' bei Benzo¹ eine Beziehung zu Arduins Besitzung 'Sparono'² zu sehen, die im Chron. Novaliciense als 'Sparronis castrum'³ bezeichnet wird. Die 'bestia sparonis' in der von Leo gedichteten Elegie auf Bischof Petrus⁴ bedeutet sicher einen Mann Arduins und legt es nahe, auch die 'mula sparonis' der Fabel so zu erklären.

Müssen wir daher einstweilen diese Fragen unentschieden lassen, welche die Competenz des Historikers überschreiten, so muss auch die litterarhistorische Würdigung und Untersuchung etwaiger Quellen des Gedichtes Berufeneren überlassen bleiben. Es zeigt uns jedenfalls, dass die Thierfabel, von der wir ältere Belege aus dem Mittelalter nur durch die Ecbasis captivi besitzen, keineswegs vergessen gewesen ist; nicht nur der Hauptinhalt des Gedichtes, auch einzelne kleine Nebenzüge⁵ verrathen, wie sehr dem Verfasser der Anschauungskreis der Fabeln vertraut war. Die annähernd sichere Bestimmung der Entstehungszeit erhöht den litterarhistorischen Werth.

Diese einleitenden Bemerkungen sollen nur Hinweise auf die Aufgaben bieten, welche für die Beurtheilung des Gedichtes zu lösen sind, und andern Forschern, wenn möglich, den Weg verkürzen. Ich habe meine eigentliche Pflicht hier nur darin sehen können, einen möglichst zuverlässigen Text zu liefern. Die werthvollste Hülfe brachte mir hierfür Dr. P. v. Winterfeld, dessen Vorschläge zur

Verfasser der Fabel entgegen tritt, und dass auch anderes dafür spricht, sie Gerbert zuzuschreiben. Aber, wie schon oben S. 105 bemerkt, lasse ich hier alle die Gerbertforschung berührenden Fragen unerledigt; sie können nur in andern Zusammenhänge erwogen werden. 1) Mon. Germ. SS. XI, 635 v. 19: 'Ardoinum, qui se regem dicebat in gentibus, Diadematē privavit, sparōnistis flentibus'. Vgl. über diese Worte Löwenfeld, Leo von Vercelli 69. 2) DO. III. 383. 3) Mon. Germ. SS. VII, 128. 4) S. oben S. 109 V. 3. 5) Vgl. S. 128 N. 8; 131 N. 1; 132 N. 2.

Textherstellung es mir mehrfach erst ermöglichten, auch an schlecht erhaltenen Stellen, die ich zunächst nicht entziffern konnte, noch sicher Worte zu lesen, und der durch seine Ergänzungen und die Verweise auf die benutzten lateinischen Schriftsteller das Verständniß des Gedichtes wesentlich gefördert hat¹. Für gütigst ertheilte Winke und freundliche Unterstützung bin ich ausserdem den Herren Professoren Dr. Gröber und Martin, sowie Herrn Dr. Heinze zu Dank verpflichtet.

Bei dem Druck habe ich davon abgesehen, selbstverständliche und völlig sichere Ergänzungen in den Text aufzunehmen, sondern habe auch sie in die Anmerkungen verwiesen, damit der Stand der Ueberlieferung vollständig deutlich sei. Wird dadurch an einzelnen Stellen die Lectüre erschwert, so wird doch, wie ich hoffe, das Gedicht auch in dieser Gestalt sich die Freunde erwerben, die es durch die Plastik der Schilderungen und die oft humorvolle Darstellung verdient.

Spalte 1.

Etwa 6 Zeilen fehlen.

. ess . .

. oru .

. per . . .

10 uen . e

Effuga regno

. tus² essem.Sed quia sepe³

. bus unus

15 . . . ego feci:

Hos ego scivi,

Hos ego vidi,

. . . quasi vulpes

. . . ce . a regni

20 . . . pharisei

. . m meruere.

Quę nebulones

Imposuere,

. . luere⁴ cogor.25 *Hoc modo grande,*

Maius inante.

Nam, quod et hebes

Horret Apella⁵,

Nec resalutor

30 *Per benedictos*

Nec prohabundo

. . .⁶ benefactis.*Hoc modo grande,*

Maius inante.

35 *Ut refugarum*

Rusticus unus,

Omnia perdo,

Quę dedit Otto!

Omnia perdo,

40 *Quę dedit orbis*. . te⁷ corona,*Quem modo versu*

1) Alle seine Anmerkungen sind mit: v. W. unterzeichnet.

2) 'Perditus'. 3) Die folgenden Verse scheinen etwa in der Weise zu ergänzen: 'Sed quia sepe Omnibus unus Hoc ego feci: Hos ego scivi, Hos ego vidi, Qui quasi vulpes Viscera regni Vel pharisei Comminuere' v. W. 4) 'Solvere'. 5) 'Credat Iudæus Apella' Hor. Sat. I. 5, 100. 6) 'Pro'. 7) 'Ante' v. W.

Dicere non est¹.
 Hoc modo grande,
 45 Maius inante.
 Pondere fractus,
 . abul.² factus,
 P . ll . . .³ signor,
 . e e⁴ p . . . gor⁵,
 50 cus⁶ istis,
Fama futuris.
 Hoc modo grande,
 Maius inante.
 Audet inaudax⁷
 55 Ludere vulpes
 . . repara[t]a
 . u . . . e galli⁸.
 g . illis
 a nostris.
 60
 . . . us in . nt . .⁹

Spalte 2.

Etwa 5 Zeilen fehlen.

. . . *lit . he* .¹⁰

Hoc modo grande,
 Maius inante.

De . . *d* . . ere¹¹

10 Iura leonis
 Fana sparonis,
 Nec repetita
 Multa leoni[s]
 Longa cohercet
 15 F[u]rta sparonis.

Hoc modo grande,
 Maius inante.
 Nocte sol[u]ta
 Curta sparonis
 20 Ferrea rupit
 Mula capistra¹²,
 Cuius, ut olim
 Si leo lumbos
 Sepe dolaret¹³,
 25 Ordea fleret,
 Fleret avenam;
 Putida cares
 Nec foret illi
 Nobile stramen.
 30 Hoc modo grande,
 Maius inante.
 Terruit hostes
 Pelle leonis
 Tectus asellus;
 35 Sed quia saltu
 Nec spaciatur
 Nec per apertum
 Colluit atrox
 Nec furiosa,
 40 Vertice stante,
 Lumina torquet¹⁴ —
 Ut cito repsit,
 Sic cito mersit.
 Hoc modo grande,
 45 Maius inante.
 Nam quia rudit
 Et pede nullo

1) Horatii Sat. I. 5, 87: 'quod versu dicere non est'. 2) 'Fabula' vgl. Horatii Epod. XI, 7: 'Heu me, per urbem, nam pudet tanti mali, Fabula quanta fui'! 3) 'Pollice', wozu zu vergleichen ist Ovidii Amores III. 1, 19 — 22 'Saepe aliquis digito vatem designat euntem — Fabula, nec sentis, tota iactaris in urbe' v. W. 4) 'Verbere' v. W. 5) 'plangor'. 6) 'Dedecus' v. W. 7) Vgl. Horaz Carm. III. 20, 3 v. W. 8) Vgl. die Fabeln Gallus et Vulpes bei Grimm und Schmeller, Latein. Gedichte des X. und XI. Jh. 345 ff. und Hervieux, Les fabulistes latins II, 747. 783. 9) Die beiden letzten Verse sind jedenfalls zu ergänzen 'Hoc modo grande, Maius inante'. 10) Wie viel dahinter fehlt, ist nicht zu erkennen. 11) 'Deperdidere'? 12) Zu 'curta — mula' vgl. Hor. Sat. I. 6, 104: 'Nunc mihi curto Ire licet mulo'. 13) Hor. Sat. I. 5, 22: 'Ac mulae nautaeque caput lumbosque saligno Fuste dolat'. 14) Prudentius Peristephanon 5, 203: 'Insana torquens lumina' v. W.

Spargit arenam,
 Nam quia longas
 50 Excudit aures,
 Nam quia tergum
 Pulvere versat
 Et male sutum
 Tergus omittit, —
 55 Notus hic idem,
 Qui fuit ante,
 Ceditur usque
 Funus ad ipsum.
 Hoc modo iuste,
 60 Iustius unde.
 Cesus ab hirco
 Fuste saligno¹
 Ante peredit,
 Ante redemit,
 65 Que mala fecit.

Spalte 3.

Etwa 4 Zeilen fehlen.

5 . . sa²
 ta
 e
 Pulverulent .
 D
 10 Perc
 Iurat acervos,
 t ipsos
 e tirsos.
 at³ ut ante,
 15 Rudit ut ante,
 Testis ut ipse
 Ruditus esset,
 Quod miser ipsus
 Esset asellus,
 20 Qui latuisset,
 Non leo frendens,
 Qui furuisset.
 Quam mereatur

In synagoga,
 25 Stante priore
 Nomine, pastum!
 Hoc modo iuste,
 Iustius unde.
 Sed bene turba
 30 Non sibi credit,
 Ni vade tali
 Sponsio surgat,
 Qui sit et illi
 Proximus usque
 35 Et velit omnem
 Ponere pacem.
 'Est lupus', inquit,
 'Gratus asello'
 Garrula vulpes;
 40 'Frigora tutus,
 Solis et iram
 Transiget omnem,
 Qui sibi credit'.
 Hoc modo iuste,
 45 Iustius unde.
 Creditur illi,
 Plauditur illi;
 Lingua dolosa
 Sed blateravit:
 50 Post quod aperta
 Causa probavit⁴.
 Nam lupus illex
 Deierat ultro —
 Et malefidus
 55 Cēnat asellum.
 Ius et amicis
 Dulce ferendum
 Nocte ligurrit⁵.

Spalte 4.

Zeile 1—9 fehlen.

10 ru . t
 f . mo⁶.

1) Vgl. oben S. 128 N. 13. 2) Wie viel Buchstaben am Ende dieser und der folgenden Zeilen fehlen, ist nicht zu erkennen. 3) 'clamat' v. W. 4) Vgl. Harster, Vitae sanctorum IX metricae II, 17: 'quod postea causa probavit'. v. W. 5) Hor. Sat. I. 3, 81: 'tepidumque ligurrierit ius'. v. W. — Sollte hier nicht ein Wortspiel ('ius' = Brühe = Recht) vorliegen? 6) 'fimo' v. W.

Hoc modo grande,
 Maius *inante*.
 Inde leoni
 15 Hor¹ turba,
 Turba pilosa,
 Quod lupo iste
 Sit cruce dignus,
 Suggestit omnis.
 20 Omnia legem,
 Omnia regem
 Monstra precantur.
 Hoc modo iuste,
 Iustius unde.
 25 Hec leo postquam
 Fervidus audit,
 Ante kalendas
 Omnia regna
 Mandat adesse.
 30 Scriba camelus
 Annotat ista
 Tempora velox
 Atque calente
 Omnia cetera
 35 Addocet omnes.
 Hoc modo iuste,
 Iustius unde.
 Tempore dicto
 Agmen agreste
 40 Confluit, ecce!
 Scola paludum
 Currit in unum
 Atque tributim
 Atria circum
 45 Magna leonis,
 Utpote regis,
 Castra requirunt.
 Montibus ortus
 Advenit orcus,
 50 Ianitor aulae²
 Lege parentum.

Quam bene custos
 Orcus et ultor.
 Namque poetis
 55 Si bene credis,
 Non sibi vecte,
 Non opus ense:
 Moenia solus
 Servat³ et hostes

Spalte 5.

Zeile 1. 2. fehlen.

Mu . . ra f . rte
 is ex
 5 t nus
 6—9 unlesbar.
 10 . . od . t
 11.
 R s e
 Fur . . os
 V . . . co o
 15 Aut
 Pr . . o
 bo
 a . regi
 Efferus ursus,
 20 Grandis ut alter⁴
 Mons palearum,
 Rupibus imis
 Advenit, orbis
 Una columna,
 25 Compatre fauno
 Nunc saliendo,
 Nunc recinendo.
 Et 'Lupe', clamat,
 'Impie! nostrum
 30 Redde parentem.
 Redde tonantem
 Sicut olorem
 Et simulantem
 Presbiteronta

1) 'Horrida'. 2) Hor. Carm. III. 11, 16: 'Cessit inmanis tibi blandienti Ianitor aulae'; Verg. Aen. VIII, 296: 'ianitor orci'. v. W.
 3) Verg. Aen. XI, 506: 'moenia serva'. Der folgende Vers 1 der 5. Sp. mag 'inde propellit' gelautet haben. v. W. 4) 'alt' cod.

35 Vocis honore'¹.
 Hoc modo iuste,
 Iustus unde.
 His ita dictis
 A grege toto,
 40 Cur Faraoni
 Dedecus ingens,
 Cur ita damnum
 Flebile regno
 Fecerit amens,
 45 Cur sceleratis
 Ausibus eius
 Sæpe senatûs
 Lectus ab evo.
 Principe cæso,
 50 Sordeat ordo,
 Atque per illum
 Publica cura
 Legis et usus
 Imminuatur,
 55 Ense iubetur
 Dicere stricto
 Reddere verbum
 Nescius ullum.
 Fit cito mutus
 60 Plangere doctus,
 Lingere promptus.
 Hoc modo iuste,
 Iustus unde.

Spalte 6.

Etwa 2 Zeilen fehlen.

go
 llo

5

Ra

7.

8.

Fru

10 Hoc modo iuste,

Iustus unde.
 bus inde
 t
 Et audet
 15 Et .af g²
 . . velut arsit
 S . . a fre . . sis³,
 . elua⁴ fingit
 Docta tepores. —
 20 Hic, Leo, scribe,
 Hic, Ugo, ride. —
 Nauseat omni
 Tempore bucca,
 Sed modo culus
 25 Nauseat ultra,
 Nec sibi fracta
 Creditur ansa.
 Nam male sufflat
 Et male runcat,
 30 Mugit et hinnit,
 Cornua fingit;
 Iudicis auris
 Ipsa retinuit,
 Ut reparato⁵
 35 Turbinis echo.
 Subtonuisse
 Credere possis.
 Contio putet,
 Putet harena,
 40 Sordet et ipsa
 Sanctio legum
 Propter oletum.
 Credere velles,
 Quod medicata⁶
 45 Fraude luporum
 Reddere nullum
 Iamque sepultum
 Vellet asellum.
 At criticorum
 50 Bestia mendax

1) Die Stimme des Priesters wird mit derjenigen des Esels verglichen in der Fabel bei Hervieux III, 350 f. 2) 'vafer arguet' v. W. 3) 'Sæva frenesis' v. W. 4) 'Belua'. 5) 'reparata'? Vgl. Persius 1, 102: 'reparabilis adsonat echo'. 6) So cod.; es muss 'meditata' heissen. v. W.

Victa [c]olore¹
 Nec valet ante
 Nec retro fedit,
 Nec sibi prodest
 55 Sumpta cuculla²
 Nec pudor infans³
 Supplice collo.
 Hoc modo iuste,
 Iustius unde.
 60 Iudice bikko,
 Auspice milvo,
 Cuius avarus
 Nec lupus ipsa
 Sanguine quovis
 65 Tinxerat ora

Spalte 7.

1.
 . . . ta . . . ar . .
 sep
 4.
 5 *Hoc modo iuste,*
Iustius unde,
 perb . .
 uba⁴ garrit,
 Tibia ga . . . t⁵
 10 mala r . . t
 . . . t re
 . . . et
 Omnia can . . ant⁶
 Omnia s . . tant⁷
 15 *Nec . . . e . . s . .*
 . . . ta e
 . . . es . . . re
 Monstra videres.
 Hoc modo iuste,
 20 Iustius unde.
 Nocte propinqua

Prandia magno
 Magna leoni,
 Et sibi corna
 25 Et malimela⁸
 Simia querit.
 Hoc modo iuste,
 Iustius unde.
 Sanguine fertur
 30 Plena leoni
 Omine fausto
 Conca magistro,
 Inguina milvo
 Sicut ephebo.
 35 Cauda fit hirco:
 Nam sine barba
 Luserat ante
 Bikkus in aula.
 His modo, coram
 40 Qui valueret,
 Cetera dantur.
 Hoc modo iuste,
 Nil minus unde. —
 Quid modo dicam?
 45 Quid modo scribam?
 Nil magis addam⁹,
 Ni quod aperte
 David amicus
 Scribit et inquit:
 50 'Grandis abyssus
 Est tua, Christe,
 Causa, benigne'¹⁰.
 Hoc falsum nusquam; nihil
 est quo verius usquam.
 Non iustum numquam; nihil
 est quo iustius umquam.
 55 Ergo relicta
 Iam nuce scolis,
 Omnipotenti

1) So wahrscheinlich cod. statt 'dolore' v. W. 2) Vgl. die Fabel bei Hervieux III, 334 f. und Ysengrimus ed. Voigt S. LXXXI. 3) Horaz Sat. I. 6, 57 v. W. 4) 'tuba' v. W. 5) 'gannit' vgl. Dümmler, Auxilius und Vulgarius 154 v. 18: 'Arguta vulpes Improbe gannit, Ruditas asellus, Garrit agrinus'. 6) 'cantant'. 7) 'saltant'. 8) = 'melimela' vgl. Horaz Sat. II, 8, 31. 9) Horaz Sat. I. 1, 121 v. W. 10) Psalm 35, 7: 'Iudicia tua abyssus multa'.

Tu, Leo, servi	Spalte 8.
Et fugitivum	Es fehlen etwa 6 Zeilen ¹ .
60 Iam fuge risum.	. . ere sciret
Sed neque fidas	Verba prophete
Cui libet umquam!	Stringere Christi,
Solus et unus	10 Si meruisset
Ille fidelis,	Regula Flacci ² .
65 Cuius ab ore	Sed nec erit semper — mihi,
Prodiit istud	mi Leo, crede — december ³ .

VI.

Ueber den deutschen Spruch in dem dritten Briefe Leo's von Vercelli (s. oben S. 22).

Von R. Henning.

Der deutsche Charakter der Worte, auf die Bischof Leo am Schluss des dritten Briefes an Kaiser Heinrich II. Bezug nimmt, indem er gegenüber dem verzeihenden Verfahren der Kaiser und Könige und Gottes als seine Devise aufstellt: Sed facio ego 'Uuaregat selfiu | uua[re]got', steht ausser Zweifel.

Das erste Wort uuaregat ist eine Verbalform, abgeleitet entweder von dem gemeingermanischen warian 'wehren, vertheidigen, schützen' oder von dem speciell angelsächsisch-friesischen warian 'bewahren, behüten', welches in diesen Dialecten die reguläre Entsprechung von althochdeutsch-alt-sächsischem waron 'wahren' bildet. In beiden Fällen ist es die 2. Person Pluralis Praesentis oder besser des damit gleichlautenden Imperativs, deren Endung im Friesisch-angelsächsischen -ath, -ad, im Sächsischen -ad, -at lautet gegenüber dem gothisch-nordischen -iþ, -ið und dem regulären hochdeutschen -et, das nur im Alemannischen öfter in -at ausweicht. Die Zertheilung des vorhergehenden ableitenden i zu eg schliesst hochdeutsche Herkunft nicht aus, vergleicht sich aber besser der friesisch-angelsäch-

1) Rechts von der Zeile sind einige Buchstaben, etwa 'minē' zu erkennen. Es muss dahingestellt bleiben, ob sie und einige Reste unter ihnen den Schluss der Zeilen von Sp. 8 bilden, oder ob, wie mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse vielleicht wahrscheinlicher ist, etwa neben Sp. 8 noch etwa 5—6 Zeilen einer neunten Spalte gestanden haben. 2) Ob sich die 'Regula' des Horaz auf das Vorangehende oder das Folgende bezieht, ist nicht zu entscheiden. 3) Vgl. Seneca's Apokolokyntosis (Symbola Ritschl 63, 11): 'Non semper Saturnalia erunt' v. W. Hier anzuführen ist wohl auch Hor. Carm. III. 10, 20 f.: 'Non hoc semper erit liminis aut aquae Caelestis patiens latus' sowie Epod. XI, 5 f.: 'Hic tertius December silvis honorem decutit'.

sischen Gewohnheit (vgl. ags. *wariað*, *waregað*, fries. *wariath*, *warigath*), die auch in den sächsischen Gebieten sich findet. Sehr bemerkenswerth ist der mangelnde Umlaut des ersten *a* vor einfachem *r*, der gegen hochdeutschen Ursprung zeugt. Die sächsischen Handschriften unterlassen den Umlaut öfters (vgl. Behaghel-Gallée, *Altsächs. Gramm.* S. 9), und im Friesisch-Angelsächsischen fehlt er in den schwachen Verben immer, wo *-ian*, wie in *warian* 'wahren', an die Stelle von german. *-ōn* getreten ist.

Als zweites Wort ist *self* zu nehmen, da *selfi* oder *selfiu* der Form oder dem Sinne nach unmöglich sind. Es ist unser 'selbst' = *ipse* im Nom. Sing. Der Uebergang des auslautenden *b* in *f* deutet wieder auf norddeutsche Zusammenhänge. Im Hochdeutschen, ausser am äussersten Nordrande des Gebietes, hätten wir *selb* oder *selp* zu erwarten, gegenüber dem regulären sächsisch-friesisch-angelsächs. *self*.

Das dritte Wort könnte das die Zeile schliessende *iu* sein = altsächs.-altfries. *eu*, *iu* 'Euch, vos' (gegenüber angels. *eow*, ahd. *iuwih*). Aber das Folgende brächte alsdann kaum zu lösende sprachliche und syntactische Schwierigkeiten. So wird denn *iuuua*[*re*?] zusammengehören, und dies ist der Gen. Plur. des Pronomens der 2. Person = altsächs. *iuwar*, *iuwero*, *iuwera*, fries. *iuwer*, *iuwre*, ang. *iower*, *eower* (oder der Nom. Acc. Plur. des dazugehörigen Possessivums = altsächs. *iuwa*, **iuwara*, altfries. *iuwe*, **iuwre*, ang. *eovre*, ahd. *iuuaru*, *iwariu*).

Endlich *got*, dessen zweiter undeutlicher Buchstabe, wie Dr. Bloch feststellte, ausser *o* höchstens noch ein *a* gewesen sein könnte, wurde wohl nur wegen eines Fleckes im Pergament so eng an das Vorhergehende herangedrängt. Es kann in diesem Zusammenhange nur der Accus. Sing. oder Pluralis von gemeingerm. *god*, ahd. *guot* 'bonum, praedium' sein. Das auslautende *t* ist dabei kein hochdeutsches Kriterium, sondern ebenso wie in *waregat* zu beurtheilen.

Der sich so ergebende Ausspruch Leo's: Ich handle danach 'Schützt selbst Eure Güter' oder 'Euer Gut' klingt sprichwörtlich und passt in den Zusammenhang aufs Beste. Eine andere Deutung wüsste ich nicht zu begründen¹.

1) Wenn am Schluss nicht *uua*[*re*]got, sondern *uua*[*rie*]got überliefert wäre, könnte man wohl übersetzen 'Schützt selbst Euch, schütze Gott', aber der Ausdruck wäre stümperhaft und der Sinn gegen den Zusammenhang, da Leo einen Gegensatz zwischen seinem Verhalten und dem Verfahren Gottes begründen will. — Sollte endlich nicht *got*, sondern *gat* überliefert sein, so könnte sich dasselbe *uaregat* wie zu Anfang ergeben,

Für den Dialect des Satzes ist hochdeutsche Herkunft auszuschliessen, ebenso auch wohl angelsächsische, so dass nur das Friesisch-Sächsische und die im Süden zunächst daran grenzenden Striche übrig bleiben. Eine genauere Bestimmung zu treffen, sind wir ausser Stande. Jedenfalls muss vom Langobardischen abgesehen werden, denn wenn man auch an einer so langen Fortdauer desselben keinen Anstoss nehmen wollte, so wäre doch an Stelle des niederdeutschen *self* nach allen unseren Kenntnissen *selp* oder *selb* zu erwarten (vgl. Brückner, Die Sprache der Langobarden S. 149).

Demnach stammte Leo also entweder selbst aus den genannten Gegenden, oder wenn dies nicht wahrscheinlich ist (S. 78), so muss er dem Kaiser Heinrich den Satz citiert haben in einem Dialecte, der diesem geläufig war oder wenigstens gut von ihm verstanden wurde. Nun scheinen die historischen Nachrichten zu ergeben, — worauf mich Hr. College Bresslau hinweist — dass Heinrich seine Erziehung und Bildung in Hildesheim erhalten hat, '*ubi a puero enutritus et litteras edoctus fuit*', ja er soll einst durch das Gelübde seiner Eltern zum Canonicus von Hildesheim bestimmt gewesen sein (vgl. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I. S. 90 f.).

In sprachlicher Hinsicht würde unser Satz wohl der Hildesheimer Gegend zugewiesen werden dürfen, und wir gewannen durch ihn ein interessantes Zeugnis dafür, dass man noch in späteren Jahren Heinrich gegenüber sich voll Vertrauen auf die ihm nicht fremd gewordene Sprache seiner Jugend berufen durfte.

R. Henning.

Nachträge.

Auf S. 82 N. 4 lässt sich zur Unterstützung der Vermuthung, dass der Capellan '*Leo fortis*' und der spätere Bischof von Vercelli identisch seien, noch anführen, dass in DO. III. 405 die Worte '*et in eternum immobile hoc decretum manere censemus*' jedenfalls dem auch sonst benutzten Placitum entnommen sein werden, und zwar sicherlich der Unterschrift des Capellans und Königsboten. Sie stehen nun den von Bischof Leo gebrauchten Wendungen (vgl. oben S. 70 f.) sehr nahe.

aber '*Schütztet selbst Euch, schützet*' klingt wenig empfehlenswerth und lässt am Schluss das Object in empfindlicher Weise vermissen.

S. 120 N. 10) 'cēlum mutavit' BH.
N. 12) 'Ploret crudus' B, 'plangat crudus' H.
S. 121 N. 13) 'Turingia' MB.
N. 27) 'valeat' MB.
N. 28) 'gaudeat' MB.

- S. 120 N. 10) 'cælum mutavit' BH.
N. 12) 'Ploret crudus' B, 'plangat crudus' H.
S. 121 N. 13) 'Turingia' MB.
N. 27) 'valeat' MB.
N. 28) 'gaudeat' MB.